



Elisabeth Berger

Die Reform des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts

Teil 1: Die Ehe- und Familienrechtsreform 1993



Beiträge 28/2005

Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 28/2005

Die Verantwortung für die „Beiträge Liechtenstein-Institut“
liegt bei den jeweiligen Autoren.

Kontakt: Dr. Elisabeth Berger (eb@liechtenstein-institut.li)

Elisabeth Berger

Die Reform des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts

Teil 1: Die Ehe- und Familienrechtsreform 1993

Beiträge Nr. 28/2005 - ISBN 3-9522986-6-2

Fachbereich Rechtswissenschaft

Liechtenstein-Institut, Auf dem Kirchhügel, St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern
Telefon (00423) 373 30 22 - Fax (00423) 373 54 22
<http://www.liechtenstein-institut.li> - admin@liechtenstein-institut.li

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
I. Die Situation vor der Reform	3
II. Die Anstöße zu einer Reform des Ehe- und Familienrechts	10
1. Aktivitäten des Landtags	10
2. Maßnahmen der Regierung	16
III. Berichte der Regierung zur grundlegenden Ausrichtung der Ehe- und Familienrechtsreform	23
1. Der Grundlagenbericht vom 1. September 1987	23
2. Der Bericht vom 3. Mai 1988	25
3. Die parlamentarische Behandlung der Regierungsberichte	28
IV. Ein Vorgriff auf die Familienrechtsreform: Die Revision des Vormundschaftsrechts	29
V. Konkrete Schritte zur Reform des Ehe- und Familienrechts	31
1. Die Regierungsvorlage vom 26. Februar 1991	31
a. Änderungen des PGR	35
b. Änderungen des EheG	36
c. Änderungen des ABGB	38
2. Die parlamentarische Behandlung der Regierungsvorlage	41
3. Die weiteren Maßnahmen von Regierung und Landtag	47
4. Der Beschluß der Ehe- und Familienrechtsreform	53
VI. Resümee	53
Übersicht über den Ablauf der Ehe- und Familienrechtsreform 1993	56
Quellen- und Literaturverzeichnis	58

Abkürzungsverzeichnis

AS	=	Sammlung der eidgenössischen Gesetze
ASW	=	Amtliches Sammelwerk der Liechtensteinischen Rechtsvorschriften bis 1863
BBl	=	Bundesblatt
BGBL	=	Österreichisches Bundesgesetzblatt
BV	=	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29.5.1974
B-VG	=	österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
DRGBL	=	Deutsches Reichsgesetzblatt
EheG	=	Ehegesetz
ELG	=	Entscheidungen der Liechtensteinischen Gerichtshöfe
FBP	=	Fortschrittliche Bürgerpartei
GBIÖ	=	Gesetzblatt für das Land Österreich
JBL	=	Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein
LGBL	=	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
JGS	=	Österreichische Justizgesetzsammlung
LES	=	Liechtensteinische Entscheidungssammlung
LJZ	=	Liechtensteinische Juristen-Zeitung
LLA	=	Liechtensteinisches Landesarchiv
LPS	=	Liechtenstein Politische Schriften
LTP	=	Landtagsprotokolle
öEheG	=	österreichisches Ehegesetz
PGR	=	Personen- und Gesellschaftsrecht
RGBL	=	österreichisches Reichsgesetzblatt
SR	=	Sachenrecht
StGH	=	Staatsgerichtshof
VfGH	=	österreichischer Verfassungsgerichtshof
VU	=	Vaterländische Union

I. Die Situation vor der Reform

Das liechtensteinische Ehe- und Familienrecht hat seine Grundlagen im österreichischen ABGB, das mit Fürstlicher Verordnung vom 18. Februar 1812¹ „in dem souveränen Fürstentum Liechtenstein“ eingeführt wurde.² Die damit erzielte enge Anbindung an die österreichische Privatrechtsordnung wurde zwischen 1819 und 1843 durch die automatische Rezeption aller in Österreich erlassenen Erläuterungen und Nachtragsverordnungen zum ABGB noch vertieft. Auf diese Periode der unmodifizierten Übernahme österreichischen Privatrechts folgte sodann eine Phase der autonomen und selektiven Rezeption österreichischen Rechts, im Zuge derer etwa das 1812 ausgeklammert gebliebene Erbrecht des österreichischen ABGB übernommen wurde.³ An der weiteren Entwicklung, der das ABGB in Österreich unterworfen war, hatte Liechtenstein keinen Anteil, weder wurde hier die Notzivilehe eingeführt⁴, noch wurden die drei Teilnovellen übernommen, mit denen das österreichische ABGB zwischen 1914 und 1916 modernisiert wurde und durch welche es auch im Bereich des Familienrechts maßgebliche Änderungen erfuhr. Daß die Teilerneuerung des österreichischen ABGB in Liechtenstein nicht nachvollzogen wurde, war nicht nur den Wirren der Kriegsjahre zuzuschreiben, sondern lag vielmehr daran, daß sich zu dieser Zeit bereits eine Neuorientierung Liechtensteins abzeichnete. Die Abwendung von Österreich in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht nach dem 1. Weltkrieg blieb nicht ohne gravierende Konsequenzen für die rechtliche Situation.⁵ Das unter anderem durch die Rezeption des ABGB geschaffene enge Naheverhältnis zur österreichischen Gesetzgebung stieß bei Wilhelm Beck, dem Gründer der reformpolitisch orientierten „Christlich-Sozialen Volkspartei“, auf heftige Kritik: „Das Recht des Fürstentums Liechtenstein“, wie er den 1912 von ihm verfaßten Überblick über die liechtensteinische Rechtsordnung betitelte, bezeichnete er als rückständig und unzulänglich und machte dafür die Abhängigkeit von Österreich und dessen Gesetzgebung mitverantwortlich. Im Einklang mit den von ihm erhobenen Forderungen nach mehr gesetzgeberischer Selbständigkeit plante er gemeinsam mit Emil Beck, dem liechtensteinischen Gesandten in Bern, die Schaffung eines „Liechtensteinischen Zivilgesetzbuchs“, womit sich „eine ‚sogenannte‘ Novellierung, der bestehenden Gesetze,

¹ In: Amtliches Sammelwerk der Liechtensteinischen Rechtsvorschriften bis 1863 (ASW), 1971.

² Vgl. zur Rezeption des ABGB in Liechtenstein ausführlich: *Brauneder*, 175 Jahre ABGB, 94ff.; *Berger*, 190 Jahre ABGB, 27ff., jeweils m.w.N.

³ Ausgenommen von der Rezeption war zunächst das Erbrecht des ABGB geblieben, das erst mit dem Erbrechtspatent vom 6.4.1846 (abgedruckt in: ASW, wie Fn. 1) mit geringfügigen Modifikationen in Liechtenstein in Kraft gesetzt wurde. Bis dahin galt die von Landvogt Joseph Schuppler ausgearbeitete Erbfolgs- und Verlassenschaftsabhandlungsordnung aus 1809. Vgl. hierzu: *Berger*, Zivilrechtsordnung, 23ff. (Erläuterungen), 43ff. (Textedition).

⁴ G vom 25.5.1868, RGBl. 1868 Nr. 47. Keinen Eingang in die liechtensteinische Rechtsordnung fand folglich auch das G vom 9.4.1870, RGBl. 1870 Nr. 51, mit dem die obligatorische Zivilehe für Konfessionslose wie für Angehörige einer gesetzlich nicht anerkannten Konfession eingeführt wurde.

⁵ Vgl. zum Folgenden ausführlich: *Berger*, Rezeption, 5ff.; *dies.*, 190 Jahre ABGB, 31ff.

wie sie zum Beispiel in Oesterreich erfolgte und welche die Uebersichtlichkeit nicht zu fördern geeignet ist“, erübrigen würde.⁶ Die neue Zivilrechtskodifikation sollte sich sowohl inhaltlich als auch von der Konzeption her eng am Vorbild des schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und am Obligationenrecht (OR) orientieren. Allerdings waren die fünf Teile, aus welchen das Gesetzbuch bestehen sollte – Sachenrecht, Obligationenrecht, Personen- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Erbrecht –, als separate Gesetze geplant, die jedoch „in ihrem Aufbau ein Ganzes bilden“ und das ABGB aus 1811 sowie das 1865⁷ rezipierte ADHGB aus 1861 „vollständig zeitgemäß ersetzen und ergänzen“⁸ sollten. Das ambitionierte Vorhaben wurde nur partiell in die Tat umgesetzt, was in erster Linie daran lag, daß man sich nach der Einführung des Sachenrechts (SR) 1923⁹ und des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) 1926 und 1928¹⁰ über den nächsten Schritt, die Neukodifikation des Obligationenrechts, nicht einigen konnte. Geänderte innenpolitische Verhältnisse hatten dazu geführt, daß die von der Volkspartei propagierte enge Anlehnung an die Schweiz in Frage gestellt wurde, was für die Reform der liechtensteinischen Privatrechtsordnung bedeutete, daß nun auch die Rezeption österreichischen Schuldrechts in der durch die Teilnovellen erneuerten Fassung eine Option darstellte.¹¹

Solange in der Frage, ob schweizerisches oder österreichisches Schuldrecht rezipiert werden sollte, keine Entscheidung zustandekam, stand die Neuregelung des Familien- und Erbrechts nach dem Vorbild des schweizerischen ZGB gar nicht zur Debatte. Franz Gschnitzer, der sich mehrfach zur Frage der Neuordnung des Obligationenrechts äußerte, erblickte in einem 1932 verfaßten Gutachten¹² in der Rezeption schweizerischen Familienrechts zudem eine besondere Problematik, da es in wesentlichen Punkten, z.B. im Eherecht, mit dem gewachsenen Rechtsempfinden der liechtensteinischen Bevölkerung nicht vereinbar sei. Dasselbe galt im übrigen auch für die ab 1938 in Österreich geltende Rechtslage im Eherecht: Das an die Stelle des Großteils der eherechtlichen Bestimmungen des ABGB getretene „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“¹³ wäre für liechtensteinische Verhältnisse keinesfalls akzeptabel gewesen, da es mit der katholisch-konservativen Grundhaltung der Bevölkerung, der Parteien und des Fürstenhauses unvereinbar war. Das trug ebenso wie der besondere Stellenwert, welcher der Rechtstradition und -kontinuität gerade im Bereich des Ehe- und Familienrechts zukam, dazu bei, daß es in Liechtenstein beim „altösterreichischen Recht“ des ABGB blieb, was Franz Gschnitzer 1955 zu der Feststellung veranlaßte, daß sich hier

⁶ Kurzer Bericht, 6.

⁷ G vom 16.9.1865, LGBl. 1865 Nr. 10.

⁸ Kurzer Bericht, 6.

⁹ LGBl. 1923 Nr. 4.

¹⁰ LGBl. 1926 Nr. 4, ergänzt durch LGBl. 1928 Nr. 6.

¹¹ Vgl. hierzu im Detail: *Wille*, Neukodifikation, 613ff.; *Berger*, Rechtsbuchkommission, 7ff.

¹² „Der gegenwärtige Stand des liechtensteinischen Zivilrechtes und seine Zukunft“ vom 17.5.1932, LLA RF 256/072. Vgl. hierzu: *Berger*, Rechtsbuchkommission, 7ff.

¹³ DRGBl. 1938 I, S. 807, und GBlÖ. 1938 Nr. 244.

ein „anderwärts verdrängter Rechtszustand“ finde, bei dem man beobachten könne, „wie er sich auf kleinstem Gebiet behauptet“.¹⁴

Da die Frage der Neukodifikation des Obligationenrechts jahrzehntelang umstritten blieb, ließ die Erneuerung des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts bis zu der 1971 in Gang gesetzten Justizrechtsreform auf sich warten.¹⁵ Die Notwendigkeit dieses umfangreichen Reformvorhabens war von der Regierung damit begründet worden, daß „die für die Lebendigkeit des Rechts notwendige Fortentwicklung seit Jahrzehnten zum Stillstand gekommen“ sei, und das Justizrecht deshalb „in wesentlichen Belangen nicht mehr den Bedürfnissen und Gegebenheiten des letzten Drittels des Zwanzigsten Jahrhunderts entspricht“.¹⁶ Eine Einschätzung, die bei dem noch auf der Urfassung des ABGB beruhenden Ehe- und Familienrecht zweifellos zutrifft. Punktuelle Änderungen hatte im wesentlichen lediglich das PGR gebracht, das im Schlußtitel eine ganze Reihe von Einführungs- und Übergangsbestimmungen enthielt, die u.a. Normen über die Rechtsstellung der Frauen¹⁷ sowie zu Adoption¹⁸ und Vormundschaft¹⁹ umfaßten. Diese sollten „bis zum Erlaß eines Familienrechtes“ das ABGB ergänzen bzw. abändern und „mit der Zeit in die einschlägigen Gesetze ... übernommen werden“²⁰. Daß damit erst ein halbes Jahrhundert später begonnen werden sollte, konnten die Verfasser des PGR allerdings nicht ahnen. Am Beginn der Justizrechtsreform stand die Neuregelung des Wechsel- und Scheckrechts²¹ sowie des Exekutions- und Konkursrechts²² und zwar in enger Anlehnung an die jeweiligen österreichischen Rechtsvorschriften. Im Anschluß daran war die Novellierung des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts geplant, wofür ein Zeitraum von vier Jahren vorgesehen wurde. Mit besonderen Schwierigkeiten rechnete man im bürgerlichen Recht, wo vor allem im Ehe- und Familienrecht unbestritten ein dringender Reformbedarf bestand. Diese Rechtsmaterie galt als besonders heikel, da hier der Rechtstradition eine große Bedeutung zukam und gesellschaftliche und weltanschauliche Wertmaßstäbe berücksichtigt werden mußten. Es war daher zu erwarten, daß man gerade hier „in gewissen Abschnitten ganz eigene Wege gehen müsse“ und auch „das Vorbild im schweizerischen Rechtsbereich finden werde“.²³

¹⁴ *Gschnitzer*, Eherecht, 278f.

¹⁵ Zur Justizrechtsreform siehe im Detail: *Berger*, Rezeption.

¹⁶ Siehe die Erklärung des stv. Regierungschefs Walter Kieber in der Landtagssitzung vom 3.11.1971, in: LTP 1971/II, 493.

¹⁷ § 3 SchlT PGR, „wo bezüglich der Stellung der Frau im allgemeinen und hinsichtlich der Handelsfrau Bestimmungen getroffen sind“ (Kurzer Bericht, 12).

¹⁸ § 11 SchlT PGR.

¹⁹ §§ 12ff. SchlT PGR.

²⁰ Kurzer Bericht, 58.

²¹ Wechselgesetz und Scheckgesetz vom 24.11.1971, LGBl. 1971 Nr. 51/1 und 2.

²² Exekutionsordnung vom 24.11.1971, LGBl. 1972 Nr. 32/2; Konkursordnung vom 17.7.1973, LGBl. 1973 Nr. 45/2.

²³ LTP 1973/I, 107.

Der wichtigste Schritt zur Erneuerung des veralteten Ehe- und Familienrechts war im Rahmen der Justizrechtsreform zweifellos das Ehegesetz (EheG) 1974²⁴, mit dem Liechtenstein – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – ein formell und nun auch materiell rein staatliches Eherecht erhielt.²⁵ Das Gesetz, das an die Stelle der eherechtlichen Bestimmungen des ABGB trat²⁶, brachte zwei für Liechtenstein gravierende Neuerungen: die zivile Eheschließung und die Möglichkeit der Ehescheidung. Mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe als einzige staatlich anerkannte Form der Eheschließung hatte man sich spät, aber doch der Rechtssituation in den Nachbarstaaten angepaßt.²⁷ Eine noch wesentlich wichtigere Neuerung stellte die Einführung der Ehescheidung dar, die bis dahin in Liechtenstein für Katholiken ausgeschlossen gewesen war.²⁸ Der dennoch beibehaltene Grundsatz der Monogamie und der Unauflösbarkeit der Ehe wurde in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß die Scheidung als Ausnahme statuiert wurde, die nur unter ganz bestimmten und auf ein Minimum beschränkten Voraussetzungen zugelassen wurde. Damit wurde der religiösen Überzeugung einer Mehrheit der Bevölkerung Rechnung getragen und der Wert und die Bedeutung der Ehe für den Staat und die Gesellschaft unterstrichen. Da die Ehe im Bewußtsein des Volkes als eine Gemeinschaft auf Lebenszeit verankert war und es auch bleiben sollte, wurde eine staatliche Eheauflösung nur im Falle der totalen Zerstörung der Ehe als gerechtfertigt angesehen. Der Scheidung hatte daher als eine Art Vorverfahren ein langwieriges Trennungsverfahren vorauszugehen, das eine Trennung im streitigen Verfahren sowie eine dreijährige Trennungsdauer vor der Scheidung vorsah. Einverständliche Scheidungen waren unmöglich, da eine einverständliche Trennung der Ehegatten eine Scheidung von vornherein ausschloß und nur eine Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ohne Möglichkeit einer neuerlichen Verheiratung bewirkte.²⁹ Während in den Eherechtsordnungen der Nachbarstaaten dem Zerrüttungsprinzip die größere Bedeutung zukam, konnte sich der liechtensteinische Gesetzgeber nicht zum Grundsatz der Scheidung wegen Zerrüttung durchringen. Das Ehegesetz beruhte aber auch nicht ausschließlich auf dem Verschuldensprinzip, sondern maß durch die Aufnahme von Trennungsfristen auch dem Zerrüttungsprinzip Bedeutung bei, d.h. es wurde „das traditionelle Prinzip der Verschuldensscheidungs mit dem modernen Prinzip der objektiven Zerrüttung gekop-

²⁴ Ehegesetz (EheG) vom 13.12.1973, LGBl. 1974 Nr. 20. Zu den Änderungen durch das neue Ehegesetz vgl. *Wille*, Ehe-, Zivilstands- und Bürgerrecht, 10ff.; *Wachter*, Eherecht, 124ff.; *Sprenger*, Ehetrennungsrecht, 27ff.; *Zindel*, Eheauflösung, 4ff.; *Schierscher*, Wirkungen, 5ff.

²⁵ Zur Reform des Eherechts vgl. *Berger*, Rezeption, 24ff., insb. 34ff. m.w.N.

²⁶ Es wurde v.a. das 2. Hauptstück des 1. Teils „Von dem Eherecht“ (§§ 44-136) aufgehoben, ebenso wie eine Reihe von Hofdekreten.

²⁷ Dort war die obligatorische Zivilehe schon längst gebräuchlich und zwar in der Schweiz seit 1874 bzw. seit dem ZGB, im Deutschen Reich seit 1875 und in Österreich seit dem Ehegesetz 1938.

²⁸ Vgl. hierzu *Sprenger*, Ehetrennungsrecht, 77ff.

²⁹ Die einverständliche Trennung nach dem EheG entsprach dem Rechtsinstitut der „Scheidung von Tisch und Bett“ nach dem ABGB. Das neue Ehegesetz hatte auch die bisher gebräuchliche Terminologie geändert: Der im ABGB bislang verwendete Terminus „Trennung der Ehe“ entsprach der Scheidung nach dem Ehegesetz und die bisherige „Scheidung von Tisch und Bett“ war nun der einverständlichen Trennung gleichzusetzen.

pelt“, wodurch man zu einer den liechtensteinischen Verhältnissen angepaßten „abgewogenen Lösung“ gelangte, „die nirgends ein Vorbild hat“.³⁰

Abgesehen von diesen spezifisch „liechtensteinischen Besonderheiten“ handelte es sich bei dem neuen Ehegesetz um eine Kompilation von schweizerischen und österreichischen Rechtsvorschriften.³¹ Ganze Abschnitte des Eherechts waren – teils wörtlich, teils mit geringfügigen Änderungen – aus dem ZGB übernommen worden. Das betraf vor allem die Bestimmungen über die Verlobung (Art. 4ff.) sowie über Ehefähigkeit und Eehindernisse (Art. 9ff.). Was die Verkündung und die Trauung betraf (Art. 15ff.), waren die Bestimmungen ebenfalls im großen und ganzen mit jenen des ZGB identisch, außer daß z.B. in Liechtenstein das Verkündungsverfahren vereinfacht und auf den Wohnsitz der Brautleute beschränkt wurde und der Einheitlichkeit der Fristen im Verwaltungsverfahren Rechnung getragen wurde. Die Regelung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (Art. 43ff.) entsprach dem Stand des ZGB vor der Familienrechtsreform und hielt an der Vorrangstellung des Mannes fest.³² Aus dem österreichischen Ehegesetz – auch hier in der Fassung vor der Familienrechtsreform – stammte das Trennungs- und Scheidungsfolgenrecht (Art. 79ff.), das eng mit dem Verschuldensprinzip verknüpft war.³³

Das neue Eherecht war gesamthaft gesehen konservativ ausgerichtet, was damit gerechtfertigt wurde, daß allzu weitreichende Änderungen weder politisch durchsetzbar gewesen wären, noch die Akzeptanz der Bevölkerung gefunden hätten. Da es sich dabei ganz bewußt nicht um eine Familienrechtsreform handelte, sondern um eine Eherechtsreform³⁴, bei der es vorrangig um „eine Reform des Ehetrennungs- und Ehescheidungsrechts“ gegangen war³⁵, hatte man nur die drängendsten Probleme zu lösen versucht. Vizeregierungschef Walter Kieber begründete diese Zurückhaltung damit, daß es „aus politischen Überlegungen unmöglich gewesen sei, die modernen Postulate in den Entwurf hineinzunehmen“.³⁶ Er spielte damit auf das zu dieser Zeit in der Schweiz und in Österreich vieldiskutierte Partnerschaftsprinzip als Grundlage des ehelichen Zusammenlebens an, das im Ehegesetz zugunsten der Beibehaltung des vom ABGB normierten patriarchalischen Prinzips keine Berücksichtigung gefunden hatte.³⁷ Das 1974 in Kraft getretene Eherecht stellte somit keine umfassende Rechtserneuerung dar, sondern bildete vielmehr den kleinsten gemeinsamen Nenner, auf den man sich ohne allzu große Widerstände hatte einigen können. Daß es sich dabei nur um einen ersten Schritt zur Erneuerung des Ehe- und Familienrechts handeln konnte, war den Verfassern aber klar

³⁰ LTP 1973/III, 561f., 689.

³¹ LTP 1973/III, 542; siehe hierzu *Sprenger*, Ehetrennungsrecht, 58ff.

³² Beispielhaft belegt bei *Bizzozero*, Gleichberechtigung, 121f.

³³ Die den Unterhalt betr. Regelungen des liechtensteinischen EheG entsprachen im großen und ganzen den §§ 66-80 öEheG.

³⁴ LTP 1973/III, 567.

³⁵ LTP 1991/II, 497.

³⁶ Protokoll der Dekanatskonferenz vom 25.6.1973 (LLA RF 312/72/20).

³⁷ Vgl. *Kohlegger*, Familienrechtsreform, 2.

und kam in dem Zugeständnis zum Ausdruck, daß beim Ehegesetz eine Reform der Stellung der Frau „nicht im Vordergrund gestanden habe“, man sich aber der Problematik bewußt sei und sich ihr auf Dauer nicht verschließen werde.³⁸ Daß ein weitergehender Reformwille vorhanden war, kam auch im Rahmen der parlamentarischen Diskussion zur Sprache: „Wenn das Eherecht in Kraft tritt, wird die nächste Aufgabe sein, sofort Familienrecht, Vormundschaftsrecht, Erbrecht etc. in Angriff zu nehmen, um die Anpassung vorzunehmen.“³⁹ Denn: „Das ABGB muß auf einen modernen Stand gebracht werden. Das ist eine Arbeit, die noch viele Jahre dauern wird.“⁴⁰

Als vordringlich erachtete der liechtensteinische Gesetzgeber die Schaffung eines zeitgemäßen Adoptionsrechts⁴¹, da hier nach wie vor die Bestimmungen des ABGB aus 1812 nahezu unverändert in Geltung standen. Daraus hatten sich eine ganze Reihe von Unzulänglichkeiten ergeben, sowohl hinsichtlich der zivilrechtlichen als auch hinsichtlich der staatsbürgerrechtlichen Aspekte des Adoptionsrechts. Seit dem Inkrafttreten des ABGB hatten sich die mit einer Adoption verbundenen Beweggründe insofern grundlegend geändert, als es nun nicht mehr primär darum ging, den Familiennamen und das Vermögen auf das Wahlkind zu übertragen bzw. zu vererben, sondern dem adoptierten Kind ein intaktes Familienleben zu bieten und es soweit wie möglich in die Familie der Wahleltern zu integrieren. Diesen Intentionen widersprach auch, daß Adoptivkinder in Liechtenstein wie Ausländer behandelt wurden und als solche in Liechtenstein eine Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung benötigten. Das am 1. Juli 1976 in Kraft gesetzte neue liechtensteinische Adoptionsrecht⁴² lehnte sich aus Gründen der Rechts-tradition⁴³ weitgehend an die österreichischen Rechtsvorschriften über die Annahme an Kindesstatt aus 1960⁴⁴ an, paßte aber einige Bestimmungen auch dem im April 1973 in Kraft getretenen schweizerischen Adoptionsrecht an. Eine zeitgemäße Erneuerung des Adoptionsrechts verlangte darüber hinaus auch eine Anpassung des Bürgerrechts, weshalb das Landesbürgerrecht⁴⁵ dahingehend abgeändert wurde, daß ausländische Adoptivkinder durch die Adoption das liechtensteinische Landesbürgerrecht erhielten, wobei jedoch eine Höchstaltersgrenze von 10 Jahren vorgesehen wurde.⁴⁶ Auf diese Weise sollte die Adoption von Kleinkindern als Garantie für eine bestmögliche Integration

³⁸ Vgl. dazu *Kohlegger*, Franz Gschnitzer als Präsident, 1083. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede wurden in Österreich 1978 im Zuge der Familienrechtsreform beseitigt, in der Schweiz 1988 und in Liechtenstein erst im Zuge der Familienrechtsreform 1993.

³⁹ LTP 1973/III, 543.

⁴⁰ Ebda 639f.

⁴¹ Auch in der Schweiz (hier galt seit 1973 ein neues Adoptionsrecht, AS 1972 2819) und in Österreich (BGBl. 1960 Nr. 58) stand die Reform des Adoptionsrechts jeweils am Beginn der Familienrechtsreform. Vgl. zur Reform des Adoptionsrechts im Detail: *Berger*, Rezeption, 46ff.

⁴² LGBl. 1976 Nr. 40.

⁴³ Regierungschef Walter Kieber wies mehrfach ausdrücklich darauf hin, z.B. in: LTP 1976/1, 179f.

⁴⁴ G vom 17.2.1960, BGBl. 1960 Nr. 58, in Kraft getreten am 1.4.1960; eine Abänderung bezüglich des Familiennamens (§ 183 ABGB) erfolgte durch BGBl. 1975 Nr. 12.

⁴⁵ Gesetz vom 4.1.1934 i.d.F. des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes vom 2.11.1960, LGBl. 1960 Nr. 23. Siehe hierzu *Wanger*, Landesbürgerrecht, 33.

⁴⁶ G vom 13.5.1976 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1976 Nr. 41, nachträglich berichtigt mittels Kundmachung, LGBl. 1976 Nr. 58.

begünstigt und zugleich ein mißbräuchlicher Erwerb der Staatsbürgerschaft verhindert werden.⁴⁷ Im Einklang damit erfolgte auch eine Anpassung des Gemeindegesetzes, sodaß das Wahlkind zugleich mit dem Landesbürgerrecht auch das Gemeindebürgerrecht erhielt.⁴⁸

Neben den erwähnten ehe- und familienrechtlichen Materien wurden im Zuge der Justizrechtsreform das Mieterschutzrecht⁴⁹ sowie das Werk-, Verlags- und Arbeitsvertragsrecht⁵⁰ novelliert. Als Ergänzung zu diesen Teilrevisionen wurde das ABGB mit der Reform des 2. und 3. Teils⁵¹ auch in den übrigen Regelungsbereichen⁵² auf den Stand gebracht, wie er in Österreich, dem Ursprungsland des ABGB, galt. Außer Betracht blieben dabei jedoch die österreichischen Sondergesetze, die anstelle des ABGB oder neben ihm galten, sowie die im Zuge der laufenden Familienrechtsreform bereits durchgeführten Novellierungen.⁵³ Da in Liechtenstein erst 1974 ein neues Eherecht in Kraft getreten war und die Änderungen des liechtensteinischen Familien- und Kindschaftsrechts ausdrücklich einer späteren Revisionsphase vorbehalten bleiben sollten, beschränkte sich die ABGB-Reform auf die Einarbeitung der sogenannten Teil-Novellen, mit denen wesentliche Materien des österreichischen ABGB zwischen 1914 und 1916 erneuert worden waren.⁵⁴ Von diesen fanden aber nur die erb- und schuldrechtlichen Bestimmungen Eingang in das liechtensteinische ABGB und zwar, mit wenigen Ausnahmen, inhaltlich weitgehend unverändert.⁵⁵ Die Begrenzung der gesetzlichen Erbfolge der ehelichen Verwandten, wie sie aus der 1. Teilnovelle übernommen wurde, hätte eigentlich auch eine Neuregelung des gesetzlichen Erbrechts der unehelichen Kinder und des Ehegattenerbrechts nach sich ziehen müssen. Aber obgleich in Österreich im Zuge der Familienrechtsreform bereits eine Neuregelung der erbrechtlichen Stellung

⁴⁷ Bei Stiefkindern bildete die Mündigkeit die Altersgrenze zum Erwerb des Landesbürgerrechts.

⁴⁸ G vom 13.5.1976 über die Abänderung des Gemeindegesetzes, LGBl. 1976 Nr. 42.

⁴⁹ Mieterschutzgesetznovelle vom 14.11.1974, LGBl. 1975 Nr. 6.

⁵⁰ Dienstleistungsvertragsgesetznovelle vom 1.1.1974, LGBl. 1974 Nr. 18.

⁵¹ ABGB-Novelle vom 10.11.1976, LGBl. 1976 Nr. 75.

⁵² Ausgenommen von der Reform des 2. Teils des ABGB waren die sachenrechtlichen Bestimmungen (§§ 285-530 sowie §§ 825-858), die bereits mit dem Inkrafttreten des Sachenrechts (LGBl. 1923 Nr. 4) aufgehoben worden waren.

⁵³ Zwischen 1960 und 1975 waren in Österreich das Adoptionsrecht, das Vormundschaftsrecht, die Rechtsstellung des unehelichen Kindes, die Volljährigkeitsbestimmungen sowie die Bestimmungen über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe novelliert worden.

⁵⁴ Mit der 1. Teilnovelle (Kaiserl. VO vom 12.10.1914, RGBl. Nr. 276) wurde das Personenrecht, das Familien- und Vormundschaftsrecht sowie das gesetzliche Erbrecht novelliert; mit der 2. Teilnovelle (Kaiserl. VO vom 22.7.1915, RGBl. 208) wurden mit Rücksicht auf die Grenzverwirrung im Gebiet der Kriegsschauplätze Bestimmungen über Erneuerung und Berichtigung der Grenzen getroffen; die 3. Teilnovelle (Kaiserl. VO vom 19.3.1916, RGBl. 69) brachte weitere Ergänzungen zu den bereits novellierten Abschnitten und erneuerte vor allem die erb- und obligationenrechtlichen Bestimmungen des ABGB. Die zweite Teilnovelle 1915 fand in Liechtenstein keine Berücksichtigung, da sie sich auf Bestimmungen bezog, die in Liechtenstein mit der Einführung des Sachenrechts, LGBl. 1923 Nr. 4, aufgehoben worden waren (Art. 141 Ziff. 1 SchlT SR).

⁵⁵ Vgl. zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag über die Abänderung von Bestimmungen des 2. und 3. Teiles des ABGB vom 14.9.1976 (LLA DS 094/1976-036A sowie in: Beilagen zur Landtagssitzung vom 14.10.1976, in: LTP 1976/III).

der unehelichen Kinder erfolgt war⁵⁶, wurde in Liechtenstein vorläufig an der geltenden Rechtslage festgehalten und zwar zugunsten einer künftigen umfassenden Neuregelung des gesamten liechtensteinischen Familienrechts. Diese sollte allerdings schlußendlich noch mehr als ein Jahrzehnt auf sich warten lassen.⁵⁷

II. Die Anstöße zu einer Reform des Ehe- und Familienrechts

1. Aktivitäten des Landtags

Die Erneuerung des gesamten liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts war seit dem Beginn der Justizrechtsreform mehrfach in Aussicht gestellt und das Ausbleiben dringender notwendiger Reformen mit dieser Aussicht gerechtfertigt worden. Den ersten konkreten Schritt bildete schließlich das Postulat⁵⁸ vom 15. Dezember 1982⁵⁹ betreffend die Überprüfung der liechtensteinischen Gesetzgebung in bezug auf die Stellung der Frau in Ehe, Familie, Staat und Gesellschaft.⁶⁰ Bei den in den 1970er Jahren gesetzten Maßnahmen zur Erneuerung des liechtensteinischen Justizrechts war die Verbesserung der Rechtsstellung der Frau nicht im Mittelpunkt gestanden. Nun aber wurde die Regierung mittels Postulat explizit aufgefordert zu überprüfen, in welchen Bereichen der liechtensteinischen Gesetzgebung die Stellung der Frau nicht mehr der heute allgemein anerkannten Rechtsauffassung entspreche. Dazu sollte dem Landtag Bericht erstattet sowie Prioritäten vorgeschlagen und die erforderlichen Gesetzesrevisionen zur Beschlußfassung unterbreitet werden. Die Postulanten begründeten ihren weitreichenden Antrag damit, daß sich zwar erwiesenermaßen die Auffassungen bezüglich der Stellung der Frau im Verlauf des 20. Jahrhunderts wesentlich geändert hätten, die liechtensteinische

⁵⁶ G über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, BGBl. 1970 Nr. 342.

⁵⁷ Für die unehelichen Kinder sah das PGR „bis zum Erlaß eines neuen Erbrechts“ ein gesetzliches Erbrecht gegenüber der Mutter und deren Verwandten vor (§ 4 SchlT PGR). Auch das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten fand im PGR (§ 53 SchlT i.d.F. LGBI. 1942 Nr. 1) eine vom ABGB abweichende Regelung, die aber mit den Bestimmungen der 1. Teilnovelle übereinstimmte.

⁵⁸ Gem. § 30 der damals in Kraft stehenden Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 23.5.1969, LGBI. 1969 Nr. 28, sind Postulate „selbständige Anträge, die die Regierung zur Prüfung eines bestimmten Gegenstandes oder zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten einladen“. Die aktuelle Geschäftsordnung vom 11.12.1996, LGBI. 1997 Nr. 61, die das Postulat in § 34 regelt, hat an der Definition nichts geändert. Postulate gehören zum Instrumentarium der parlamentarischen Kontrolle und sind auf ein bestimmtes Vorgehen der Regierung gerichtet, insb. auf die Erstattung eines Berichts. Ausführlich hierzu *Allgäuer*, Kontrolle, 161ff.

⁵⁹ Das Postulat wurde von sechs Abgeordneten der Vaterländischen Union (VU) eingebracht: Georg Gstöhl, Hermann Hassler, Franz Meier, Paul Kindle, Ludwig Seger und Alfons Schädler. Als Vorbild für das gegenständliche Postulat kann die Motion gelten, mit der 1980 in der Schweiz die Bundesversammlung den Bundesrat beauftragte, einen Katalog der Mann und Frau ungleich behandelnden Normen aufzustellen, ein möglichst vollständiges Rechtssetzungsprogramm zur Beseitigung der diskriminierenden Bestimmungen vorzulegen und dieses nach Prioritäten zu ordnen. Der Bericht des Bundesrats über das Rechtssetzungsprogramm „Gleiche Rechte für Mann und Frau“ wurde am 26.2.1986 der Bundesversammlung unterbreitet (BBl 1986 I 1144).

⁶⁰ Blg. zur Landtagssitzung vom 20.4.1983, in: LTP 1983/I.

Gesetzgebung dies aber bislang kaum berücksichtigt habe. Mit dem Hinweis auf das geltende Vormundschaftsrecht des ABGB, das die Mutter in krasser Weise benachteilige, unterstrichen die Postulanten, daß der Anpassung der Stellung der Frau an die aktuellen Verhältnisse im weiteren Verlauf der liechtensteinischen Rechtsreform eine hohe Priorität zukommen müsse. Geschäftsordnungsgemäß wurde das Postulat auf die Tagesordnung der Landtagssitzung vom 20. April 1983 gesetzt.⁶¹ Einer der Postulanten⁶² hob in der Begründung hervor, daß zu den vielen Bereichen der liechtensteinischen Rechtsordnung, wo der geänderten Stellung der Frau noch nicht Rechnung getragen worden sei, insbesondere das Familienrecht gehöre und führte als Beispiele für Materien, in denen es gravierende Rechtsungleichheiten zwischen den Geschlechtern gäbe, das Eherecht, die Rechte und Pflichten der Ehegatten, das eheliche Güterrecht, das Vormundschaftsrecht und das Erbrecht an. Mit der Anregung, im Zuge der Bestandsaufnahme auch die von der geltenden Rechtsordnung abweichende Rechtspraxis mitzubersichtigen, schloß sich die Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei dem von den Abgeordneten der Vaterländischen Union eingebrachten Postulat an und der Landtag stimmte geschlossen für dessen Überweisung an die Regierung, womit dieser die Erledigung des Postulats verbindlich aufgetragen wurde.

Der umfangreiche Auftrag nahm das für die Erstellung der Bestandsaufnahme und die Berichterstattung zuständige Justizressort unter der Leitung des stellvertretenden Regierungschefs Hilmar Ospelt mehr als eineinhalb Jahre in Anspruch, sodaß die Postulatsbeantwortung der Regierung dem Landtag erst im Dezember 1984 vorgelegt werden konnte.⁶³ In den „einleitenden Präzisierungen“ stellte der Regierungsbericht definitiv klar, daß Mann und Frau weder in der liechtensteinischen Gesetzgebung noch in der Praxis gleichberechtigt seien.⁶⁴ Die Regierung orientierte sich bei dieser Beurteilung an dem in Art. 31 der Verfassung 1921 verankerten Gleichheitsgrundsatz⁶⁵, der keine explizite Gleichberechtigungsbestimmung enthielt, aus dem sich aber ein Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber in Hinblick auf die Gleichbehandlung der Geschlechter ableiten ließ. Da die Auslegung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebots⁶⁶ ebenso

⁶¹ LTP 1983/I, 80ff.

⁶² Siehe die Wortmeldung des Abg. Georg Gstöhl: ebda 80f.

⁶³ Postulatsbeantwortung vom 4.12.1984, Nr. 60/1984.

⁶⁴ Ebda 2.

⁶⁵ Art. 31 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, lautet: „Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetz gleich.“ Mittels authentischer Interpretation des Begriffs „Landesangehörige“ durch Verfassungsgesetz vom 17.12.1970, LGBl. 1971 Nr. 22, die im Zusammenhang mit dem Kampf um die Einführung des Frauenstimmrechts erfolgte, wurde klargestellt, daß unter Landesangehörigen alle liechtensteinischen Landesbürger ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen sind. Dieser Bestimmung kam aber nach Ansicht des StGH „nicht die Funktion und Tragweite eines eigentlichen Gleichberechtigungsartikels zu“, sondern lediglich die eines Programmsatzes (StGH 1989/9 und 10, in: LES 1990, 63ff., insb. 67).

⁶⁶ Der StGH nahm in den 1980er Jahren eine äußerst zurückhaltende Position zur Gleichberechtigungsproblematik ein, wie z.B. das Urteil vom 28.4.1989 (in: LES 1989, 115ff.) belegt, wonach die Verfassung sachliche Differenzierungen zwischen den Geschlechtern nicht ausschließe, solche könnten nur durch den Gesetzgeber beseitigt werden. Das gelte lt. StGH insb. auch für Rechtsgestaltungsaufgaben größeren Umfangs, wie es z.B. das Ehe- und Familienrecht darstellt, auf welches der StGH (StGH

wie die Interpretation der „allgemein anerkannten Rechtsauffassung“, die die Postulanten als Gradmesser für die Ungleichheiten in der Gesetzgebung herangezogen wissen wollten, umstritten waren, die Abklärung aber den Rahmen des gegenständlichen Auftrags überschritten hätte, erklärte die Regierung es nicht als ihre Aufgabe, „fertige Antworten zu geben bzw. Revisionsvorschläge zu machen“. Sie stellte entsprechende Vorschläge aber im Rahmen der liechtensteinischen Rechtsreform in Aussicht.

Der Regierungsbericht räumte ein, daß Gesetzesänderungen bislang nicht explizit darauf abgestellt hätten, Ungleichbehandlungen abzubauen.⁶⁷ Dennoch war es in Teilbereichen bereits zu einer Verbesserung der Rechtsstellung der Frau gekommen, wie es z.B. die Einführung des Frauenstimmrechts 1984 bewies.⁶⁸ Implizit hatte auch die Rezeption ausländischen Rechts im Zuge der Justizrechtsreform in den 1970er Jahren dazu beigetragen, da die Gesetzgebung der beiden Nachbarstaaten, die als Rezeptionsgrundlagen dienten, der Gleichbehandlung der Geschlechter verpflichtet war.⁶⁹ Die Postulatsbeantwortung der Regierung stellte aber überzeugend unter Beweis, daß es in der liechtensteinischen Rechtsordnung eine beträchtliche Anzahl von Rechtsmaterien gab, in welchen sich Ungleichbehandlungen manifestierten. Da man sich auf eine vollständige Auflistung sämtlicher in Frage kommenden Gesetzesrevisionen und die ihnen zukommende Priorität nicht einlassen konnte und wollte, beschränkte sich der Regierungsbericht im wesentlichen auf eine zwangsläufig unvollständige Übersicht der Ungleichheiten im geltenden liechtensteinischen Recht, während die vom Landtag ebenfalls geforderte Ermittlung der vom materiellen Recht abweichenden Rechtspraxis mangels aussagekräftiger Materialien unterbleiben mußte. Untergliedert in Privatrecht und Öffentliches Recht wurde eine Liste von Rechtsmaterien zusammengestellt, in denen eine Anpassung der Rechtsstellung der Frau für notwendig erachtet wurde. Dazu zählte insbesondere auch das Ehe- und Familienrecht und damit ein Bereich, in dem der „Rechtstradition“ ein ganz besonderer Stellenwert zukam. Die Regierung versicherte in ihrem Be-

1990/16, in: LES 1991, 81ff.) in Zusammenhang mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz einging. Unter Hinweis auf die damals gerade laufende Ehe- und Familienrechtsreform wies er darauf hin, daß es sich bei den Normen um ein geschlossenes System handle. „Würde der Staatsgerichtshof durch Aufhebung einzelner Bestimmungen diese aus dem Gesamtkomplex herausreißen, bestünde die Gefahr, dass der derzeit bestehende Regelungskomplex aus dem Gleichgewicht geraten würde. Nur der Gesetzgeber ist in der Lage, alle Aspekte einer Gesetzesänderung im Ehe- und Familienrecht und deren Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete zu überprüfen und ... alle zu revidierenden Bestimmungen ... aufeinander harmonisch abzustimmen.“ Kritisch hierzu *Höfling*, Grundrechtsordnung, 214ff.

⁶⁷ Zum Folgenden: Postulatsbeantwortung, wie Fn. 63, 5ff.

⁶⁸ LGBI. 1984 Nr. 27. Vgl. hierzu *Marxer*, 20 Jahre Frauenstimmrecht.

⁶⁹ Obgleich in Österreich der Gleichheitsgrundsatz in Art. 7 Abs. 1 B-VG sowie in Art. 2 StGG die volle Gleichstellung der Geschlechter bezweckte und auch die Schweiz in Art. 4 der Bundesverfassung eine sinngemäß gleichlautende Bestimmung enthielt, verhalf dies allein den Frauen nicht zur Gleichberechtigung. Als beispielgebend für Liechtenstein erwies sich die Schweiz, wo die Gleichberechtigung der Geschlechter 1981 in Art. 4 Abs. 2 BV verankert wurde: „Mann und Frau sind gleichberechtigt. ...“ Damit wurde der allgemeine Rechtsgleichheitsgrundsatz dahingehend verdeutlicht, daß auch Unterschiede zwischen den Geschlechtern für sich allein keine ungleiche Behandlung rechtfertigen (vgl. BBl 1986 I 1149). Liechtenstein folgte diesem Beispiel der verfassungsgesetzlichen Verankerung der Gleichberechtigung 1992 (vgl. Fn. 92).

richt nachdrücklich, daß die 1970 begonnene Reform des Justizrechts fortgesetzt werde und „zwangsläufig auch Änderungen in bezug auf die Rechtsstellung der Frau“ mit sich bringen werde, weshalb „diese Postulatsbeantwortung nur einen Anfang in der Diskussion um die Rechtsstellung der Frau“ darstellen könne.⁷⁰

Bei der Beratung der Postulatsbeantwortung in der Landtagssitzung vom 19. Dezember 1984⁷¹ wurde allein schon der Umfang des Regierungsberichts – 51 Seiten – als Indiz dafür gewertet, daß es offenkundig eine beachtliche Menge an Regelungen gäbe, die eine rechtliche Ungleichbehandlung enthielten. Im Landtag wurde erneut vor allem auf die „untragbare Diskriminierung der Frau im Vormundschaftsrecht“ hingewiesen, die als besonders stoßend empfunden wurde. Um die Vordringlichkeit gesetzlicher Maßnahmen in diesem Bereich des Familienrechts zu unterstreichen, wurde in der Sitzung eine Motion⁷² zur Abänderung des Vormundschaftsrechts eingebracht. Die von vier Abgeordneten der Vaterländischen Union⁷³ unterstützte Motion⁷⁴ war darauf gerichtet, die Stellung der Frau im Vormundschaftsrecht dem heute allgemein anerkannten Partnerschaftsprinzip anzupassen. Obwohl das gesamte Familienrecht in Hinblick auf die Stellung der Frau als revisionsbedürftig einzustufen sei – wie die Regierung in ihrer Postulatsbeantwortung vom 4. Dezember 1984 einräumen hatte müssen –, sollte dem Vormundschaftsrecht, so das Begehren der Motionäre, „zeitliche Priorität“ eingeräumt werden, um in diesem Bereich möglichst rasch zu Lösungen für die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau zu kommen. Die Motion wurde geschäftsordnungsgemäß auf die Tagesordnung der Landtagssitzung vom 17. April 1985 gesetzt⁷⁵ und in der Diskussion damit begründet⁷⁶, daß es gerade im Vormundschaftsrecht zahlreiche Rechtsungleichheiten gäbe, so stünde z.B. dem Vater als Inhaber der väterlichen Gewalt die primäre Berufung zur Vormundschaft zu. Falls er dazu nicht imstande sei, würde nicht der Mutter die gesetzliche Vormundschaft zufallen, sondern sie würde in erster Linie dem Großvater väterlicherseits übertragen, erst sekundär der Mutter, der zudem ein Mitvormund männlichen Geschlechts beigegeben werde. Im übrigen seien, mit Ausnahme der Mutter und der väterlichen Großmutter, Frauen grundsätzlich nicht zur Vormundschaft zugelassen, womit der Gesetzgeber den Frauen die nötigen Voraussetzungen für die Stellung eines Vormundes abspricht. Somit zeige sich gerade im Vormundschaftsrecht, „wie die heute allgemein anerkannte Rechtsauffassung im Sinne einer Partnerschaft von

⁷⁰ Postulatsbeantwortung, wie Fn. 63, 51.

⁷¹ LTP 1984/V, 1230ff.

⁷² Laut der Geschäftsordnung des Landtags vom 23.5.1969, LGBl. 1969 Nr. 28, handelt es sich bei einer Motion gem. § 29 um einen selbständigen Antrag von Landtagsabgeordneten, gerichtet auf den Erlaß, die Abänderung, Aufhebung oder Vorbereitung von Verfassungsbestimmungen, Gesetzen oder Landtagsbeschlüssen, und damit um einen Akt der indirekten Gesetzesinitiative. Die Motion hat mittlerweile in § 33 der geltenden Geschäftsordnung, LGBl. 1997 Nr. 61, eine ausführlichere Regelung erfahren.

⁷³ Bei den Motionären handelte es sich um die Abg. Georg Gstöhl, Paul Kindle, Franz Meier und Hermann Hassler, die auch an dem Postulat vom 15.12.1982 beteiligt waren.

⁷⁴ Motion vom 19.12.1984, in: LTP 1985/I, Blg. zur Landtagssitzung vom 17.4.1985.

⁷⁵ LTP 1985/I, 203f.

⁷⁶ Siehe die Wortmeldung des Abg. Georg Gstöhl ebda 203f.

Mann – Frau noch im argen liegt“ und wie insbesondere alleinstehende Frauen und Mütter nach der Scheidung oder nach dem Tod des Ehemanns benachteiligt werden. Um diese Rechtsungleichheiten zu beseitigen, sei eine Revision des Vormundschaftsrechts unumgänglich und den übrigen familienrechtlichen Materien vorzuziehen. Das Begehren der Motionäre wurde von den Landtagsabgeordneten einhellig gebilligt und die Motion oppositionslos an die Regierung überwiesen.

In der Landtagssitzung vom 12. Juni 1985⁷⁷ stand mit der Motion vom 2. Mai 1985⁷⁸ erneut ein von dem Bestreben nach einer Gleichstellung von Mann und Frau im liechtensteinischen bürgerlichen Recht intendierter Antrag auf der Tagesordnung und zwar mit folgender Zielsetzung: Verbesserung der erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten sowie Neuordnung des ehelichen Güterrechts. Das im ABGB geregelte gesetzliche Ehegattenerbrecht⁷⁹ war zuletzt durch das PGR abgeändert worden⁸⁰ und zwar „in Anlehnung an eine österreichische Novelle“ – gemeint war die 1. Teilnovelle zum österreichischen ABGB aus 1914⁸¹ – mit der Absicht einer Art „Abschlagszahlung an die dringend bedürftige Revision des Erbrechtes“.⁸² Mit der ABGB-Novelle⁸³ im Rahmen der Justizrechtsreform mußte daher nur § 759 ABGB geändert und an das Ehegesetz von 1974 angepaßt werden. Demgemäß war die Erbquote des überlebenden Ehegatten neben den Kindern des Erblassers und deren Nachkommen auf ein Viertel des Erbbaus beschränkt und es gab kein Ehegatten-Pflichtteilsrecht, sodaß der überlebende Ehegatte durch ein Testament gänzlich von der Erbbeteiligung ausgeschlossen werden konnte.⁸⁴ Im Ehegüterrecht wurden die nur durch den Beweis des Gegenteils widerlegbare gesetzliche Vermutung des § 1237 ABGB, daß der Vermögenserwerb während der Ehe vom Mann stammt, ebenso wie die rechtliche Vermutung des § 1238 ABGB, wonach die Ehegattin ihrem Mann im Sinne einer stillschweigenden Vereinbarung die Verwaltung und Nutzung ihres freien Vermögens bis zu einem allfälligen Widerruf anvertraut habe, als stoßend empfunden und zwar mit der Begründung, daß in beiden Fällen der Mann einseitig begünstigt werde. Die erb- und ehgüterrechtlichen Bestimmungen des ABGB entsprachen durch das geänderte Verständnis vom Wesen der Ehe⁸⁵ sowie im Hinblick auf die mittlerweile geschaffene Möglichkeit zur Ehescheidung und die zunehmende selbständige Erwerbstätigkeit der Frau „nicht mehr den heutigen gesell-

⁷⁷ LTP 1985/II, 520ff.

⁷⁸ Die Motion wurde von der aus sieben Abg. bestehenden FBP-Fraktion geschlossen eingebracht: Armin Meier, Josef Büchel, Beat Marxer, Dieter Walch, Noldi Frommelt, Louis Gassner und Josef Biedermann.

⁷⁹ §§ 757-759 und 796 ABGB.

⁸⁰ Die ABGB-Bestimmungen wurden abgeändert durch § 53 SchlT PGR (in der durch LGBl. 1942 Nr. 1 berichtigten Fassung) und zwar in einer wortwörtlich mit der 1. Teilnovelle übereinstimmenden Fassung.

⁸¹ RGBl. 1914 Nr. 276.

⁸² Kurzer Bericht, 57.

⁸³ LGBl. 1976 Nr. 75.

⁸⁴ Anstelle eines Pflichtteilsrechts war in § 796 ein Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten vorgesehen.

⁸⁵ Vgl. hierzu *Schwind*, Funktionswandel, 93ff.

schaftlichen Verhältnissen“. Die jahrhundertlang als selbstverständlich akzeptierte Vorrangstellung des Mannes war einem partnerschaftlichen Verhältnis der Ehegatten gewichen, dem nun auch die rechtliche Situation anzupassen war, da Partnerschaft eine gleichberechtigte Stellung der Ehepartner voraussetzt. Die Motionäre verlangten daher von der Regierung eine entsprechende Abänderung des ABGB unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Obwohl den Motionären in der Landtags-sitzung beschieden wurde, daß sie sich mit ihrem Antrag auf „ein recht heikles Gebiet“ vorwagen würden, in dem es unmöglich sei, „eine Lösung zu finden, die generell als richtig bezeichnet werden kann“⁸⁶, wurde die Motion mit einhelliger Zustimmung an die Regierung überwiesen.

Neben den beiden erwähnten parlamentarischen Anträgen in Sachen Gleichstellung der Frau im bürgerlichen Recht zeigt ein Blick auf die Agenden, mit denen der liechtensteinische Landtag 1985 befaßt war,⁸⁷ daß es sich insgesamt um ein Jahr reger Aktivitäten in Hinblick auf die Beseitigung von Benachteiligungen der Frauen handelte. So wurde z.B. mit Motion vom 17. April 1985 die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Kindern liechtensteinischer Mütter angeregt und mit Motion vom 22. Mai 1985 die Wiederaufnahme von ehemaligen eingebürgerten Liechtensteinerinnen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer das Landesbürgerrecht verloren haben, in ihr früheres Gemeinde- und Landesbürgerrecht beantragt.⁸⁸ Diese Vorstöße der Landtagsparteien häuften sich wohl nicht ganz zufällig gerade zu dieser Zeit, sondern hatten mehrere Ursachen. Einerseits war 1984 nach langjährigen Bemühungen und langwierigen politischen Auseinandersetzungen das Frauenstimm- und Wahlrecht auf Landesebene eingeführt worden⁸⁹ und die ersten Landtagswahlen, bei denen Frauen stimmberechtigt waren, standen für 1986 in Aussicht.⁹⁰ Hinzu kam, daß sich am 23. Januar 1985, dem Beispiel der Schweiz folgend,⁹¹ ein Initiativkomitee „Gleiche Rechte für Mann und Frau“ konstituiert hatte, das am 27. September 1985 eine Verfassungsinitiative im Landtag einbrachte, die auf eine Ergänzung von Artikel 31 der Verfassung um einen expliziten Gleichheitsgrundsatz gerichtet war sowie auf eine verfassungsrechtliche Verankerung des Anspruchs auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit und die Festlegung von Fristen, innerhalb derer der Gesetzgeber alle ungleichen Gesetzesbestimmungen aufzuheben habe.⁹²

⁸⁶ Vgl. die Wortmeldung von Landtagspräsident Karlheinz Ritter, in: LTP 1985/II, 521f.

⁸⁷ Verzeichnis über die Beschlüsse, Wahlen und Anträge, Anfragen und Anregungen im öffentlichen Landtag 1985, in: LTP 1985/I.

⁸⁸ Vgl. hierzu im Detail: *Wanger*, Landesbürgerrecht, 37ff.

⁸⁹ LGBl. 1984 Nr. 27. Siehe zum Kampf um das Frauenstimmrecht im Detail: *Marxer*, Einführung des Frauenstimmrechts, 169ff.; *Marxer*, 20 Jahre Frauenstimmrecht, 4ff.

⁹⁰ Bei den Landtagswahlen vom 2.2.1986 gab es 12.512 Stimmberechtigte und damit um 7266 mehr als bei der letzten Landtagswahl vom 7.2.1982. Vgl. die Aufstellung bei *Vogt*, 125 Jahre Landtag, 224f.

⁹¹ In der Schweiz gab 1976 eine von den Frauenorganisationen lancierte Volksinitiative „Gleiche Recht für Mann und Frau“ den Anstoß zur Schaffung von Art. 4 Abs. 2 der BV.

⁹² Im Landtag wurde das Initiativbegehren abgelehnt und ein Gegenvorschlag der VU eingebracht, die bei der Volksabstimmung am 1.12.1985 beide abgelehnt wurden. Erst mit Verfassungsgesetz vom 16.6.1992, LGBl. 1992 Nr. 81, wurde mit Art. 31 Abs. 2 der Gleichberechtigungsgrundsatz in der

Unter dem Einfluß des Wettstreits der Parteien in Sachen Gleichstellung von Mann und Frau im Vorfeld der Landtagswahlen stand auch das Postulat vom 3. Juli 1985⁹³, mit dem die Bestellung einer Kommission verlangt wurde, „die auf eine Gleichberechtigung von Mann und Frau in der liechtensteinischen Gesetzgebung hinarbeitet und dieses Anliegen in der Öffentlichkeit bewusst macht“.⁹⁴ In der Landtagssitzung vom 23. Oktober 1985, in der das Postulat auf der Tagesordnung stand⁹⁵, beriefen sich die Postulanten auf die in der Postulatsbeantwortung der Regierung vom 4. Dezember 1984 aufgelisteten Ungleichheiten in den verschiedensten Rechtsbereichen. Da die Gleichberechtigung der Frau auch eine Frage der Bewußtseinsbildung sei, solle eine Kommission „der Regierung mit Rat und Tat zur Seite stehen“, um sicherzustellen, daß Frauen bereits in der Vorbereitungsphase künftiger Regelungen ein Mitspracherecht bekämen, um dem Anliegen der Gleichberechtigung der Frau gebührend Rechnung zu tragen. Das Postulat wurde oppositionslos an die Regierung überwiesen, die sich noch 1985 damit befaßte. Nach den Landtagswahlen, im September 1986, wurde schließlich eine Kommission, bestehend aus 8 Mitgliedern – 5 Frauen sowie 3 Männer – bestellt, die als ständiges Beratungsgremium der Regierung fungieren sollte, und zwar mit der besonderen Aufgabe, auf die Verankerung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der liechtensteinischen Gesetzgebung hinzuwirken.⁹⁶ In der Landtagssitzung vom 14. Oktober 1986 wurde die Bestellung der Regierungskommission ausdrücklich begrüßt und festgehalten, daß die Kommission zu Regierungsvorlagen aus Sicht der Frau Stellung nehmen sowie eigene Empfehlungen und Anträge ausarbeiten sollte.⁹⁷ Zu den Schwerpunkten der Kommissionsarbeit zählte in den folgenden Jahren auch die Ehe- und Familienrechtsreform, wobei die Kommission versuchte, schon auf die Gesetzesvorlagen Einfluß zu nehmen und auf die Berücksichtigung gleichstellungsrelevanter Aspekte hinzuwirken.

2. Maßnahmen der Regierung

Soweit es das Ehe- und Familienrecht betraf, hatten die Aktivitäten des Landtags in Sachen Gleichstellung der Geschlechter der Regierung eine Reihe von Aufträgen beschert. Bis zum September 1986 war die Regierung dem Auftrag der Motion vom 19. Dezember 1984 nachgekommen, eine Abänderung des Vormundschaftsrechts in Vorschlag zu bringen, und legte einen Gesetzentwurf „über die Abänderung des Vierten

Verfassung verankert. Siehe hierzu ausführlich *Marxer-Bulloni*, Vor dem Gesetz, 211ff.; *Bizzozzero*, Gleichberechtigung, 119ff.

⁹³ Das Postulat wurde von vier Abg. der FBP eingebracht - Josef Biedermann, Noldi Frommelt, Dieter Walch, Armin Meier -, die auch bereits an der Motion vom 2.5.1985 beteiligt waren.

⁹⁴ Siehe hierzu im Detail: *Marxer-Bulloni*, Kommission, 225ff.

⁹⁵ LTP 1985/III, 887ff.

⁹⁶ Vgl. den Bericht der Regierung vom 2.9.1986, Nr. 21/86 in: LTP 1986/II, Blg. zur Landtagssitzung vom 14.10.1986.

⁹⁷ Behandlung des Regierungsberichts in der Landtagssitzung vom 14.10.1986, in: LTP 1986/II, 370f.

Hauptstückes des Ersten Teils des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches“ einschließlich eines Begleitenden Berichts zur Vernehmlassung vor.⁹⁸

Im Begleitenden Bericht wurden dem Gesetzentwurf einige Erläuterungen zur Problematik der Revision dieser Rechtsmaterie vorausgeschickt. Das 1812 rezipierte ABGB regelt die Vormundschaft im 4. Hauptstück des 1. Teils in den §§ 187-284 unter dem Titel „Von den Vormundschaften und Curatelen“. Mit der Einführung des PGR 1926 wurde neben den personenrechtlichen Bestimmungen im engeren Sinn auch ein Teil der familienrechtlichen Bestimmungen des ABGB aufgehoben, u.a. wurden durch § 155 Abs. 2 Ziff. 1 SchlT PGR die §§ 248 sowie 269-280 und damit die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen, die „Von der Curatel“ handelten, außer Kraft gesetzt. Statt dessen enthielt das PGR „bis zum Erlaß eines Familienrechtes“ in den §§ 12-30 der Schlußabteilung des PGR „abändernde und ergänzende Bestimmungen über das Vormundschaftsrecht“. Laut dem „Kurzen Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht“⁹⁹ war es den Redaktoren des PGR insbesondere als notwendig erschienen, die Bevormundungsfälle zu erweitern: „So kann in Zukunft die Vormundschaft auch verhängt werden wegen Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels, Mißwirtschaft, gewohnheitsmäßigen Mißbrauchs von Nervengiften.“ Darüber hinaus unterschied das PGR nunmehr zwischen der „eigentlichen Vormundschaft“ und der „Beistandschaft, welche letztere im großen und ganzen der Kuratel entspricht“, darüber hinaus aber auch Rechtsinstitute umfaßte, die dem ABGB fremd waren, wie z.B. die Beiratschaft nach Art. 395 ZGB.¹⁰⁰ Gemäß § 12 Abs. 4 SchlT PGR sollten jedoch „im übrigen“ die Bestimmungen des ABGB über die Vormundschaft (§§ 187-268) und die gemeinsamen Bestimmungen für Vormundschaft und Kuratelen (§§ 281-284) Anwendung finden. Da es zur Schaffung eines neuen liechtensteinischen Familienrechts, wie es zum Zeitpunkt der Entstehung des PGR geplant war, nicht kam, war es bei diesem eigentlich nur als Provisorium konzipierten Rechtszustand geblieben. Unbefriedigend war neben der dadurch entstandenen „nicht besonders klaren Gesetzeslage“ vor allem der aus der „Vermengung“ von österreichischem und schweizerischem Recht resultierende „Begriffswirrwarr“, so z.B. die durch § 13 SchlT PGR eingeführte und mit dem ABGB nicht kompatible „elterliche Gewalt“ und die Verwischung der Unterscheidung zwischen Vormundschaft und Kuratel, wie sie § 188 ABGB getroffen hatte.¹⁰¹

Da das Vormundschaftsrecht durchwegs noch den gesellschaftlichen Vorstellungen des 18. bzw. frühen 19. Jahrhunderts entstammte, konnte es naturgemäß der mittlerweile

⁹⁸ Vernehmlassungsvorlage inkl. eines Begleitenden Berichts vom 23.9.1986, in: LLA RF 340/72/49.

⁹⁹ Zitate: Kurzer Bericht, 56.

¹⁰⁰ Das ZGB behandelte die Beiratschaft systematisch als Unterfall der Beistandschaft, obgleich es sich dabei um voneinander unabhängige und gleichrangige vormundschaftsrechtliche Maßnahmen handelt.

¹⁰¹ Gemäß ABGB bezog sich die Vormundschaft auf Minderjährige, die Kuratel dagegen auf volljährige Personen. Das ZGB hingegen, das für Minderjährige den Begriff Unmündige und für Volljährige den Begriff Mündige verwendet, bezog die Vormundschaft sowohl auf unmündige als auch auf mündige Personen. Die mit dem Entwurf verfolgte Absicht, derartige begriffliche Differenzen zu beseitigen, wurde im Vernehmlassungsverfahren vor allem von Peter Sprenger in seiner Stellungnahme vom 11.2.1987 (LLA RF 340/72/49) begrüßt (Zitate im Text ebda).

gravierend geänderten Stellung der Frau in Staat, Gesellschaft und Familie, aber auch im Wirtschafts- und Erwerbsleben, nicht mehr gerecht werden. Im Mittelpunkt der von Frauen als benachteiligend empfundenen Bestimmungen stand § 187 ABGB, wonach für minderjährige eheliche Kinder, „denen die Sorge eines Vaters nicht zu Statten kommt“, ein Vormund zu bestellen war. Diese Bestimmung resultierte aus der streng patriarchalischen Grundhaltung des ABGB und stand in engem Konnex zu § 147 ABGB, der nur dem Vater ein gesetzliches Vertretungsrecht für die ehelichen Kinder einräumte. Eine Änderung des § 187 ABGB war aber ohne vorhergehende Eingriffe in das Kindschaftsrecht (§§ 137ff. ABGB) nicht möglich.¹⁰² Eine Novellierung des § 187 ABGB setzte nämlich voraus, daß zuerst eine partnerschaftliche gesetzliche Vertretung der Eltern für ihre ehelichen Kinder normiert wurde. Auch wenn § 13 SchlT PGR, wie erwähnt, von der „elterlichen Gewalt“ sprach, stand dennoch fest, daß der Vater sowohl als Inhaber der elterlichen Gewalt wie auch als Träger der väterlichen Gewalt zu gelten hatte.¹⁰³ Wenn auch die Diskriminierung in der Praxis dadurch gemildert wurde, daß in der Regel die Mütter zum Vormund bestellt wurden, mußte § 187 ABGB vorläufig aus dem Katalog jener Bestimmungen des Vormundschaftsrechts, die wegen der Benachteiligung von Frauen geändert werden sollten, ausgeklammert werden und einer späteren Revision vorbehalten bleiben.

Im Vernehmlassungsverfahren fand die Tatsache, daß eine Revision des Kindschaftsrechts eine erneute Revision der vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen erforderlich machen werde, unterschiedliche Aufnahme. Während es den einen verständlich erschien, „weil aus der in Liechtenstein verfolgten Politik der Gesetzgebung in kleinen Schritten resultierend“¹⁰⁴, fielen andere Stellungnahmen kritischer aus. So gab der Verein Liechtensteinischer Rechtsanwälte folgendes zu bedenken¹⁰⁵: Solange „das liechtensteinische Familienrecht von der Stellung des Mannes als Haupt der Familie ausgeht, kann die angestrebte Gleichbehandlung von Mann und Frau im Vormundschaftsrecht nicht erreicht werden“. Da aber eine solche Änderung des gesamten Familienrechts in absehbarer Zeit erwartet werden könne, „qualifiziere dies den vorgelegten Gesetzentwurf schon jetzt als ‚Provisorium‘“. Es wurde daher empfohlen, den vorliegenden Entwurf zurückzustellen und ihn im Zuge der Revision des übrigen Familienrechts durch „eine mutigere und weitreichendere Vorlage“ zu ersetzen. In der Sache stimmte damit auch die Stellungnahme der Gleichberechtigungskommission überein, die eine Ände-

¹⁰² Auch in Österreich war diese Norm von der Abänderung der vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen durch BGBl. 1967 Nr. 122 nicht betroffen gewesen. Erst im Zusammenhang mit der Neuordnung des Kindschaftsrechts durch BGBl. 1977 Nr. 403 wurde § 187 öABGB dahingehend abgeändert, daß ein Vormund nur dann erforderlich war, wenn nicht wenigstens einem Elternteil die beschränkte gesetzliche Vertretung zustand.

¹⁰³ Anders interpretiert von *Bizzzero*, Gleichberechtigung, 123.

¹⁰⁴ Vgl. die Stellungnahme von Peter Sprenger, wie Fn. 101.

¹⁰⁵ Stellungnahme des Vereins Liechtensteinischer Rechtsanwälte vom 2.6.1987 (LLA RF 340/72/49).

rung des Vormundschaftsrechts im Zuge der Revision des gesamten Familienrechts schon aus Gründen der Einheitlichkeit für zweckmäßiger hielt.¹⁰⁶

Der Gesetzentwurf änderte der erwähnten Problematik wegen nur jene vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen, bei denen die Schlechterstellung der Frau ohne weitere gesetzliche Vorarbeiten behoben werden konnte. Neben diskriminierenden Bestimmungen, wie z.B. der in § 211 ABGB vorgesehenen Mitvormundschaft für Frauen¹⁰⁷, gab es noch eine ganze Reihe von weiteren „kränkenden Zurücksetzungen“ von Frauen, die die Gesetzesvorlage zu beseitigen versuchte, wie z.B. bei der Regelung der Unterhaltsfrage oder bei der Vermögensverwaltung, wo stets primär den Anordnungen des verstorbenen Vaters das entscheidende Gewicht zukam. In der Vernehmlassungsvorlage war versucht worden, die Bestimmungen geschlechtsneutral zu formulieren und sie so weit als möglich dem Text des österreichischen ABGB¹⁰⁸ anzupassen, „um eine alte und bewährte Rechtstradition fortzusetzen und den inneren Zusammenhalt der das Vormundschaftsrecht betreffenden Bestimmungen des ABGB mit den übrigen Bestimmungen des ABGB aufrecht zu erhalten“.¹⁰⁹

Was die das ABGB ergänzenden und ausführenden Regelungen in der Schlußabteilung des PGR betraf, so stellte der Begleitende Bericht zum Gesetzentwurf fest, daß der „derzeit bestehende Rechtszustand nicht zu befriedigen vermag“.¹¹⁰ Als Lösungsmöglichkeiten wurde erwogen, die materiellrechtlichen Regelungen, also die §§ 13-21 SchlT PGR, entweder in das PGR oder in das ABGB zu übernehmen. Während sie im PGR systematisch zu den Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit paßten und dort eingefügt werden müßten, wäre ihre Aufnahme in das ABGB einfacher, da sie systematisch genau dort am Platz wären, wo durch § 155 Abs. 2 Ziff. 1 SchlT PGR die §§ 269-280 ABGB über die Kuratel aufgehoben worden waren.

Die Regierung plädierte dafür, der ABGB-Lösung den Vorzug zu geben, und „aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit“ die ursprünglich aus dem schweizerischen Recht übernommenen Normen inhaltlich möglichst unverändert beizubehalten. Das in den §§ 13ff. SchlT PGR vorgesehene Schutzsystem für psychisch behinderte Personen, das neben Maßnahmen, die der vollen bzw. beschränkten Entmündigung zuzuordnen waren, auch solche mit eingeschränkteren Wirkungen vorsah (z.B. die Beigabe eines auf der Basis der Freiwilligkeit berufenen Vertreters ohne eine damit verbundene Einschränkung der Geschäftsfähigkeit), sollte auch in Zukunft ein Bestandteil der liechtensteinischen Rechtsordnung bleiben. In den im Gesetzentwurf auf der Grundlage der §§ 13 SchlT PGR neu gefaßten §§ 269ff. ABGB waren aber eine Reihe

¹⁰⁶ Stellungnahme der Kommission der Regierung des Fürstentums Liechtenstein für die Gleichberechtigung von Mann und Frau vom 27.2.1987 (LLA RF 340/72/49).

¹⁰⁷ Die in § 13 SchlT PGR vorgesehene Relativierung dieser Bestimmung wurde in der Praxis kaum beachtet.

¹⁰⁸ I.d.F. BGBl. 1967 Nr. 122 und 1977 Nr. 403. Bei der Novellierung aus 1967 ging es primär um die Beseitigung der Diskriminierung der Frau.

¹⁰⁹ Zit. aus Begleitender Bericht, wie Fn. 98, 6.

¹¹⁰ Ebda 23ff.

von Adaptierungen nötig, vor allem in Hinblick auf die Anpassung an die Terminologie des ABGB. Allerdings war in dem Entwurf z.B. von der Übernahme des Begriffs der „Sachwalterschaft“ für behinderte Personen¹¹¹ in das liechtensteinische Recht Abstand genommen worden, weil sich der Begriff der „Beistandschaft“ in Liechtenstein bereits eingelebt hatte und es nicht notwendig schien, „durch die Übernahme eines bislang unbekanntem Begriffs erneut ein Element der Unsicherheit hineinzutragen“. Die neu gefaßten §§ 269ff. ABGB umfaßten unter der Überschrift „Von der Kuratel im weiteren Sinn“ die Fälle der Beistandschaft und der Beiratschaft sowie als „Kuratel im engeren Sinne des Wortes“ jene Fürsorgefälle, bei denen eine zeitliche Begrenzung im Vordergrund stand, also die Verhinderungs- und Kollisionskuratel sowie die Verwaltungskuratel.

Die inhaltliche und terminologische Uneinheitlichkeit des Gesetzesvorschlags wurde in der Vernehmlassung von der Rechtsanwaltsvereinigung heftig kritisiert. Anstatt auf „willkürlich erscheinende Bestimmungen sowohl aus dem schweizerischen als auch aus dem österreichischen Recht“ zu übernehmen, solle vielmehr endlich entschieden werden, „ob eine Anlehnung an das österreichische oder das schweizerische Recht erfolgen soll“. Ohne diese grundsätzliche Entscheidung würde erneut ein Provisorium geschaffen und damit die unbefriedigende Situation, die sich aus der Verbindung von österreichischem und schweizerischem Recht schon bislang ergeben hatte, prolongiert. Die von der Regierung beschworene „Rechtssicherheit und Rechtsklarheit“ werde auf diese Weise jedenfalls nicht erreicht, zudem müßten wegen der Belassung der verfahrensrechtlichen Vorschriften im PGR erneut beide Gesetzbücher herangezogen werden, wodurch „die Unübersichtlichkeit vergrößert, nicht verringert werde“. Die Vereinigung liechtensteinischer Rechtsanwälte legte der Regierung daher nahe, die Neuregelung „erst nach einer grundlegenden Rezeptionsentscheidung sowohl bezüglich des materiellen als auch formellen Inhaltes vorzunehmen“.¹¹²

Auf die Vernehmlassungsvorlage zum Vormundschaftsrecht folgte im November 1986 in Erledigung der Motion vom 2. Mai 1985 ein Gesetzentwurf über die Abänderung von Bestimmungen des Zweiten und Dritten Teils des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs. Aus dem Begleitenden Bericht geht hervor, daß es sich dabei um eine Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts der Ehegatten sowie des Pflichtteilsrechts und des Ehegüterrechts in Hinblick auf den gesetzlichen ehelichen Güterstand handelte.¹¹³ Der Gesetzentwurf orientierte sich unter Verweis auf eine „bewährte Rezeptionstradition“ an der im Zuge der österreichischen Familienrechtsreform bereits erfolgten Neuregelung dieser Rechtsmaterie soweit sie das ABGB betraf.¹¹⁴ Mit dem sich daraus indirekt

¹¹¹ In Österreich eingeführt mit BGBl. 1983 Nr. 136.

¹¹² Stellungnahme der Vereins Liechtensteinischer Rechtsanwälte, wie Fn. 105.

¹¹³ Gesetzentwurf und Begleitender Bericht der Regierung vom 25.11.1986.

¹¹⁴ Als Vorlage diente das österreichische BG über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts, BGBl. 1978 Nr. 280, und zwar Artikel I „Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs“. Siehe hierzu die kurzen Erläuterungen bei *Kohlegger*, Familienrechtsreform, 7f.

ergebenden Argument, nämlich daß sie „nicht den auf das Recht des ABGB gegründeten liechtensteinischen Rechtstraditionen“ entsprechen, war die Rezeption der neuen schweizerischen Rechtsnormen aus 1984¹¹⁵ abgelehnt worden.

Die erbrechtlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs sahen – analog zu den in Österreich zwecks Verwirklichung des Partnerschaftsprinzips geschaffenen Neuregelungen – eine Verbesserung der bislang sehr ungünstigen erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten vor.¹¹⁶ Dazu zählte die Erhöhung des gesetzlichen Erbteils auf ein Drittel (§ 757 Abs. 1 ABGB)¹¹⁷ und als einschneidendste Änderung die Gewährung eines Pflichtteilsanspruchs¹¹⁸ im Ausmaß der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils (§ 762 i.V.m. § 765 ABGB). Daß das ABGB kein Ehegattenpflichtteilsrecht kannte, resultierte aus dessen Grundhaltung, die darauf basierte, daß mithilfe von Ehepakten und gesetzlichen Ansprüchen der Witwe für den überlebenden Ehegatten Vorsorge getroffen werden konnte. Die geplanten Neuerungen wurden ergänzt durch eine Verbesserung der Stellung des überlebenden Ehegatten in Bezug auf den sogenannten „gesetzlichen Voraus“ (§ 758 ABGB)¹¹⁹ und eine Neuregelung des Unterhaltsanspruchs gegen den Nachlass (§ 796 ABGB), dessen subsidiärer Charakter verstärkt betont wurde.¹²⁰

Im Ehegüterrecht, das die vermögensrechtlichen Wirkungen regelt, die die Ehe sowie deren Auflösung auf das Vermögen der Ehegatten ausübt, sollten der Partnerschaftsgedanke und der Gleichberechtigungsgrundsatz durch eine Neufassung der Regelungen über den gesetzlichen ehelichen Güterstand in den §§ 1237-1241 in das liechtensteinische ABGB Eingang finden. Diese Vorschriften standen im Einklang mit der Grundhaltung des ABGB – unbeschränkte Vertragsfreiheit und Gütertrennung – und sollten folglich nur zur Anwendung kommen, wenn die Ehegatten in güterrechtlicher Hinsicht „keine besondere Übereinkunft getroffen haben“. Andererseits stellte das ABGB Vermutungen auf, die vor dem Hintergrund der geänderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts als diskriminierende Einschränkungen und Benachteiligungen der Frau empfunden wurden. Nach dem Vorbild Österreichs sollte daher die in § 1237 Satz 2 ABGB enthaltene gesetzliche

¹¹⁵ AS 1986 I 122.

¹¹⁶ In der österreichischen Regierungsvorlage war die Erhöhung des gesetzlichen Erbteils ausdrücklich als Ausfluß „der engen Verbundenheit der Ehegatten auch in vermögensrechtlichen Belangen“ interpretiert worden. Vgl. hierzu ausführlich: *Ostheim*, Zur erbrechtlichen Stellung, 57ff.

¹¹⁷ Der Ehegatte des Erblassers sollte neben ehelichen Kindern und deren Nachkommen ein Drittel, neben Eltern des Erblassers und deren Nachkommen oder neben Großeltern zwei Drittel des Nachlasses als gesetzlichen Erbteil erhalten.

¹¹⁸ *Zindel*, Eheauflösung, 252ff.

¹¹⁹ Dem gesetzlichen Vorausvermächtnis des § 758 ABGB sollte nach der neuen Fassung ein pflichtteilsähnlicher Charakter zukommen, da es dem Ehegatten bei jeder Art von Erbfolge gebührte, auch dann, wenn ihm nur ein Pflichtteilsanspruch zukam. Nach der früheren Fassung handelte es sich bei dem „Voraus“ hingegen um einen neben dem gesetzlichen Erbteil gebührenden Bestandteil des gesetzlichen Erbrechts, sodaß der Erblasser dem überlebenden Ehegatten den „Voraus“ durch eine letztwillige Verfügung entziehen konnte. Vgl. hierzu *Zindel*, Eheauflösung, 249, 258f.

¹²⁰ *Zindel*, Eheauflösung, 249f., 259ff.

Vermutung gestrichen werden, wonach im Zweifel der Erwerb vom Ehemann stammt, wobei diese Vermutung sich folgerichtig aus der ehedem rechtlichen Grundeinstellung des ABGB ergibt, wonach die ehelichen Vermögenswerte einem der beiden Ehegatten zuzurechnen sind, was im Zweifelsfall eben zugunsten des Mannes geschah, da zur Entstehungszeit des ABGB der Erwerb in aller Regel auf Mannesarbeit beruhte. Ebenfalls aufgehoben wurde in dem vorliegenden Gesetzentwurf die in den §§ 1238-1241 ABGB normierte vermutete Verwaltungsgemeinschaft, die dem Mann nicht nur die Verwaltung und Nutzung seines eigenen Vermögens beließ, sondern ihm diese Rechte auch in Bezug auf das Vermögen seiner Ehegattin zubilligte, sofern diese nicht ausdrücklich Widerspruch dagegen erhob. Von der in Österreich erfolgten Umbenennung der Marginalrubrik zu § 1237 ABGB in „5. Gesetzlicher ehelicher Güterstand“ wurde im liechtensteinischen ABGB jedoch Abstand genommen. Dies hing aber nicht mit Überlegungen zusammen, ob das sich auf das rechtsgeschäftliche Ehegüterrecht beziehende 28. Hauptstück des ABGB systematisch betrachtet überhaupt der geeignete Ort für die Normierung eines gesetzlichen Güterstandes sei¹²¹, sondern war rein praktischen Erwägungen zuzuschreiben. In die durch die Aufhebung der Normen freigewordene Lücke sollte nämlich die im Zuge der österreichischen Familienrechtsreform neugeschaffene Institution der Mitwirkungsabgeltung (§§ 98-100 öABGB¹²²) eingefügt werden, was allerdings mit der Systematik des Gesetzbuchs nicht minder im Widerspruch stand. Die geplante Teilnovellierung des ehedem rechtlichen Abschnitts sollte im übrigen auch zur Rechtsbereinigung genutzt werden und zwar zur Aufhebung „toten Rechts“, wie es die Regelungen über die Widerlage und die Morgengabe in den §§ 1230 bis 1232 ABGB nach übereinstimmender Ansicht darstellten.

Im Vernehmlassungsverfahren¹²³ war den Stellungnahmen zu dem Entwurf übereinstimmend die Empfehlung zu entnehmen, die geplante Revision des Erb- und Ehegüterrechts sowie jene des Vormundschaftsrechts im Interesse einer grundlegenden und einheitlichen Ehe- und Familienrechtsreform zurückzustellen, da sonst die Gefahr bestehe, daß die dringend erforderliche Revision der gesamten Rechtsmaterie mit dem Argument verschoben werde, daß das Nowendigste bereits „geflickt“ sei und es wichtigere Probleme zu lösen gäbe.¹²⁴ Neben diesen berechtigten Einwendungen ließen die beiden Gesetzesvorlagen auch Bedenken aufkommen, daß damit die Rezeptionsfrage bereits vorweg zugunsten des österreichischen Ehe- und Familienrechts entschieden sein könnte. Es schien der Regierung daher angezeigt, die beiden Gesetzesvorlagen vorläufig zurückzustellen und zunächst zur Frage der grundsätzlichen Vorgangsweise Stellung zu beziehen. Im Vorfeld einer Revision des Familienrechts gelte es nämlich abzuklären, welches von den beiden Nachbarrechten, die als Rezeptionvorlage in

¹²¹ Siehe hierzu die Überlegungen von *Brauneder*, Auslegung, 267ff.

¹²² I.d.F. BGBl. 1978 Nr. 280.

¹²³ LLA RB 5216/87/86.

¹²⁴ So etwa die Stellungnahme der Freien Liste vom 30.3.1987 und jene der Gleichberechtigungskommission vom 31.3.1987. Inhaltliche Bedenken zu einzelnen Bestimmungen äußerte die Rechtsanwaltsvereinigung in ihrer Stellungnahme vom 2.6.1987.

Betracht kamen, also schweizerisches oder österreichisches Recht, besser mit den liechtensteinischen Verhältnissen harmonisiere und welches der beiden sich vorteilhafter in die bestehende Rechtsordnung integrieren lasse. Ein nach diesen Vorgaben vom Justizressort unter der Leitung des stellvertretenden Regierungschefs Herbert Wille auszuarbeitender „Grundlagenbericht“ sollte dem Landtag gleichzeitig mit den beiden Gesetzesvorlagen zur Beratung und Beschlußfassung über die weitere Vorgangsweise unterbreitet werden.

III. Berichte der Regierung zur grundlegenden Ausrichtung der Ehe- und Familienrechtsreform

1. Der Grundlagenbericht vom 1. September 1987

Die Regierung hatte sich in dem „Grundlagenbericht zu einer liechtensteinischen Ehe- und Familienrechtsreform“¹²⁵ eine schwerpunktmäßige Gegenüberstellung der geltenden Rechtslage in Liechtenstein, Österreich und der Schweiz zur Aufgabe gemacht, beschränkte sich dabei aber – im Widerspruch zum Titel des Berichts – auf das Eherecht und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Partnerschaftsprinzips.¹²⁶ Auf eine Reform des Kindschaftsrechts, die von einer Familienrechtsreform ebenfalls umfaßt sein müßte, ging die Regierung in ihren Ausführungen nicht ein, ebensowenig wie auf das Vormundschaftsrecht, wobei zu letzterem allerdings bereits ein Gesetzentwurf vorlag.

Von der Leitidee her waren zwischen der österreichischen und der schweizerischen Reform kaum Unterschiede auszumachen. In Österreich war im Zuge der zwischen 1960 und 1978 in mehreren Teilschritten durchgeführten Ehe- und Familienrechtsreform¹²⁷ an die Stelle des dem ABGB zugrundeliegenden patriarchalischen Prinzips das auf der Gleichberechtigung der Partner basierende Partnerschaftsprinzip getreten und die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten waren soweit als möglich geschlechtsneutral ausgestaltet worden. In der Schweiz stand das ZGB der Vorstellung von der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der Ehegatten zwar näher (vgl. Art. 159 ZGB alt¹²⁸), es kannte jedoch ebenfalls den Grundsatz „Der Ehemann ist das Haupt

¹²⁵ Grundlagenbericht der Regierung zu einer liechtensteinischen Ehe- und Familienrechtsreform vom 1.9.1987 (LLA: DS 094/1988-091A; LTA 1988/L21).

¹²⁶ Siehe die rechtsvergleichende Gegenüberstellung ebda, 5ff.

¹²⁷ Vgl. die chronologische Übersicht bei *F. Gschnitzer*, Österreichisches Familienrecht, 2. Aufl. 1979, 6f. Eine nähere Beschreibung der einzelnen Reformschritte bei *Kohlegger*, Familienrechtsreform, 3ff.

¹²⁸ Art. 159 ZGB: „Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden. Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Sie schulden einander Treue und Beistand.“ Die Revision des Ehe- und Erbrechts vom 5.10.1984, in Kraft getreten am 1.1.1988, brachte keine inhaltliche Abänderung dieser Bestimmung.

der Gemeinschaft“ (Art. 160 ZGB alt). Der Partnerschaftsgedanke im Sinne einer rechtlichen Gleichstellung der Ehegatten einschließlich der Freiheit, die eheliche Gemeinschaft in gegenseitigem Einvernehmen zu ordnen, wurde in der Schweiz im Zuge der 1988 in Kraft getretenen Revision des Eherechts aus 1984¹²⁹ verwirklicht, womit der schweizerische Gesetzgeber zu verwirklichen suchte, was ihm die Verfassung seit 1981 in Art. 4 Abs. 2 über die Gleichstellung der Frau vorschrieb.

Abweichungen zwischen den Rechtsordnungen der Nachbarstaaten ergaben sich in Einzelbereichen, vor allem im Erbrecht und im Ehegüterrecht.¹³⁰ Die sachlichen Unterschiede fielen aber nicht dermaßen ins Gewicht, daß sie für die Entscheidung der Rezeptionsfrage¹³¹ ausschlaggebend gewesen wären. „Im übrigen ist es in der liechtensteinischen Gesetzgebung schon des öfteren praktiziert worden, dass innerhalb des rezipierten Rechts anderes Recht übernommen worden ist. ... Die Frage, wo dies der Fall sein könnte, läßt sich nicht von vorneherein beantworten. Es ist dies eine Frage, die im Einzelfall bei der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage geklärt werden müßte. Zuerst wird sich allerdings die Frage stellen, ob eine Notwendigkeit, vom rezipierten Recht abzuweichen, gegeben ist.“ Einzellösungen, die vom rezipierten Recht abweichen, kämen jedenfalls nur dann in Betracht, wenn „sie mit dem rezipierten Recht der Gesamtreform in Übereinstimmung zu bringen sind“.¹³² Als Alternative zur Rezeption ausländischen Rechts bot sich auch die Schaffung von eigenständigem liechtensteinischen Recht an. Diesbezüglich kam der Regierungsbericht – unter Berufung auf die Überlegungen Franz Gschnitzers zur Rezeptionsproblematik¹³³ – allerdings zum Schluß, daß „eine eigenständige Gesetzgebung im Bereich des Familienrechts mehr Nachteile als Vorteile brächte“.¹³⁴

Da es sich bei der Entscheidung über die Rezeption fremden Rechts aber nicht nur um „eine Frage des Vernunftprinzips“ oder um die Bedachtnahme auf „reine Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte“ handelt, waren auch noch andere Kriterien ins Kalkül zu ziehen und zwar insbesondere die Aspekte der Rechtstradition und der Rechtskontinuität.¹³⁵ Ein grundsätzlicher Richtungsentscheid mußte daher „auch den vorhandenen Rechtstraditionen unter Einbindung neuer Lösungen in die vorhandenen liechtensteinischen Kodifikationen das besondere Augenmerk zuwenden“. Aufgrund der bisherigen Erwägungen kam die Regierung zu dem Schluß, daß die Rechtstradition für die Übernahme des österreichischen Ehe- und Familienrechts spreche. Was die Rechtskontinuität betraf, so hatte die seit 1970 laufende Rechtsreform deutlich bewiesen, daß diese nicht im Widerspruch zu einer Rechtsreform stehe, da stets an das bestehende Recht angeknüpft

¹²⁹ AS 1986 I 122, BBl 1979 II 1191.

¹³⁰ Vgl. zum Folgenden die Erwägungen im Grundlagenbericht, wie Fn. 125, 104ff.

¹³¹ Ebda zur Rezeption: 109ff.

¹³² Zit. aus ebda, 109.

¹³³ Siehe hierzu seinen grundlegenden Aufsatz „Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates“. In der Sache übereinstimmend die Ausführungen von *Driendl*, Liechtensteins Weg, 26.

¹³⁴ Zit. aus Grundlagenbericht, wie Fn. 125, 110.

¹³⁵ Zum Folgenden ebda, 111ff.

und versucht worden war, es den geänderten gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen, wie zuletzt auch bei der Rezeption österreichischen Straf- und Strafprozeßrechts.¹³⁶ Ebenso wie die Rechtstradition empfahl auch der Grundsatz der Rechtskontinuität die Übernahme des österreichischen Ehe- und Familienrechts, zumal nun, im Gegensatz zum Ehegesetz aus 1974, bei dem nur partielle Rechtsbereiche erneuert worden waren, eine Gesamtreform bevorstand.

Nachdem die Regierung in ihrem Bericht zum „Woher“ eindeutig Stellung bezogen hatte, galt es auch das „Wie“ abzuklären, d.h. schrittweises Vorgehen in Form von Teilnovellen oder einmaliges Vorgehen in Form einer Gesamtrevision.¹³⁷ Die Regierung sprach sich für Teilreformen aus, da diese – so die Begründung – eher die Bereitschaft fördern würden, neues Recht anzunehmen, und sich zugleich die Gelegenheit biete, Schwächen des rezipierten Rechts zu beheben, da man die Auswirkungen der Reform besser abschätzen könne als es im Zuge einer Gesamtreform möglich sei. Außerdem sprach vieles dafür, sich nicht nur inhaltlich an der österreichischen Ehe- und Familienrechtsreform zu orientieren, sondern auch in der Vorgangsweise dem österreichischen Reformweg in Teilschritten zu folgen¹³⁸, zumal man mit dieser Methode schon im Rahmen der Justizrechtsreform gute Erfahrungen gemacht hatte.

2. Der Bericht vom 3. Mai 1988

Die Regierung gab den Grundlagenbericht im September 1987 in die Vernehmlassung.¹³⁹ Unter Einarbeitung der bis zum Jahresende eingegangenen, teils umfangreichen Stellungnahmen arbeitete das Justizressort bis zum Mai 1988 einen Bericht zur Reform des Ehe- und Familienrechts aus.¹⁴⁰ Die Stellungnahmen waren mit dem Grundlagenbericht grundsätzlich darin konform gegangen, daß das Partnerschaftsprinzip die Grundlage der Reform bilden müsse. Kritische Einwände gab es jedoch vor allem im Zusammenhang mit den vermögensrechtlichen Auswirkungen des Partnerschaftsprinzips. Auf besondere Vorbehalte waren in der Vernehmlassung die Auswirkungen des gesetzlichen Güterstandes gestossen, wie er im Zuge der österreichischen Familienrechtsreform ausgestaltet worden war (§ 1237 ABGB i.V.m. §§ 81ff. EheG).¹⁴¹ Die Übernahme der

¹³⁶ StGB vom 24.6.1987, LGBl. 1988 Nr. 37, und StPO vom 18.10.1988, LGBl. 1988 Nr. 62. Siehe hierzu *Driendl*, Liechtensteins Weg, 23ff.

¹³⁷ Zum Folgenden Grundlagenbericht, wie Fn. 125, 113ff.

¹³⁸ In Österreich hatte sich die Überzeugung, daß die vorteilhafteste Methode einer Weiterentwicklung des Familienrechts die der Gesamtreform durch sinnvolle, ineinandergreifende und nach rechtspolitischen Prioritäten geordnete Teilrechtsreformen sei, erst langsam herauskristallisiert. Als Hauptargument gegen eine Gesamtreform war angeführt worden, daß diese Jahrzehnte in Anspruch nehmen würde. Vgl. Familienrechtsreform konkret, 20f.

¹³⁹ Zur Stellungnahme eingeladen wurden u.a. der FL OGH, das FL Obergericht, das Fürsorgeamt und die Gleichberechtigungskommission (LLA V 100/204).

¹⁴⁰ Bericht der Regierung an den Landtag zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 3. Mai 1988, Nr. 11/1988 (LLA DS 094/1988-011A; LTA 1988/L21).

¹⁴¹ Ebda 9ff.

rechtlichen Konstruktion des Zugewinnausgleichs österreichischer Prägung – das bedeutet volle Gütertrennung während der Ehe ohne Vorwirkungen der Zugewinnngemeinschaft sowie güterrechtlicher Ausgleich bei Beendigung der Ehe durch Richterspruch und erbrechtliche Lösung bei Beendigung der Ehe durch den Tod – in das liechtensteinische ABGB wurde mit der Begründung abgelehnt, daß der Interessengemeinschaft der Ehegatten nicht ausreichend Rechnung getragen werde. Die Ehefrau werde dadurch vor allem in Ehen mit traditioneller Rollenverteilung, wie sie in Liechtenstein noch relativ häufig waren („Hausfrauenehe“), gravierend benachteiligt, da sie im Falle der Auflösung der Ehe an dem gemeinsam erzielten Vermögenszuwachs nicht angemessen beteiligt sei. Insbesondere die Gleichberechtigungskommission hatte sich aus diesen Gründen vehement für die Rezeption der schweizerischen Lösung eingesetzt¹⁴², die seit dem Inkrafttreten der Revision des Eherechts¹⁴³ als neuen ordentlichen Güterstand die Errungenschaftsbeteiligung vorsah (Art. 196ff. ZGB), die auf folgenden Grundsätzen basiert: Der gesetzliche Güterstand, der immer dann zur Anwendung kommt, wenn die Ehegatten keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben, geht von der vermögensmäßigen Trennung und Selbstbestimmung der Gatten während der Ehe aus, sieht jedoch bei der Liquidation des Güterstandes eine gegenseitige Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg vor. Auf diese Weise dient die Errungenschaftsbeteiligung zwei Postulaten: Einerseits größtmögliche Autonomie der Ehegatten in vermögensrechtlicher Hinsicht während der Ehe – also Gütertrennung – und andererseits ein Vermögensausgleich anläßlich der Auflösung des Güterstandes. Eine grundlegende Rechtswirkung besteht darin, daß das Vermögen jedes Ehegatten in zwei getrennte Gütermassen zerfällt: die Errungenschaft und das Eigengut. Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung bei Auflösung des Güterstandes gebührt jedem Ehegatten die Hälfte des Vorschlags des anderen, d.i. der positive Saldo der Errungenschaft, das heißt, daß jeder der beiden Ehegatten in gleichem Maß an der (noch vorhandenen) Errungenschaft des anderen beteiligt wird. Dies entspreche – wie die Gleichberechtigungskommission betonte – dem Verständnis der Ehe als Interessengemeinschaft und trage zugleich der „Hausfrauenehe“ Rechnung, da auch die Ehefrau ohne eigenen Erwerb am Vorschlag des Partners Anteil hat.¹⁴⁴

Der Regierung ging es aber vor dem Eintritt in Detailprobleme zunächst vor allem um eine „Grundsatzentscheidung über die inhaltliche Gestaltung der Reformarbeiten, ihren Umfang und den einzuschlagenden Weg“.¹⁴⁵ Was die im Grundlagenbericht enthaltenen Rezeptionserwägungen betraf, so wurden sie von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens uneingeschränkt bestätigt. Der Regierungsbericht empfahl gestützt dar-

¹⁴² Stellungnahme der Gleichberechtigungskommission vom 20.10.1987, in: LLA V 100/204. Siehe auch die Ausführungen der Kommission in den beiden Landeszeitungen, Vaterland und Volksblatt, vom 21.5.1988 unter dem Titel „Partnerschaft – auch wenn’s ums Geld geht“.

¹⁴³ Revision des Ehe- und Erbrechts vom 5.10.1984, in Kraft getreten am 1.1.1988.

¹⁴⁴ Aus der umfangreichen Literatur hierzu siehe z.B. *Hausheer*, Der neue ordentliche Güterstand, 55ff.; *Frank*, Grundprobleme, 119ff.; *Huwiler*, Beiträge zur Dogmatik, 63ff.

¹⁴⁵ Bericht, wie Fn. 140, 34.

auf auch „bei der Ehe- und Familienrechtsreform den bewährten Weg der Rezeption ausländischen Rechts zu beschreiten, wobei in punktuellen Bereichen durchaus die Möglichkeit besteht, die in Betracht kommenden ausländischen Normen an die in Liechtenstein bestehenden Verhältnisse und Bedürfnisse anzupassen, so wie dies schon oft praktiziert worden und unlängst im Strafrecht geschehen ist“.¹⁴⁶ Daraus wird ersichtlich, daß die vom Präsidenten des FL Obergerichts, Max Bizozzero, geäußerte Kritik an der Schaffung liechtensteinischer Sonderregelungen ungehört verhallt war. Er hatte sich in seiner Stellungnahme ausdrücklich dafür ausgesprochen, bei der Vermischung von Rechtsvorschriften unterschiedlicher Provenienz „grösste Zurückhaltung“ zu üben, da „ein Verweben von österreichischem und schweizerischem Recht selten besonders gut gelinge“ und „immer wieder unsaubere Nahtstellen zu beobachten“ seien. Offenbar hatten ihn die aus der Gerichtspraxis resultierenden Erfahrungen zu dem Appell veranlaßt, „Fremdkörper“ wie die aus einem anderen Rechtsbereich entnommenen Normen oder eigenständige liechtensteinische Lösungen, wenn überhaupt, dann erst „nach reiflichem Überlegen“ einzubauen.¹⁴⁷

Bei der Frage, welches ausländische Recht als Rezeptionsgrundlage herangezogen werden sollte, gab die Regierung – wie schon im Grundlagenbericht – dem österreichischen Recht den Vorzug.¹⁴⁸ Eine Abweichung zu der im Grundlagenbericht vertretenen Position gab es jedoch insofern, als sich die Regierung nun für eine Gesamtreform und gegen ein etappenweises Vorgehen aussprach.¹⁴⁹ Die beiden Gesetzesvorlagen, die auf Verlangen des Landtags bereits ausgearbeitet worden waren, sollten folglich zurückgestellt werden, da „ein einheitlicher umfassender Reformschritt“ der Regierung nun als der bessere Weg erschien. Der Sinneswandel der Regierung beruhte vor allem auf der Erwägung, daß eine Reform in Teilschritten eine Prioritätenreihung erfordere und die mehrfache Abänderung einzelner konkreter Bestimmungen notwendig machen würde. So etwa im Vormundschaftsrecht, wo der bereits vorliegende Gesetzentwurf nur einen „Zwischenschritt“ auf dem Weg zur Gleichberechtigung von Mann und Frau bilden könne und weitere Änderungen vorprogrammiert seien. Dazu kam die Überlegung, daß eine umfassende Gesamtreform des Ehe- und Familienrechts die Einbeziehung weiterer Materien ermöglichen würde, wie etwa die längst fällige Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder.¹⁵⁰

Für die Regierung ergab sich in Hinblick auf die geplante Reform des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts somit folgende conclusio:¹⁵¹

¹⁴⁶ Ebda 85ff.

¹⁴⁷ Stellungnahme zum Grundlagenbericht vom 9.11.1987, in: LLA V 100/204.

¹⁴⁸ Bericht, wie Fn. 140, 85f.

¹⁴⁹ Ebda 86ff.

¹⁵⁰ In Österreich war im Zuge der Familienrechtsreform mit BGBl. 1970 Nr. 342 zwar die unterhaltsrechtliche Stellung jener der ehelichen Kinder angeglichen worden, Diskriminierung bestanden aber nach wie vor im Erbrecht, was in Österreich mittlerweile zunehmend auf Kritik stieß. In der Schweiz hingegen war die völlige erbrechtliche Gleichstellung der Kinder gegenüber ihren Eltern bereits verwirklicht worden (vgl. Art. 461 ZGB).

¹⁵¹ Bericht, wie Fn. 140, 89f.

- Die Reform wird auf der Grundlage des Partnerschaftsprinzips und der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgearbeitet.
- Die Reform wird sowohl die Rechtsbeziehungen der Ehegatten während der aufrechten Ehe in personen- und vermögensrechtlicher Hinsicht, als auch das Erbrecht, das Scheidungsfolgenrecht, das Vormundschaftsrecht und das Unehe-lichenrecht umfassen.
- Die Reform wird schwerpunktmäßig auf dem reformierten österreichischen Recht als Rezeptionsgrundlage beruhen. Aus Gründen der Rechtstradition und des Zusammenhangs mit dem übrigen bürgerlichen Recht wird bei der Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten während der aufrechten Ehe sowie im Erb-, Pflichtteils- und Scheidungsfolgenrecht der österreichischen Lösung des gesetzlichen Güterstands mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen der Vorzug gegeben.
- Die Reform wird in einem umfassenden Schritt in Angriff genommen. Folglich werden die Gesetzentwürfe zur Abänderung des Vormundschaftsrecht sowie in Bezug auf das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten, das Pflichtteilsrecht und das Recht der Ehepakete nicht mehr weiter verfolgt.

3. Die parlamentarische Behandlung der Regierungsberichte

Der Regierungsbericht vom Mai 1988 wurde zusammen mit dem Grundlagenbericht vom September 1987 dem Landtag zur Stellungnahme übermittelt und auf die Tagesordnung der Landtagssitzung vom 25. Mai 1988 gesetzt.¹⁵² In der Landtagsdebatte entspann sich eine lebhafte Diskussion zwischen den Landtagsabgeordneten und dem stellvertretenden Regierungschef und Inhaber des Justizressorts, Herbert Wille, über die Behandlung der bereits am 19. Dezember 1984 sowie am 2. Mai 1985 eingebrachten Motionen zur Reform ehe- und familienrechtlicher Teilmaterien.¹⁵³ Besonders ungehalten reagierten die Abgeordneten der Vaterländischen Union, die die Motion zum Vormundschaftsrecht eingebracht hatten. Sie warfen der Regierung vor, aus parteitaktischen Gründen die Erledigung des Landtagsauftrags hinauszuzögern, und zwar mit der Absicht, die Stellung des Landtags zu schwächen.¹⁵⁴ Die Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei hingegen, der auch Herbert Wille angehörte, nahm die Entscheidung der Regierung zugunsten einer umfassenden Gesamtrevision des Ehe- und Familienrechts zustimmend zur Kenntnis und erklärte sich auch mit den Konsequenzen einverstanden, nämlich daß die mit den beiden Motionen beantragte gesetzliche Neuregelung des Vormundschaftsrechts sowie die Abänderung des Ehegüter- und Ehegattenerbrechts nicht

¹⁵² Landtagssitzung vom 25.5.1988, in: LTP 1988/I, 226ff.

¹⁵³ Siehe oben II.1.

¹⁵⁴ Vgl. die Wortmeldungen der VU-Abg. Paul Kindle und Günther Wohlwend in: LTP 1988/I, 226ff.

mehr weiterverfolgt, sondern im Rahmen der Gesamtreform ausgeführt werden.¹⁵⁵ Der stellvertretende Regierungschef hielt der Kritik, wonach der Dringlichkeit der Motion über das Vormundschaftsrecht zu wenig Beachtung geschenkt worden sei, entgegen, daß bereits ein fertiger Gesetzentwurf vorliege, die Regierung jedoch mittlerweile im Zuge der Vorarbeiten zur Familienrechtsreform zu der Erkenntnis gelangt sei, daß eine andere Vorgangsweise besser wäre, um die mit der Vorwegnahme von Einzelbereichen verbundenen Nachteile zu vermeiden. Im Vormundschaftsrecht ließe sich durch die mit der Verwirklichung des Partnerschaftsprinzips im Kindschaftsrecht verbundenen Beseitigung der väterlichen Gewalt sogar mehr erreichen, als es die Motion verlangte. Dem Einwand der mit einer Gesamtreform verbundenen Verzögerung bei der Lösung der als besonders dringlich eingestuften Vormundschaftsfrage begegnete er mit der zuversichtlichen Prognose, daß das gesamte Reformwerk schon im nächsten Jahr, also noch während der laufenden Legislaturperiode, im Landtag eingebracht werden solle.¹⁵⁶

Die Verwirklichung der Absicht, die gesamte Reform in einem großen Schritt vorzunehmen, hing allerdings davon ab, daß der Landtag sich davon überzeugen ließ, auf die Erledigung der beiden Motionen zu verzichten. Das betraf insbesondere die Motion zum Vormundschaftsrecht, deren „vordringliche Behandlung“ der Landtag ausdrücklich verlangt hatte. Sollte er daran festhalten, wäre die Regierung daran gebunden und verpflichtet, das Vormundschaftsrecht vorab zu revidieren. Sollte der Landtag jedoch von seinem Auftrag an die Regierung, die Reform des Vormundschaftsrechts vorwegzunehmen, abgehen wollen, müßte er einen entsprechenden Beschluß fassen und die Motion dahingehend abändern, daß auf die Priorität verzichtet wird. Die Überzeugungsarbeit des stellvertretenden Regierungschefs sollte sich als vergeblich erweisen, denn der Antrag auf eine entsprechende Abänderung der Motion fand im Landtag keine Mehrheit. Der Bericht der Regierung zur Ehe- und Familienrechtsreform wurde von den Abgeordneten lediglich als „Absichtserklärung“ zur Kenntnis genommen und mit der Stimmenmehrheit der Fraktion der Vaterländischen Union wurde der Beschluß gefaßt, „auf die mit Motion vom 19. Dezember 1984 verlangte Vorwegnahme der Reform des Vormundschaftsrechts trotz der von der Regierung vorgeschlagenen Durchführung der Reform der ganzen Materie in einem Schritt nicht zu verzichten.“¹⁵⁷

IV. Ein Vorgriff auf die Familienrechtsreform: Die Revision des Vormundschaftsrechts

Beschlußgemäß legte die Regierung dem Landtag in dessen Sitzung vom 29./30. Juni 1988 einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Vormundschaftsrechts zur 1. Lesung

¹⁵⁵ Vgl. die Wortmeldung des FBP-Abg. Josef Biedermann, ebda 231ff.

¹⁵⁶ Ebda 238ff.

¹⁵⁷ Vgl. das Schreiben des Landtagspräsidenten an die Regierung vom 26.5.1988, in: LLA V 100/204.

vor¹⁵⁸, der inhaltlich mit dem Gesetzentwurf vom 23. September 1986 übereinstimmte.¹⁵⁹ In ihrem Bericht¹⁶⁰ verabsäumte es die Regierung nicht, darauf hinzuweisen, daß bei dem 1986 durchgeführten Vernehmlassungsverfahren zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf mehrheitlich vorgeschlagen worden war, eine Änderung des Vormundschaftsrechts erst im Zusammenhang mit der Revision des gesamten Familienrechts durchzuführen und von einer Vorwegnahme der Neuregelung des Vormundschaftsrechts Abstand zu nehmen, da es sich bei dem Entwurf nur um ein „Provisorium“ handle, das über die „heutzutage übliche Gerichtspraxis“ nicht wesentlich hinausgehe.¹⁶¹ Der Gesetzentwurf war damals aufgrund dieser Einwendungen nicht weiterverfolgt, sondern dessen Erledigung zugunsten der Behandlung grundsätzlicher Fragen zur Reform des Ehe- und Familienrechts zurückgestellt worden. Da der Landtag aber – wie dargelegt – auf die vordringliche Behandlung des Vormundschaftsrechts nicht hatte verzichten wollen, lag ihm nun der Gesetzentwurf in der von der Regierung bereits vor knapp zwei Jahren fertiggestellten Fassung zur parlamentarischen Beratung und Beschlußfassung vor.

Das Beharren auf der vorgezogenen Reform des Vormundschaftsrechts wurde von den Abgeordneten der Vaterländischen Union in der Landtagsdebatte damit gerechtfertigt, daß es darum gehe, einen für Frauen unakzeptablen und diskriminierenden Rechtszustand endlich zu beseitigen, auch wenn es sich dabei in Hinblick auf die geplante Gesamtrevision des Ehe- und Familienrechts nur um eine Übergangslösung handeln könne. Abgesehen von sprachlichen Anpassungsvorschlägen wurden in der 1. Lesung keine inhaltlichen Änderungswünsche vorgebracht, mit einer Ausnahme: der Landtagspräsident Karlheinz Ritter regte an, die §§ 176 und 187 ABGB so abzuändern, daß eine „elterliche Gewalt“ in der Weise zum Tragen käme, daß ein Vormund nur dann zu bestellen sei, wenn auch die Mutter nicht in der Lage sei, die Vormundschaft wahrzunehmen. Er stufte diese Abänderung als eine „rechtlich geringfügige, vom Gesichtspunkt der betroffenen Frauen aber offenbar dringend gewünschte Besserstellung der überlebenden Ehefrau“ ein.¹⁶² Die Regierung beantwortete diesen Vorschlag in ihrer Stellungnahme¹⁶³ damit, daß solche vorgezogenen Regelungen zur Besserstellung der Frau nur Provisorien darstellen könnten, solange das Partnerschaftsprinzip nicht im gesamten Ehe- und Familienrecht verankert sei. Dazu bedürfe es jedoch „einer Reihe von Korrekturen im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch wie auch im Ehegesetz“, insbesondere der Neudefinition des gesetzlichen Vertretungsrechts der Eltern gegenüber

¹⁵⁸ 1. Lesung in der Landtagssitzung vom 29./30. Juni 1988, in: LTP 1988/II, 372ff.

¹⁵⁹ Zu den inhaltlichen Details siehe oben II.2.

¹⁶⁰ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zum Gesetz über die Abänderung des vierten Hauptstückes des ersten Teils des ABGB und der Schlussabteilung des PGR vom 31. Mai 1988, Nr. 25/1988.

¹⁶¹ Ebda 2f.

¹⁶² LTP 1988/II, 380ff.

¹⁶³ Stellungnahme der Regierung vom 6. September 1988 zu den in der 1. Lesung über die Abänderung des 4. Hauptstückes des 1. Teils des ABGB und der Schlussabteilung des PGR im Landtag vom 29./30. Juni 1988 aufgeworfenen Fragen (LLA RF 340/72/49).

den Kindern. Eine gemeinsame „elterliche“ Gewalt könne daher im Vormundschaftsrecht nicht vorab verankert werden. Als Ausweg bot die Regierung an, es in den gegenständlichen Bestimmungen zwar bei der väterlichen Gewalt zu belassen, diese aber nicht mehr explizit zu erwähnen, und statt dessen vom gesetzlichen Vertretungsrecht zu sprechen, das zwar nach wie vor primär dem Vater zustehe, aber in bestimmten Fällen auf die Mutter übergehe und zwar ohne daß es der ausdrücklichen Bestellung zum Vormund bedürfe.¹⁶⁴ In der 2. und 3. Lesung des entsprechend abgeänderten Gesetzentwurfs zeigten sich die Landtagsabgeordneten mit den von der Regierung vorgenommenen Modifikationen einverstanden und akzeptierten die gesamte Vorlage mit einhelliger Zustimmung.¹⁶⁵ Die sogenannte „Vormundschaftsnovelle“ trat¹⁶⁶ als Gesetz vom 18. Oktober 1988 über die Abänderung des 3. und 4. Hauptstückes des 1. Teils des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und der Schlussabteilung des Personen- und Gesellschaftsrechts am 19. Dezember 1988 in Kraft.¹⁶⁷ Da das Gesetz unter dem Vorbehalt der im Zuge der Gesamtreform des Ehe- und Familienrechts erforderlichen Änderungen stand, trugen eine Reihe von Normen schon im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ein Ablaufdatum.

V. Konkrete Schritte zur Reform des Ehe- und Familienrechts

1. Die Regierungsvorlage vom 26. Februar 1991

Die bisherigen Überlegungen zur Reform des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts hatten gezeigt, daß dahingehend Einigkeit bestand, daß die Verwirklichung des Partnerschaftsprinzips sowie der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau der Reform zugrundeliegen sollten. Da beide Prinzipien auch den als Rezeptionsgrundlagen in Betracht kommenden Rechtsordnungen immanent waren, fiel die Entscheidung „aus Gründen der liechtensteinischen Rechtstradition“ zugunsten des österreichischen Ehe- und Familienrechts. Da aber zugleich „auf die Herkunft des zu ändernden Normenbestandes“ Bedacht genommen wurde, sollte in jenen Bereichen am schweizerischen Recht festgehalten werden, in denen sich das liechtensteinische Ehe- und Familienrecht schon bislang am Vorbild des ZGB orientiert hatte, also vor allem im Personenrecht und in Bezug auf die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe.¹⁶⁸

¹⁶⁴ Da diesfalls neben § 176 auch § 142 ABGB entsprechend anzupassen war, wurde eine Umbenennung des Gesetzentwurfs erforderlich, da es sich zugleich um eine Abänderung des Dritten Hauptstückes des ABGB handelte.

¹⁶⁵ 2. und 3. Lesung in der Landtagssitzung vom 18.10.1988, in: LTP 1988/IV, 938ff.

¹⁶⁶ Die bis zum 21.11.1988 laufende Referendumsfrist verstrich ungenützt.

¹⁶⁷ LGBl. 1988 Nr. 49.

¹⁶⁸ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Ehe- und Familienrechtsreform vom 26.2.1991, Nr. 12/1991, 5f (LLA DS 094/1991-012 A).

Das Argument der Rechtstradition war auch dazu herangezogen worden, in einer der wenigen Materien, in welchen es tatsächlich tiefgreifende Unterschiede zwischen dem reformierten schweizerischen und österreichischen Recht gab, nämlich bei den vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten bei Auflösung der Ehe, der österreichischen Regelung den Vorzug einzuräumen. Die vorliegenden Regierungsberichte – der Grundlagenbericht vom September 1987 sowie der Bericht vom Mai 1988 – hatten den Unterschied herausgearbeitet¹⁶⁹, der darin bestand, daß nach der schweizerischen Lösung, die auf dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung beruhte, stets eine güterrechtliche Auseinandersetzung stattzufinden hatte. Im Falle des Todes eines Ehegatten gebührte dem überlebenden Ehepartner aufgrund der dispositiven gesetzlichen Regelung eine Hälfte der ehelichen Errungenschaft (genaugenommen die Hälfte des Vorschlags des anderen) und nur die zweite Hälfte fiel in den Nachlass, woran er wiederum erbrechtlich beteiligt war. In Österreich hatte man sich hingegen zur Einführung des Zugewinnausgleichs, einer spezifischen Form der Zugewinnngemeinschaft, entschlossen, die während der aufrechten Ehe, dem System der Gütertrennung entsprechend, keinerlei Auswirkungen auf das Vermögen der Ehegatten hatte, solche traten in unterschiedlicher Weise erst nach der Beendigung der Ehe ein. Eine güterrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten im Sinne einer Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse war ausschließlich nach einer Eheauflösung kraft Richterspruchs vorgesehen, während im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten die „erbrechtliche Lösung“ zur Anwendung kam. In diesem Fall fiel das gesamte Vermögen des verstorbenen Ehegatten unter Einschluß des während der Ehe erzielten Vermögenszugewinns in den Nachlass, sodaß der überlebende Ehegatte daran nur aufgrund seines gesetzlichen Erbrechts bzw. Pflichtteilsanspruchs teilhaben konnte, das heißt, im Todesfall fand keine güterrechtliche Vermögensaufteilung statt.¹⁷⁰ Dem daraus resultierenden Nachteil für den überlebenden Ehegatten suchte man vor allem durch einen höheren gesetzlichen Erbteil und einen Pflichtteilsanspruch gerecht zu werden. Der Entschluß der Regierung, dem österreichischen Vorbild zu folgen, wurde vor allem damit begründet, daß diese Lösung „sachgerechter“ sei. Ebenso wie in Österreich¹⁷¹ stützte man sich auf das Argument, daß man bei einer Ehe, die bis zum Tod eines Ehegatten angedauert habe, davon ausgehen könne, daß das Verhältnis der Ehegatten unbelastet gewesen sei, weshalb auf eine genauere Auseinandersetzung aufgrund vermögensrechtlicher Erwägungen verzichtet werden könne. Darüber hinaus entspreche das österreichische Recht den Interessen der Kinder besser als die den Ehepartner über Gebühr begünstigende schweizerische

¹⁶⁹ Grundlagenbericht, wie Fn. 125, 37ff., 49ff.; Bericht vom Mai 1988, wie Fn. 140, 46ff.

¹⁷⁰ Die Unzulänglichkeiten der erbrechtlichen Lösung wurden in Österreich zwar früh erkannt (kritisch z.B. *Bydlinski*, Neuordnung, 53ff.), dennoch hielt der Gesetzgeber daran unbeirrt fest. Vgl. *Fenyves*, Abgeltung, 143 m.w.N.

¹⁷¹ Siehe den Verweis auf die Einleitenden Bemerkungen zur österr. RV bei *Bydlinski*, Neuordnung, 53f.

Lösung, die eine erhebliche Verkürzung der Ansprüche der ehelichen Nachkommen bedeuten würde.¹⁷²

Der Entscheidung für das österreichische Recht lagen aber darüber hinaus auch ganz pragmatische Erwägungen zugrunde, nämlich das Bestreben, die mit der Reform verbundenen Eingriffe in den Gesetzestext möglichst minimal zu halten. Die Rezeption des schweizerischen Rechts, einschließlich der neugeschaffenen Errungenschaftsbeteiligung, würde jedenfalls weit umfangreichere Gesetzesänderungen notwendig machen.¹⁷³ Zugleich war damit klargestellt, daß sich an der vor allem durch das SR, das PGR und das Eherecht von 1974 geschaffenen Rechtssituation im liechtensteinischen Zivilrecht – die zu einigen „unsauberen und daher konfliktträchtigen Nahtstellen“ geführt hatte – nichts ändern sollte und die oft kritisierte „Zerrissenheit des liechtensteinischen Privatrechts“ bestehen bleiben würde.

Auf der Basis der Grundsatzentscheidungen, die die Regierung in ihrem Bericht vom Mai 1988 ausführlich dargelegt und dem Landtag zur Beratung unterbreitet hatte, waren bis zum März 1990 konkrete Schritte zur Reform des Ehe- und Familienrechts gesetzt und unter der Federführung von Herbert Wille Abänderungsentwürfe zum PGR, zum Ehegesetz und zum ABGB sowie zur Anpassung der verfahrensrechtlichen Vorschriften ausgearbeitet worden.¹⁷⁴ Die Entwürfe waren – zusammen mit einem begleitenden Bericht – am 3. April 1990 in die Vernehmlassung gegeben worden¹⁷⁵ und hatten eine breite Zustimmung gefunden, obgleich kritische Anmerkungen nicht ausblieben.¹⁷⁶ Diese bezogen sich insbesondere auf die im Ehegesetz für die Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses vorgeschlagene Lösung (Art. 89a bis 89s EheG), die – in Abweichung vom österreichischen Vorbild (§§ 81ff. öEheG) – den gesamten Vermögenszuwachs und damit auch ein allenfalls vorhandenes Geschäftsvermögen umfaßte, während in Österreich nur das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse dem güterrechtlichen Vermögensausgleich unterlagen. Die im Vernehmlassungsverfahren geäußerte Kritik an dieser zwischen dem österreichischen Recht und der Errungenschaftsbeteiligung des schweizerischen Rechts angesiedelten Regelung bezog sich vor allem darauf, daß die Einbeziehung von Betriebsvermögen in den Vermögensausgleich bei der Scheidung für viele Betriebe verheerende finanzielle Auswirkungen haben würde und deckte sich insofern mit jenen Überlegungen, wie sie in Österreich zur Frage des vollen Zugewinnausgleichs angestellt worden waren. In den Stellungnahmen wurde weiters angeregt, die Aufteilung in bezug auf den Vermögenszuwachs im Verhältnis 1:1 durchzuführen und in Hinblick auf die Einbeziehung des

¹⁷² Bericht vom Februar 1991, wie Fn. 168, 3f.; *Zindel*, Eheauflösung, 32ff.

¹⁷³ Ebda 3.

¹⁷⁴ Gesetzentwürfe und Begleitender Bericht zur Ehe- und Familienrechtsreform vom 27. März 1990.

¹⁷⁵ Stellungnahmen gingen u.a. von Seiten des Liechtensteinischen Rechtsanwaltsverbandes, der Gleichberechtigungskommission, dem Jugendamt und dem Dekanat sowie von politischen Gruppierungen und Einzelpersonen ein. Siehe hierzu die detaillierte Auflistung bei: *Zindel*, Eheauflösung, 16.

¹⁷⁶ Unter Pkt. II des Berichts vom Februar 1991, wie Fn. 168, werden die in der Vernehmlassung geäußerten Kritikpunkte angeführt, 7ff.

Geschäftsvermögens eine güterrechtliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten zu ermöglichen.¹⁷⁷

Was die im ABGB geregelten vermögensrechtlichen Beziehungen im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten betraf, hatte sich der Entwurf vollinhaltlich der „erbrechtlichen Lösung“ nach dem Vorbild der österreichischen Rezeptionsgrundlage angeschlossen und dem überlebenden Ehegatten lediglich einen Anspruch auf eine feste gesetzliche Erbquote bzw. einen entsprechenden Pflichtteilsanspruch eingeräumt. Damit wurde zwar der Rechtskontinuität Rechnung getragen, da das liechtensteinische Erbrecht aus dem österreichischen Rechtsbereich stammte, zugleich bildete diese Regelung aber den „Hauptkritikpunkt“ an dem Entwurf zur Abänderung des ABGB. In der Vernehmlassung zu dem Gesetzentwurf der Regierung wurde der Standpunkt vertreten, daß es wesentlich gerechter sei, die güterrechtliche und die erbrechtliche Lösung nach Schweizer Vorbild zu kombinieren und dem überlebenden Ehegatten im Vorfeld der erbrechtlichen Aufteilung eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung analog zu der im Ehegesetz vorgesehen Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses einzuräumen. Die Regierung hielt dem entgegen, daß bei der rein erbrechtlichen Lösung der Grundsatz der Familieneinheit besser verwirklicht und das Familienvermögen in höherem Maße für die Kinder erhalten werde als bei einer güterrechtlichen Lösung, und darüber hinaus Streitigkeiten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens vermieden werden könnten.¹⁷⁸

Die im Februar 1991, nach dem Abschluß des Vernehmlassungsverfahrens, vorgelegte Regierungsvorlage wich nur geringfügig von den im März 1990 unterbreiteten Entwürfen ab. Obgleich die Regierung zu der im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten Kritik ausführlich Stellung bezog¹⁷⁹, wurde den vorgebrachten Bedenken nur in wenigen Belangen Rechnung getragen. So wurde z.B. in Art. 89s EheG die Kritik insofern berücksichtigt, als Vereinbarungen zwischen den Ehegatten über die Ausscheidung von Vermögenswerten aus der Teilungsmasse für zulässig erklärt wurden, sofern diese Vermögenswerte zu einem Unternehmen gehören oder Anteile an einem Unternehmen darstellen, da es im Interesse beider Ehegatten liegen könnte, das Unternehmen bzw. Unternehmensanteile vor den wirtschaftlichen Folgen einer Teilung zu bewahren.

Die Regierungsvorlage vom Februar 1991 umfaßte – neben marginalen verfahrensrechtlichen Anpassungen¹⁸⁰ – drei Normbereiche, in denen die Reform des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts Anpassungen und Änderungen erforderlich machte:

¹⁷⁷ Bericht vom Februar 1991, wie Fn. 168, 11ff., 28ff.

¹⁷⁸ Ebda 14f., 41ff.

¹⁷⁹ Ebda 20ff.

¹⁸⁰ Betroffen waren die Jurisdiktionsnorm und das Rechtsfürsorgeverfahren. Vgl. hierzu die Erläuterungen im Bericht vom Februar 1991, wie Fn. 168, 63ff.; *Zindel*, Eheauflösung, 25f.

- a. in Bezug auf die reinen Persönlichkeitsrechte des PGR
- b. in Hinblick auf die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe sowie bezüglich des Trennungs- und Scheidungsfolgenrechts des EheG
- c. in Bezug auf das Kindschafts- und Vormundschaftsrecht, das Erbrecht und das Ehegüterrecht des ABGB

Ausgenommen von der Reform blieb das spezifisch liechtensteinische Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht. Obwohl im Vernehmlassungsverfahren zum Grundlagenbericht sowie zu den im März 1990 vorgelegten Gesetzentwürfen eine Einbeziehung dieser Rechtsmaterie mehrfach urgiert und die Frage aufgeworfen worden war, ob es nicht ratsam sei, das Verfahren zu überdenken und die bestehenden Eheauflösungsbarrieren zu lockern¹⁸¹, wurde davon Abstand genommen, diesen Normenkomplex in die allgemeine Ehe- und Familienrechtsreform miteinzubeziehen. Einerseits deshalb, weil eine Revision dieses Rechtsbereichs nichts mit dem Partnerschaftsprinzip oder dem Gleichberechtigungsgrundsatz zu tun hatte, die im Zuge der Reform im liechtensteinischen Recht verankert werden sollten, und andererseits, um im Rahmen der Reform „nicht zusätzliche Problemkreise zu schaffen“, deren Abklärung eine erhebliche Verzögerung mit sich bringen würde. Statt dessen sollte „eine solche Revision in einem folgenden Schritt in Angriff genommen werden“.¹⁸²

a. Änderungen des PGR

Bei den Vorarbeiten zum Vormundschaftsrecht war bereits darauf hingewiesen worden, daß das ABGB und das PGR im Zusammenhang mit personen- und vormundschaftsrechtlichen Belangen eine unterschiedliche Terminologie aufweisen, die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und zum besseren Verständnis bereinigt werden sollte. Zum Teil hatte man sich darum schon bei der ABGB-Novelle zum Vormundschaftsrecht¹⁸³ bemüht, nun sollte auch das PGR entsprechend abgeändert werden. Mit den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen in Art. 16 und 18 PGR wurden die aus dem ABGB stammenden Begriffe der vollen und beschränkten Entmündigung (§§ 270ff. ABGB) im PGR verankert. Mit Hilfe des neuen Art. 22a RV zum PGR wurden die in den Art. 9-22 PGR enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit (schweiz.: Handlungsfähigkeit) minderjähriger oder voll bzw. beschränkt entmündigter Personen durch einen Verweis auf die Regelungen im ABGB näher ausgeführt. Art. 36 RV zum PGR, der den abgeleiteten Wohnsitz der Ehefrau regelte und mittlerweile als gleichheitswidrig eingestuft worden war¹⁸⁴, wurde nach dem

¹⁸¹ Ebda 8ff.

¹⁸² Ebda 35ff.

¹⁸³ LGBl. 1988 Nr. 49. Siehe hierzu oben IV.

¹⁸⁴ Entscheidung des FL Obersten Gerichtshofs vom 5.11.1990 (2 C 191/90-12). Mit dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 2.5.1991, StGH 90/16, wurde dem Gesetzgeber ausdrücklich aufgetragen, im Rahmen der Ehe- und Familienrechtsreform die mit der Ableitung des Wohnsitzes verbundene Diskriminierung der Frau zu beseitigen.

Vorbild des schweizerischen Rechts¹⁸⁵ abgeändert und beschränkte sich in der neuen Fassung auf die Regelung des abgeleiteten Wohnsitzes für minderjährige Kinder sowie voll oder beschränkt entmündigte Personen.¹⁸⁶

b. Änderungen des EheG

Das 1974 in Kraft gesetzte Ehegesetz (EheG)¹⁸⁷ bildete – wie schon erwähnt – insofern eine „Sonderlösung“¹⁸⁸, als es neben spezifisch ausgestalteten „liechtensteinischen Besonderheiten“ eine Kompilation von schweizerischen und österreichischen Rechtsvorschriften darstellte.¹⁸⁹ Dem Grundsatz der Rechtskontinuität zufolge sollten sich die Änderungen im Rahmen der Reform an der jeweiligen Rezeptionsgrundlage orientieren.¹⁹⁰

Was die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe betraf, so sollte mithilfe der neugefaßten Art. 43ff. EheG das Partnerschaftsprinzip verwirklicht werden.¹⁹¹ Als Vorlage diente der reformierte 5. Titel „Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen“ des ZGB¹⁹², da schon den geltenden Bestimmungen das schweizerische Zivilrecht zugrundelag. Eine Ausnahme bildete jedoch das Namensrecht (Art. 44 RV zum EheG¹⁹³), wo man sich dazu entschloß, dem Vorbild des österreichischen Rechts zu folgen und zwar mit der Begründung, daß dieses in stärkerem Maße dem Gleichberechtigungsgrundsatz entspreche.¹⁹⁴ Demgemäß sollte nicht mehr „automatisch“ die Ehefrau den Familiennamen des Ehemannes erhalten, sondern es sollte auch der Familienname der Frau mittels einer Erklärung vor dem Standesbeamten zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt werden können, während in der Schweiz dafür eine behördliche Namensänderung erforderlich war (Art. 30 Abs. 2 ZGB). Die dem Ehegatten, dessen Name nicht zum gemeinsamen Namen bestimmt wurde, im österreichischen Recht eingeräumte Möglichkeit,

¹⁸⁵ Art. 25 Abs. 1 ZGB.

¹⁸⁶ Vgl. zu den Änderungen im PGR die Erläuterungen im Bericht vom Februar 1991, wie Fn. 168, 49ff.; *Zindel*, Eheauflösung, 22.

¹⁸⁷ Ehegesetz (EheG) vom 13.12.1973, LGBl. 1974 Nr. 20.

¹⁸⁸ Vgl. Grundlagenbericht, wie Fn. 125, 112.

¹⁸⁹ Siehe hierzu oben I.

¹⁹⁰ Vgl. zu den Änderungen im EheG die Erläuterungen im Bericht vom Februar 1991, wie Fn. 168, 51ff.; *Zindel*, Eheauflösung, 23.

¹⁹¹ Siehe hierzu im Detail: *Schierscher*, Wirkungen.

¹⁹² Art. 159ff. ZGB i.d.F. AS 1986 I 122.

¹⁹³ Art. 44 EheG stellte eine gesetzliche Ausnahme von der namensrechtlichen Grundsatzbestimmung des Art. 43 PGR dar, demzufolge „das Namensrecht unverzichtbar, unübertragbar und unvererblich oder einer sonstigen Verfügung des Namensträgers nicht unterworfen“ ist.

¹⁹⁴ In Österreich war der das Namensrecht der Ehegatten regelnde § 93 öABGB durch das EheRwG, BGBl. 1975 Nr. 412, neu gefaßt worden, wobei an dem Grundsatz, daß die Ehegatten den gleichen Familiennamen führen, grundsätzlich festgehalten wurde, allerdings konnte es sich dabei nun auch um den Namen der Frau handeln. Das nur Frauen gewährte höchstpersönliche Recht, einen Doppelnamen zu führen, hatte zur Folge, daß der VfGH den § 93 wegen Gleichheitswidrigkeit aufhob. Erst die Neufassung des § 93 durch das Ehenamensrechtsänderungsgesetz, BGBl. 1986 Nr. 97, brachte eine verfassungskonforme Regelung, die als Vorbild für das liechtensteinische Recht diente. Siehe hierzu *E. Berger*, Erwerb und Änderung des Familiennamens, 2001, 83ff.; *H. Ent – G. Hopf*, Die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, 1976, 45ff., 103ff.; *Schierscher*, Wirkungen, 40ff.

einen Doppelnamen durch Hintanfügung seines bisherigen Namens zu begründen, erschien in Hinblick auf die Familieneinheit besser als die schweizerische Lösung, die nur die Möglichkeit des Voranstellens gewährte.

Ebenfalls in den Abschnitt über die persönlichen Ehwirkungen wurden die Bestimmungen über die Mitwirkungsabgeltung aufgenommen (Art. 46a-c RV zum EheG), die dem österreichischen Recht entstammten, was sich schon aufgrund des Zusammenhangs mit dem Schuldrecht als naheliegende Lösung anbot.¹⁹⁵ In Österreich waren diese Normen aus der Überlegung heraus geschaffen worden, daß die konkrete Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen¹⁹⁶ (in Form von Arbeit sowie Kapital- oder Sachüberlassung) vergütet zu werden verdient und zwar in Form eines bereits während der Ehe bestehenden Anspruchs auf eine angemessene Abgeltung. Der Gesetzgeber sah dies als eine gerechte und längst fällige Beteiligung des am Vermögenserwerb während der Ehe mitwirkenden Ehegatten an, da der Zugewinnausgleich erst nach der Beendigung der Ehe zu einer Beteiligung am Ehegewinn führte. In Liechtenstein kam den Bestimmungen über die Mitwirkungsabgeltung, ebenso wie in Österreich, die Funktion zu, das System des Zugewinnausgleichs zu ergänzen.¹⁹⁷ Sie hatten ihre Grundlage in Art. 46 RV zum EheG, der zu den von den Ehegatten im Rahmen der ehelichen Gemeinschaft zu leistenden Beiträgen auch „die Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des anderen“ zählte.¹⁹⁸

Die nach dem Vorbild des schweizerischen Rechts neugeschaffenen Art. 49a-h RV zum EheG¹⁹⁹ enthielten auf der Basis des Partnerschaftsprinzips Schutzbestimmungen zur Wahrung der Interessen der Ehegatten während der aufrechten Ehe. Für die Durchsetzung der Ansprüche wurde – mit Ausnahme von finanziellen Ansprüchen wie insbesondere Unterhaltsforderungen – dem Rechtsfürsorgeverfahren der Vorzug gegeben, um Gerichtsprozesse zwischen den Ehegatten zu vermeiden. Sobald aber die Ehetrennungsklage eingereicht worden war, stand nur noch der Zivilprozess und damit das streitige Verfahren zur Verfügung (Art. 49h RV zum EheG).

¹⁹⁵ §§ 98-100 öABGB i.d.F. BGBl. 1978 Nr. 280. Vgl. hierzu im Detail: *Fenyves*, Abgeltung, 141ff.; *Ent*, Eherechtsreform, 117ff.; *Schierscher*, Wirkungen, 81ff.

¹⁹⁶ Im Zuge der Familienrechtsreform war durch BGBl. 1975 Nr. 412 an die Stelle der einseitigen Beistandspflicht der Frau (§ 92 öABGB alt) die Regelung des § 90 öABGB getreten, die im zweiten Satz vorsah, daß ein Ehegatte im Erwerb des anderen mitzuwirken habe, soweit ihm dies zumutbar sei und soweit es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich sei.

¹⁹⁷ Zu diesem Zusammenhang vgl. *Bydlinski*, Neuordnung, 32ff.; *Fenyves*, Abgeltung, 144ff.

¹⁹⁸ Art. 46 EheG entsprach wortwörtlich dem Art. 163 des reformierten ZGB. Das ZGB differenzierte zwischen „Mithilfe“ und darüber hinausgehender „Mitarbeit“, wobei nur für letztere in Art. 165 ein Anspruch auf Abgeltung im Sinne einer angemessenen Entschädigung vorgesehen war.

¹⁹⁹ Die Regelungen orientierten sich nur an einem Teil der schweizerischen Eheschutzbestimmungen (konkret an den Art. 168-170, 172, 174, 178 und 179 ZGB) und zwar in einer an die liechtensteinischen Verhältnisse angepaßten vereinfachten Form. Auch materiell sind die Bestimmungen nicht identisch. Verzichtet wurde insb. auf die Übernahme von Eheschutzbestimmungen, die im Zusammenhang mit dem schweizerischen Ehegüterrecht stehen.

Im Trennungs- und Scheidungsfolgenrecht (Art. 79 ff. RV zum EheG) blieb man – mit den erforderlichen Modifikationen²⁰⁰ – im wesentlichen dem österreichischen Recht als Rezeptionsgrundlage treu, da es sich bereits bewährt hatte.²⁰¹ Bei der Neuregelung waren – ebenso wie in Österreich – der Gleichberechtigungsgrundsatz und das Partnerschaftsprinzip zu berücksichtigen, was sich im Unterhaltsrecht (Art. 82 ff. RV zum EheG) z.B. in gleichberechtigten Unterhaltsansprüchen für Mann und Frau manifestierte.²⁰² Wie bereits dargelegt, war die Regelung der Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses (Art. 89a-s RV zum EheG) umstritten.²⁰³ Die Übernahme der schweizerischen Lösung der Errungenschaftsbeteiligung war – wie erwähnt – verworfen worden, weil sie auf einem im Vergleich zum geltenden liechtensteinischen Recht fremden Normenbestand aufbaute, bildete sie doch eine Weiterentwicklung der Güterverbindung, wie sie dem ZGB bis zur Reform als ordentlicher Güterstand zugrundegelegt hatte.²⁰⁴ Da aber auch die österreichische Regelung über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse²⁰⁵ nicht vollständig passend erschien, bezog der liechtensteinische Gesetzentwurf abweichend dazu auch das Geschäfts- und Betriebsvermögen in die Aufteilungsmasse²⁰⁶ mit ein. Es handelt sich daher bei der vorgeschlagenen Regelung um eine echte Zuwachsteilung in Bezug auf das gesamte Vermögen, soweit es dabei um Vermögenswerte ging, die auf „partnerschaftlicher Produktion“ beruhen. Explizit ausgenommen von der Aufteilung waren die in Art. 89c RV zum EheG angeführten Vermögensbestandteile, da sie nicht das Resultat des partnerschaftlichen Zusammenwirkens der Ehegatten bildeten. Die Ehwohnung und der Hausrat sollten ungeachtet ihrer Herkunft in die Aufteilungsmasse miteinbezogen werden, wobei das Benützungsrecht jenem Ehegatte zukommen sollte, der diese Vermögensbestandteile, auch in Hinblick auf die zu versorgenden Kinder, dringender benötigte. Langwierige Prozesse um die Vermögensaufteilung versucht man durch die Zuweisung zum Rechtsfürsorgeverfahren zu vermeiden.

c. Änderungen des ABGB

Dem liechtensteinischen Familienrecht lag seit der Rezeption des ABGB 1812 das österreichische Recht zugrunde. Das PGR aus 1926 enthielt in seiner Schlußabteilung in Hinblick auf das damals geplante neue Familienrecht lediglich einige Vorgriffe auf

²⁰⁰ Modifikationen machte v.a. das liechtensteinspezifische Trennungs- und Scheidungsrecht erforderlich, so hatten die Aufteilungsregelungen bezügl. des ehelichen Vermögenszuwachses (Art. 89a-s RV zum EheG) an die streitige Ehetrennung anzuknüpfen, da das Trennungsurteil zwar nicht das Eheband, aber doch die gemeinsame Wirtschaft der Ehegatten beendete.

²⁰¹ Bei der Neuregelung des Trennungs- und Scheidungsfolgenrechts folgte man in Liechtenstein dem Vorbild des BG BGBI. 1978 Nr. 280.

²⁰² Als Vorlage für das Unterhaltsrecht dienten die §§ 66ff. öEheG, die aber nicht wort- und inhaltsgetreu übernommen wurden.

²⁰³ Zu den Details vgl. *Schierscher*, Wirkungen, 129ff.

²⁰⁴ Siehe hierzu: *Piotet*, Errungenschaftsbeteiligung, 15ff.

²⁰⁵ Vgl. §§ 81-97 des öEheG i.d.F. BGBI. 1978 Nr. 280. Zur Erläuterung der auch für die österreichische Rechtsordnung neuen Begriffe vgl. *Ent*, Ehevermögensrecht, 52ff.

²⁰⁶ Zu deren Zusammensetzung vgl. *Schierscher*, Wirkungen, 141f.

Materien, die „der Regelung dringend bedürftig“ erschienen, wie z.B. im Vormundschaftsrecht und im Ehegattenerbrecht. Da es zum Erlaß eines neuen Familienrechts schließlich doch nicht kam, blieb es bei der weitgehenden Anlehnung an die österreichische Rezeptionsgrundlage. Um „tiefgreifende Veränderungen der gesamten Rechtsstruktur Liechtensteins auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts“ zu vermeiden und die „natürlichen historischen Wurzeln“ zu bewahren, wurde auch für die im Rahmen der Ehe- und Familienrechtsreform geplanten Änderungen der Normen des ABGB das österreichische Recht zum Vorbild genommen.²⁰⁷ Mit den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Gesetzesänderungen wurde versucht, den Gleichberechtigungsgrundsatz in zwei Richtungen zu verwirklichen: Einerseits sollten Mann und Frau im Kindschaftsrecht gleichgestellt werden und andererseits sollte mit dieser Reform die Diskriminierung der unehelichen Kinder beendet werden.²⁰⁸

Die im 3. Hauptstück des ABGB geregelten Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern wurden in Hinblick auf die angestrebte Gleichstellung beider Elternteile, die in grundsätzlich gleicher Weise fähig sein sollten, gesetzliche Vertreter ihrer ehelichen Kinder zu sein, neu gestaltet.²⁰⁹ Zu den von der „Obsorge“ (§ 144 RV zum ABGB) umfaßten Obliegenheiten der Eltern, bei deren Erfüllung sie nach Möglichkeit einvernehmlich vorgehen sollten, zählten neben den Aufgaben, das Kind zu pflegen und zu erziehen sowie sein Vermögen zu verwalten, insbesondere das gesetzliche Vertretungsrecht. Diesbezüglich wurde zwischen dem selbständigen Vertretungsrecht jedes Elternteils, dem gemeinsamen Vertretungsrecht beider Elternteile und dem Vertretungsrecht beider Elternteile zuzüglich der Zustimmung des Gerichts unterschieden (§ 154 RV zum ABGB). § 137a der Regierungsvorlage gestattete Eingriffe Dritter in diese elterlichen Rechte nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, um die Familienautonomie zu stärken. Dem Gleichberechtigungsgrundsatz angepaßt wurden auch die Bestimmungen über die Bestreitung der ehelichen Geburt und die Vermutung der unehelichen Abstammung. Die erst 1976²¹⁰ neu geregelten Bestimmungen über die Adoption wurden erneut novelliert und vollinhaltlich an das österreichische Recht angeglichen²¹¹ (§§ 179ff. RV zum ABGB), während im Rahmen der vorhergehenden Novellierung auch Bestimmungen aus dem Schweizer Recht aufgenommen worden waren.²¹² Neu

²⁰⁷ Vgl. zu den Änderungen im ABGB die Erläuterungen im Bericht vom Februar 1991, wie Fn. 168, 56ff.; *Zindel*, Eheauflösung, 24f.

²⁰⁸ Die österreichische Familienrechtsreform umfaßte eine ganze Reihe von kindschaftsrechtlichen Gesetzen, deren Schlußpunkt das Gesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, BGBl. 1977 Nr. 403, bildete, das in seiner durch das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz, BGBl. 1989 Nr. 162, abgeänderten Fassung in die liechtensteinische Reform Eingang fand. In der Schweiz war die grundsätzliche Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern mit BG vom 25.6.1976 über die Änderung des ZGB (Kindesverhältnis) eingeführt worden, das am 1.1.1978 in Kraft trat.

²⁰⁹ Vgl. hierzu *Hopf*, Kindschaftsrecht, 151ff.

²¹⁰ LGBl. 1976 Nr. 40. *Berger*, Rezeption, 46ff.

²¹¹ I.d.F. BGBl. 1977 Nr. 403 und BGBl. 1989 Nr. 162.

²¹² Die Anpassung des Adoptionsrechts an die Fassung des österreichischen ABGB führte z.B. dazu, daß es ab 1993 in Liechtenstein die Incognito-Adoption nicht mehr gab, weil der aus dem Schweizer Recht übernommene § 179a Abs. 3 ABGB gestrichen wurde und daher von Gesetzes wegen nur mehr

gefaßt wurden weiters die Bestimmungen über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind (§§ 163 ff. RV zum ABGB) und zwar nach dem Vorbild der in Österreich durch die ABGB-Novelle 1989²¹³ geänderten Bestimmungen, die auch für liechtensteinische Verhältnisse als praktikabel angesehen wurden. Gänzlich neu eingeführt wurden mit dem Gesetzentwurf Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pflegekindern (§§ 186, 186a RV zum ABGB), deren Fehlen schon seit längerem als Manko empfunden worden war.

Die konsequente Einführung des Gleichheitsgrundsatzes im Kindschaftsrecht machte auch die Anpassung des erst vor kurzem neu gestalteten Vormundschaftsrechts²¹⁴ notwendig. Bei der parlamentarischen Behandlung des im Gefolge der Motion vom Dezember 1984 neugefaßten Vormundschaftsrechts war der durch die ausständige Neuordnung des Kindschaftsrechts zwangsläufig provisorische Charakter der Regelungen mehrfach kritisiert worden.²¹⁵ Der nun verankerte Gleichheitsgrundsatz hatte im Vormundschaftsrecht vor allem folgende Änderungen zur Folge: Einem Minderjährigen sollte künftig nur mehr dann ein Vormund bestellt werden, wenn nicht wenigstens einem Elternteil die beschränkte gesetzliche Vertretung im Rahmen der Obsorge zustand (§ 187 RV zum ABGB). Das bedeutete, daß eheliche Kinder erst dann einen Vormund erhalten sollten, wenn sowohl der Vater als auch die Mutter als gesetzliche Vertreter ausschieden (§ 145 RV zum ABGB ersetzte § 176 ABGB in der Fassung der Vormundschaftsnovelle). In Hinblick auf die Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern sollte nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Obsorge für ein uneheliches Kind primär allein der Mutter zukommen (§ 166 RV zum ABGB). Das Recht der Beistandschaften wurde durch eine besondere Beistandschaft für minderjährige Kinder ergänzt (§ 275a RV zum ABGB), die zu den Fällen der Beistandschaft für bestimmte Angelegenheiten nach § 275 ABGB zählte.

Bei der Neugestaltung des Ehegüterrechts und des Ehegattenerbrechts folgte die Regierungsvorlage im wesentlichen den bereits im Rahmen des Gesetzentwurfs vom 25. November 1986 ausgearbeiteten – und oben bereits dargelegten²¹⁶ – Bestimmungen, die auf diese Weise in die Gesamtreform inkorporiert wurden. Neu waren lediglich die Regelungen über das gesetzliche Erbrecht der unehelichen und legitimierten Kinder, worin der Entwurf in Hinblick auf die Verwirklichung des Gleichstellungsgrundsatzes sogar über die österreichische Rezeptionsvorlage hinausging. Da die Mitwirkungs-

die im ABGB geregelte offene Adoption zulässig war. In Österreich wurde das Verfahren der Incognito-Adoption im Außerstreitgesetz geregelt. In der liechtensteinischen Praxis werden trotz der abweichenden Gesetzeslage Adoptionen nach wie vor incognito durchgeführt. Siehe hierzu *Kaiser*, Adoption, 45f. In diesem Artikel wird auch die Problematik aufgezeigt, die sich daraus ergibt, daß Liechtenstein es nach der Revision seines Adoptionsrechts 1993 verabsäumt hat, analog zu Österreich die nötigen Vorbehalte zum Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24.4.1967 anzubringen, dem Liechtenstein 1981 beigetreten ist (LGBI. 1981 Nr. 58).

²¹³ BGBl. 1989 Nr. 162.

²¹⁴ Vormundschaftsnovelle, LGBI. 1988 Nr. 49.

²¹⁵ Siehe oben II.2.

²¹⁶ Siehe oben II.2.

abgeltung – anders als ursprünglich geplant – in das Ehegesetz Eingang gefunden hatte, wurden im ehedüterrechtlichen Abschnitt die §§ 1238 bis 1241 ABGB, ebenso wie in Österreich, ersatzlos aufgehoben.

In formeller Hinsicht kam die enge Anlehnung an die Rezeptionsvorlage darin zum Ausdruck, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Paragraphenzählung mit den entsprechenden Bestimmungen des österreichischen ABGB übereinstimmte, um Vergleiche sowie Rückgriffe auf die österreichische Lehre und Rechtsprechung zu erleichtern. Darüber hinaus wurde der (oft vernachlässigte) Rezeptionsgrundsatz, wonach man „die Rezeptionsgrundlage so übernehmen soll, wie sie dasteht und nicht grundlos ändern soll“ hier so gewissenhaft befolgt, daß auch als altmodisch und überholt kritisierte Begriffe, wie z.B. „Wahlkind“, beibehalten wurden, und zwar mit der Begründung, daß „nach den Grundsätzen der Rezeption der Text so übernommen werden soll wie er in dem zu rezipierenden Gesetz steht“.²¹⁷

2. Die parlamentarische Behandlung der Regierungsvorlage

In der Landtagssitzung vom 7. und 8. Mai 1991 stand die 1. Lesung der Ehe- und Familienrechtsreform auf der Traktandenliste des Landtags.²¹⁸ Die Abgeordneten nutzten ihre Wortmeldungen im Rahmen der Eintretensdebatte zu mehr oder weniger ausführlichen Rückblicken auf den Ablauf der Reformaktivitäten, die mit der Postulatsbeantwortung der Regierung vom Dezember 1984 eingeleitet worden waren. Daß Liechtenstein die Reform seines Familienrechts vergleichsweise spät vornahm, wurde insofern als Vorteil gewertet, als dadurch die geplanten gesetzlichen Neuerungen gesellschaftlich bereits weitgehend akzeptiert seien, sodaß das neue Ehe- und Familienrecht keine umwälzenden Neuerungen, sondern „lediglich die rechtliche Verankerung bereits gelebter Praxis“ bedeute.²¹⁹ Der mit der Ausarbeitung der Regierungsvorlage befaßte stellvertretende Regierungschef Herbert Wille ergänzte diesen vorteilhaften Aspekt mit dem Hinweis, daß der unbestreitbare Nachteil der Rezeption fremden Rechts, nämlich daß man „immer hinter anderen Rechtsordnungen nachhinkt“, in nicht gering zu schätzender Weise durch den Vorzug ausgeglichen werde, daß „man manche Korrekturen auffangen und in der eigenen Gesetzgebung dann auch wieder berücksichtigen kann.“²²⁰

Obwohl die Reform eine durchgehend konsequente Entscheidung für eine der beiden Rezeptionsgrundlagen erneut vermissen ließ, wurde der Entschluß der Regierung, im Interesse der Rechtstradition und -kontinuität dem österreichischen Ehe- und Familienrecht soweit als möglich den Vorzug zu geben, von den Abgeordneten mehrheitlich be-

²¹⁷ Landtagspräsi. Karlheinz Ritter in: LTP 1992/III, 1666ff.

²¹⁸ LTP 1991/II, 485ff.

²¹⁹ Vgl. die Wortmeldung des Abg. Alois Ospelt, ebda 485ff.

²²⁰ Vgl. ebda 499. Das galt z.B. für die Doppelnamenregelung der Ehegatten (§ 93 öABGB), deren ursprüngliche Fassung in Österreich als verfassungswidrig aufgehoben werden mußte (vgl. oben Fn. 194).

grüßt.²²¹ Was die inhaltliche Umsetzung der Reformziele betraf, so konnte der Regierungsvertreter „Erfreuliches“ konstatieren, nämlich daß „im grossen und ganzen bezüglich der Reform Uebereinstimmung in den wesentlichen Punkten dieses Gesetzesvorhabens“ herrsche.²²² Das hatte sich im Vernehmlassungsverfahren ebenso herausgestellt wie die Tatsache, daß es bei dem Reformvorhaben neben dem grundsätzlich positiven Tenor sehr wohl einige strittige Punkte gab. Wie sehr vor allem im Bereich des Ehenamensrechts und bezüglich der Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses die Meinungen auseinandergingen, sollte sich auch in der Landtagsdebatte bestätigen. Hinsichtlich der schon im Vernehmlassungsverfahren laut gewordenen und nun auch von einzelnen Abgeordneten geäußerten Kritik an der nach wie vor ausständigen Reform des Eherechts wies Herbert Wille darauf hin, daß die Regierung die Reform des Scheidungs- und Trennungsrechts nicht in das vorliegende Reformwerk aufgenommen habe, um dieses „nicht mit zusätzlichen Problemen zu belasten“. Er versicherte aber dem Landtag, daß die Regierung die Eherechtsreform zügig angehen wolle und bereits eine Kommission eingesetzt worden sei.²²³

Die Vorschläge der Regierung zur Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts wurden im Landtag weitgehend widerspruchslos akzeptiert.²²⁴ Kritik an den terminologischen Unterschiedlichkeiten, die sich aus dem Zusammentreffen der Bestimmungen des ABGB mit dem aus dem ZGB stammenden Personenrecht ergaben, blieb allerdings auch bei dieser Gelegenheit nicht aus und veranlaßte den stellvertretenden Regierungschef zu der Feststellung, daß dieses Problem immer wieder auftreten werde, „wenn wir aus einem anderen Land rezipieren und vor allem, wenn wir Bestandteile sowohl aus dem schweizerischen Rechtsraum wie aus dem österreichischen Rechtsraum haben, so dass es Friktionen geben kann“.²²⁵ Die in diesem Zusammenhang gestellte Frage eines Abgeordneten, ob „dem in diesen Belangen auch in Zukunft so sein werde“²²⁶, hätte sich mit einem schlichten „Ja“ beantworten lassen, da man auch im Rahmen des vorliegenden Reformprojekts die Gelegenheit, sich zu einer einheitlichen Rezeptionsgrundlage zu bekennen, ungenützt hatte verstreichen lassen.

In der Debatte zum Ehegesetz²²⁷ entspann sich um den das Recht des Familiennamens der Ehegatten regelnden Art. 44 RV zum EheG eine höchst kontroverse Diskussion. Um welch heikles Thema es sich dabei handelte, läßt sich daran ermessen, daß die Debatte im Protokoll der Landtagssitzung knapp mehr als 20 Seiten in Anspruch nimmt, d.i. ein Drittel des gesamten Landtagsprotokolls der 1. Lesung zum Ehegesetz. Schon im Vernehmlassungsverfahren hatte sich abgezeichnet, daß die Neuregelung der namensrecht-

²²¹ Kritik kam aber z.B. von dem Abg. Alfons Schädler unter Verweis auf die praktischen Probleme, die eine Rezeption aus unterschiedlichen Rechtsordnungen mit sich bringe: ebda 490f.

²²² Vgl. ebda 498.

²²³ Vgl. ebda 499.

²²⁴ 1. Lesung zur Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, in: LTP 1991/II, 503ff.

²²⁵ Ebda 504f.

²²⁶ Abg. Alfons Schädler, in: ebda 504.

²²⁷ 1. Lesung zur Abänderung des Ehegesetzes, in: LTP 1991/II, 507ff.

lichen Folgen der Eheschließung zu den umstrittensten Passagen der Reform gehören würde. Art. 44 RV zum EheG stimmte in der vorgeschlagenen Fassung sowohl vom Grundsatz – die Ehegatten führen den gleichen Familiennamen – als auch von der Tendenz her – dem Namen des Ehemannes gebührt der Vorrang – mit den Nachbarrechtsordnungen überein.²²⁸ Art. 44 Abs. 1 RV zum EheG übernahm wortwörtlich die Formulierung von Art. 160 Abs. 1 ZGB: „Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten.“ Die Regierung war sich dabei wohl bewußt gewesen, daß diese Bevorzugung des Mannesnamens einen Widerspruch zum Gleichberechtigungsprinzip darstellt, rechtfertigte dies aber unter Heranziehung jener Argumente, deren man sich auch in der Schweiz bedient hatte, nämlich mit der herrschenden Tradition und dem Wunsch, die Familieneinheit durch einen gemeinsamen Familiennamen zum Ausdruck zu bringen. Während man in der Schweiz bei der Bevorzugung des Mannesnamens aber konsequent blieb und dem Gleichberechtigungsgrundsatz nur dadurch Rechnung trug, daß nach Art. 160 Abs. 2 ZGB die Braut gegenüber dem Zivilstandesbeamten die Erklärung abgeben konnte, daß sie ihren bisherigen Namen dem gemeinsamen Familiennamen voranstellen wolle²²⁹, entschloß man sich in Liechtenstein dazu, einen Schritt weiter zu gehen und dem österreichischen Vorbild zu folgen, das in § 93 öABGB den Brautleuten die Möglichkeit einräumte, durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Zivilstandesbeamten den Namen der Frau zum gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen. Jener Ehegatte, dessen Name nicht zum Ehenamen wurde, erhielt das Recht, einen Doppelnamen zu führen, indem er seinen bisherigen Namen dem gemeinsamen Familiennamen nachstellte. In der Schweiz hingegen war ein derartiges Wahlrecht der Brautleute als zu weitgehende Abkehr vom überlieferten Recht empfunden worden. Als Alternative zum Mannesnamen bot das ZGB den Brautleuten lediglich die Möglichkeit einer behördlichen Namensabänderung gemäß Art. 30 Abs. 2 ZGB an, die allerdings in der Weise erleichtert worden war, daß das Gesuch, den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen, dann zu bewilligen war, wenn „achtenswerte Gründe“ vorlagen, während die Namensabänderung bis dahin vom Vorliegen „wichtiger Gründe“ abhängig gewesen war. Der Entschluß der liechtensteinischen Regierung, sich diesbezüglich am österreichischen Recht zu orientieren, wurde damit begründet, daß damit den liechtensteinischen Gegebenheiten in höherem Maße Rechnung getragen werde und die Möglichkeit, mittels einer einfachen Erklärung vor dem Standesbeamten den Namen der Frau zum gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen, in stärkerem Ausmaß dem Gleichberechtigungsgrundsatz entspreche, als der weit aufwendigere Weg einer behördlichen

²²⁸ In Österreich war das Namensrecht durch BGBl. 1975 Nr. 412 in § 93 ABGB neugefaßt worden (siehe die Erläuterungen hierzu oben in Fn. 194), in Deutschland durch § 1355 BGB in der Fassung des ersten G zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14.6.1976, DBGBI. I 1421, und in der Schweiz erfolgte die Neuregelung durch das 1988 in Kraft getretene neue Ehe- und Erbrecht vom 5.10.1984 in Art. 160 ZGB.

²²⁹ Das Recht, einen Doppelnamen zu führen, hatte nach schweizerischem Recht auch schon vor der Reform bestanden (vgl. Art. 166 der VO über das Zivilstandswesen vom 1.6.1953), aber nur in der Weise, daß dem gemeinsamen Familiennamen der bisherige Name angefügt werden konnte (sog. Allianzname).

Namensänderung. Zudem erschien die Begründung eines Doppelnamens durch Hintanföugung des bisher geföhrten Namens als die familienfreundlichere Variante, da der Grundsatz der Familieneinheit durch die Übereinstimmung des ersten Namens besser gewahrt werde.

Bei der Debatte im Landtag gab es ein breites Spektrum an Meinungsäußerungen zur Problematik des Ehenamens, das von der Forderung, auf einen gemeinsamen Familiennamen gänzlich zu verzichten, bis zu verschiedenen Varianten der Bildung von Doppelnamen reichte. Im Verlauf der Diskussion stellte sich schließlich heraus, daß die meisten Abgeordneten trotz der zahlreichen denkbaren Möglichkeiten davon ausgingen, daß die große Mehrheit der Brautleute weiterhin die konventionelle Namenslösung bevorzugen würde.²³⁰ Von der in Art. 44 Abs. 2 RV zum EheG vorgesehenen Möglichkeit, den Namen der Frau zum gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen, werde daher voraussichtlich so selten Gebrauch gemacht werden, daß diese Alternative gar als „reine Theorie“ einzustufen sei, denn: „die Männer verzichten nicht auf ihren Namen“.²³¹

Nachdem bei einem Großteil der Abgeordneten Konsens dahingehend erzielt worden war, daß die Beibehaltung der Tradition eines gemeinsamen Familiennamens in Form des Mannesnamens durch die in Art. 44 Abs. 2 RV zum EheG vorgeschlagene Wahlmöglichkeit der Brautleute nicht ernsthaft in Frage gestellt werde, setzte in der Folge eine ausufernde Debatte darüber ein, in welcher Form der Frau in diesem Fall eine Beibehaltung ihres Namens ermöglicht werden solle: durch das Voranstellen oder durch das Nachstellen ihres bisherigen Familiennamens. Die dem Vorbild des schweizerischen Rechts folgende Variante des Voranstellens wurde als fortschrittlicher empfunden, da auf diese Weise der eigene Name beibehalten werden könne, ohne jedoch an dem Grundsatz eines gemeinsamen Ehenamens etwas zu ändern. Eine ganze Reihe „außerordentlich respektabler Gründe“ wurde für diese Variante angeführt, so könnte z.B. für die Frau die Beibehaltung ihres Namens aus geschäftlichen Gründen angebracht sein. Der Anregung eines Abgeordneten, bis zur 2. Lesung abzuklären, welche Erfahrungen denn die Schweiz mit dem seit 1988 in Kraft stehenden Namensrecht gemacht habe, wurde allerdings selbstbewußt entgegengehalten, daß „wir selber entscheiden müssen, ob wir eine Konzession machen wollen oder nicht“ und „ob unsere Verhältnisse das erlauben oder nicht“.²³² Der Regierungsvertreter Herbert Wille äußerte sich zu dem Vorschlag, sich bei der Bildung eines Doppelnamens am Schweizer Vorbild zu orientieren, skeptisch, da die Intention der Regierung darin bestanden habe, dem gemeinsamen Familiennamen als sichtbares Zeichen der Familieneinheit das Hauptgewicht beizulegen, was durch das Hintanstellen des eigenen Namens unterstrichen

²³⁰ Das entsprach den Erfahrungen mit Rechtsordnungen, die den Ehegatten Wahlmöglichkeiten gewährten, denn auch dort entschied sich die weitaus überwiegende Zahl von Brautleuten für den Mannesnamen als gemeinsamen Familiennamen. Vgl. diesbezüglich *Ent – Hopf*, Neuordnung, 105; Stellungnahme der Regierung, wie Fn. 243, 27f.

²³¹ So die von Landtagspräsident Karlheinz Ritter geäußerte Ansicht, in: LTP 1991/II, 509.

²³² So die Antwort des Landtagspräsidenten Karlheinz Ritter auf die Anregung des Abg. Helmuth Matt, in: ebda 526.

werde: also zuerst der gemeinsame Familienname, dann der eigene Name. Er gab zu bedenken, daß durch das Voranstellen des eigenen Namens der gemeinsame Familienname nicht unbeträchtlich an Wert und Bedeutung verlieren würde, sprach sich aber nicht prinzipiell gegen diese Variante aus, sondern stellte in Aussicht, daß die Regierung bis zur 2. Lesung des Gesetzentwurfs die Einwände der Abgeordneten prüfen und Alternativen zu der vorgeschlagenen Regelung überlegen werde.²³³

Nicht minder umstritten war die in Art. 89a-s RV zum EheG vorgeschlagene Regelung der Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses, die im Falle der Beendigung der Ehe durch Richterspruch – Ungültigerklärung oder Streitige Trennung der Ehe – zum Tragen kommen sollte und sich weitgehend am österreichischen Recht orientierte. Die Diskussion im Landtag entzündete sich erwartungsgemäß an den von der Rezeptionsgrundlage – den §§ 81ff. öEheG²³⁴ – abweichenden Bestimmungen, wobei jene Regelung, derzufolge eine Zugewinnaufteilung eine Mindestdauer der Ehe von drei Jahren voraussetzt²³⁵, auf weitaus weniger Kritik stieß als die vorgesehene Einbeziehung des Geschäftsvermögens in die Aufteilungsmasse. Konkret wurde die Zerschlagung von florierenden Unternehmen sowie der damit möglicherweise verbundene Verlust von Arbeitsplätzen befürchtet.²³⁶ Herbert Wille als Vertreter der Regierung verteidigte die vorgeschlagene Regelung mit dem Hinweis, daß diese das Ergebnis der Kritik darstelle, die im Vernehmlassungsverfahren an der ursprünglichen Bestimmung geübt worden war, die analog zur österreichischen Regelung das Betriebsvermögen von der Teilung ausgenommen hatte.²³⁷ In Hinblick auf den Beitrag jenes Ehegatten, der durch Haushaltsführung und Kindererziehung das seine zum ehelichen Vermögenszuwachs beitrug, war nach der Möglichkeit eines Ausgleichs für die damit verbundenen finanziellen Nachteile gesucht wurden. Um die aus der nun gewählten Lösung resultierenden potentiellen Gefahren für das Betriebsvermögen abzuwenden, hatte man im vorliegenden Gesetzentwurf in Art. 89s RV zum EheG die Möglichkeit vorgesehen, abweichende vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Den Abgeordneten ging diese Maßnahme aber zu wenig weit, da man – so der Haupteinwand – von den Brautleuten nicht erwarten könne, daß bei Eingehung der Ehe bereits im Detail sämtliche wirtschaftliche Fragen ausverhandelt seien, um entsprechende vertragliche Vereinbarungen abzuschließen. Es wurde vielmehr angeregt, Unternehmen und Unternehmensanteile zu den in Art. 89c RV zum EheG aufgelisteten Sachen zu zählen, die von vornherein von der Verteilung

²³³ Ebda 524ff.

²³⁴ I.d.F. BGBl. 1978 Nr. 280.

²³⁵ Ausschlaggebend für diese Einschränkung war die Überlegung, daß in den ersten drei Jahren i.d.R. kein nennenswerter Vermögenszuwachs erfolgen werde und vorschnelle Ehetrennungsklagen auf diese Weise vermieden werden könnten. Der in der Landtagsdebatte erhobene Einwand, daß diese Frist umgekehrt auch trennungsfördernd wirken könne (vgl. LTP 1991/II, 552), wurde als „wenig wahrscheinlich und nicht stichhaltig“ zurückgewiesen (vgl. Stellungnahme der Regierung, wie Fn. 243, 56).

²³⁶ LTP 1991/II, 553ff.

²³⁷ Ebda 554f.

ausgenommen sein sollten. Der Regierungsvertreter sagte zu, bis zur 2. Lesung des Gesetzentwurfs entsprechende Überlegungen anzustellen.

Bei der Debatte über den Gesetzentwurf zur Abänderung des ABGB²³⁸ wurde erneut deutlich, daß sich aus der Kombination von schweizerischem und österreichischem Recht terminologische Differenzen ergaben, die das Verständnis erschwerten. Das zeigte sich z.B. bei der Debatte um die §§ 151, 152 und 153 ABGB²³⁹, die mündigen Minderjährigen in bestimmten Fällen eine erweiterte Geschäftsfähigkeit einräumten. Mißverständnisse bei den Abgeordneten resultierten daraus, daß das aus dem schweizerischen Recht übernommene Personenrecht die Differenzierung zwischen unmündigen und mündigen Minderjährigen nicht kannte. Nach der österreichischen Terminologie wurde unter einem „Mündigen“ ein Minderjähriger nach Vollendung des 14. Lebensjahres verstanden, während das liechtensteinische Personenrecht analog zum schweizerischen Recht den Begriff Mündigkeit im Sinne von Volljährigkeit verwendete. Derartigen terminologischen Unklarheiten hoffte man mit dem neuen Art. 22a RV zum PGR zu begegnen, der zur näheren Ausführung der Art. 9-22 PGR auf das ABGB verwies und – so die optimistische Prognose – „das ABGB und das PGR zu einem einheitlichen Komplex zusammenfügen“ sollte.²⁴⁰

Gegenteilige Auffassungen gab es unter den Abgeordneten bezüglich der Neufestsetzung der gesetzlichen Erbquote des überlebenden Ehegatten in § 757 RV zum ABGB, die – analog zum österreichischen Recht – neben den Kindern ein Drittel des Nachlasses betragen sollte. Die Ansichten der Abgeordneten gingen diesbezüglich erheblich auseinander: während den einen in Hinblick auf das Kindeswohl die Erbquote zu hoch angesetzt erschien, verlangten andere unter Hinweis darauf, daß der überlebende Elternteil, meist die Mutter, dringender auf finanzielle Unterstützung angewiesen sei als die Kinder, eine Erhöhung der Erbquote auf die Hälfte des Nachlasses.²⁴¹ Die Regierung wies darauf hin, daß man sich um eine möglichst gerechte Wertung zwischen den berechtigten Ansprüchen des überlebenden Ehegatten einerseits und jenen der Kinder andererseits bemüht hatte und daher von einer Lösung nach dem Vorbild der schweizerischen Zivilrechtskodifikation im Interesse der Kinder Abstand genommen hatte. Der innere Zusammenhang zwischen der Erhöhung der gesetzlichen Erbquote und der erbrechtlichen Lösung bei der Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses schien den Abgeordneten allerdings nicht wirklich deutlich geworden zu sein.

Was die im Zusammenhang mit den geplanten Gesetzesänderungen vorgeschlagenen geringfügigen Anpassungen der verfahrensrechtlichen Vorschriften anging – betroffen waren die Jurisdiktionsnorm und das Rechtsfürsorgeverfahren –, so passierten diese den Landtag ohne Probleme.²⁴²

²³⁸ 1. Lesung zur Abänderung des ABGB, in: LTP 1991/II, 567ff.

²³⁹ Vgl. hierzu ebda 575ff.

²⁴⁰ Stellungnahme der Regierung, wie Fn. 243, 87.

²⁴¹ LTP 1991/II, 600ff.

²⁴² Ebda 618ff.

3. Die weiteren Maßnahmen von Regierung und Landtag

Bei der Landtagsdebatte über die umfangreichen Regierungsvorlagen zur Ehe- und Familienrechtsreform Anfang Mai 1991 hatte sich klar gezeigt, in welchen Bereichen es divergierende Auffassungen gab. Dabei handelte es sich im wesentlichen um jene Regelungen, die sich schon im Vernehmlassungsverfahren zu den Gesetzentwürfen als umstritten erwiesen hatten. Die Regierung sah sich aufgrund „der Schwierigkeit und des Umfangs der Rechtsmaterie“ sowie in Hinblick auf die „Sensibilität einzelner Diskussionspunkte“ veranlaßt, die Gesetzentwürfe in Hinblick auf die Kritik der Abgeordneten zu überprüfen und ausführlich zu deren Anregungen Stellung zu nehmen.²⁴³

Als ganz besonders heikler Punkt hatte sich in der Landtagsdiskussion die vorgeschlagene Neuregelung des Ehenamensrechts in Art. 44 RV zum EheG erwiesen. Aus den zahlreichen Wortmeldungen der Abgeordneten zog die Regierung den Schluß, daß „der auch hierzulande durch Generationen hindurch gewachsene und noch immer verfestigte Grundsatz des gemeinsamen ehelichen Familiennamens“ nicht in Frage gestellt werden dürfe. Mit Ausnahme einiger Ansichten, die auf eine liberalere Ausgestaltung des Namensrechts der Ehegatten hinausliefen, konnte keine Rede davon sein, daß man sich von „den Gegebenheiten der Rechtstradition lösen möchte“.²⁴⁴ Im Mittelpunkt der Kritik war gestanden, daß der Gesetzentwurf nicht die Möglichkeit vorsehe, den zugunsten des gemeinsamen Familiennamens aufgegebenen Namen voranzustellen. Der Forderung, diese Möglichkeit „im Sinne der Oeffnung in bezug auf die gesellschaftlichen Veränderungen“ zu schaffen, wollte die Regierung aber aus zwei Gründen nicht nachkommen: Zum einen, weil Art. 44 Abs. 2 RV zum EheG den Brautleuten eine Alternative zur traditionellen Namensführung biete (die im Zuge der 1. Lesung mehrfach als zu weitgehender Bruch mit der Tradition kritisiert worden war), und zum anderen, weil aus der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Variante der Doppelnamenbildung durch Hintanstellen des bisher geführten Namens (Art. 44 Abs. 3 RV zum EheG) klar und deutlich ersichtlich werde, welcher der beiden Namen den gemeinsamen Familiennamen bildet. Mit der Entscheidung, trotz der in der 1. Lesung geäußerten Kritik an der vorgeschlagenen Lösung festzuhalten, räumte die Regierung dem Grundsatz der Namenseinheit den Vorrang ein.²⁴⁵ Was die namensrechtlichen Konsequenzen der Eheauflösung betraf, so sah sich die Regierung insofern zu einer Abänderung des Art. 79 RV zum EheG veranlaßt, als im Interesse der Namenskontinuität in Abs. 1 der Grundsatz verankert wurde, daß Trennung und Scheidung grundsätzlich keine namensrechtlichen Folgen haben, es sei denn, daß das Gesetz Ausnahmen vorsehe, von welchen der Gesetzgeber aber möglichst wenig Gebrauch machen sollte.²⁴⁶

²⁴³ Stellungnahme der Regierung an den Landtag zu den in der ersten Lesung der Regierungsvorlagen zur Ehe- und Familienrechtsreform aufgeworfenen Fragen vom 7.1.1992, Nr. 106/1991 (LLA DS 094/1991-106 A).

²⁴⁴ Ebda 26ff.

²⁴⁵ Ebda 29f.

²⁴⁶ Ausnahmen sollte es nur in zwei Fällen geben: Gem. § 79 Abs. 2 EheG in dem Fall, daß ein Ehegatte aus der geschiedenen Ehe seinen vorehelichen Familiennamen wieder anzunehmen wünscht sowie

Gänzlich unnachgiebig zeigte sich die Regierung gegenüber den Abänderungsvorschlägen, die im Landtag zu den in Art. 89a-s RV zum EheG enthaltenen Vorschriften betreffend die Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses gemacht wurden. Im Zuge einer ausführlichen Rekapitulation der Überlegungen, die den vorgeschlagenen Normen zugrundelagen, erinnerte die Regierung in ihrer Stellungnahme daran, daß die gesamte Reform des Ehe- und Familienrechts auf der grundlegenden Entscheidung basiere, im Interesse der Rechtskontinuität und der Rechtssicherheit „an den bisherigen Rezeptionsbereichen festzuhalten und diese weiterzuführen“.²⁴⁷ Für das Trennungs- und Scheidungsfolgenrecht sowie das eheliche Güterrecht bedeutete das, daß das österreichische Recht als Rezeptionsgrundlage beibehalten werden sollte. Die Abweichungen der Regierungsvorlage vom österreichischen Recht waren der Kritik an der Vernehmlassungsvorlage geschuldet, der die Regierung „zur Erzielung eines tragfähigen Kompromisses“ dadurch Rechnung zu tragen versucht hatte, daß sie bei der Definition der Aufteilungsmasse in Art. 89b sowie bei den Ausnahmebestimmungen des Art. 89c RV zum EheG „beträchtlich über die österreichische Lösung hinausging“²⁴⁸ und zwar insbesondere in der Weise, daß zur Aufteilungsmasse ausnahmslos auch das unternehmerische Vermögen zählen sollte. Die Befürchtungen bezüglich der „dramatischen Folgen“ dieser Regelungen wurden von der Regierung mit dem Argument zurückgewiesen, daß bei der Vermögensaufteilung gemäß Art. 89d RV zum EheG das Gewicht und der Umfang des Beitrags jedes Ehegatten zu berücksichtigen und die Aufteilung demgemäß nach Billigkeit vorzunehmen sei. Abgesehen von den gesetzlichen Maßnahmen zur Entschärfung der befürchteten Konsequenzen hielt es die Regierung gerade auch in Zusammenhang mit der Verwirklichung des partnerschaftlichen Ehelebensbildes für zumutbar, daß die künftigen Ehegatten auch die vermögensrechtlichen Folgen der Eheschließung bedenken und von der Möglichkeit Gebrauch machen, „vernünftigerweise erforderlich erscheinende Verträge zur Regelung der beiderseitigen vermögensrechtlichen Beziehungen auch tatsächlich zu schliessen“.²⁴⁹ Die Regierung sah sich folglich nicht dazu veranlaßt, die Art. 89a-s der RV zum EheG grundsätzlich abzuändern, denn mit Ausnahme von Einzelkorrekturen²⁵⁰ seien die Bestimmungen in der vorliegenden Fassung durchaus geeignet, den damit angestrebten Zweck zu erfüllen, nämlich „beide Ehegatten in vermögensrechtlicher Nutzenanwendung des Partnerschaftsprinzips nach dem Scheitern einer Ehe an dem durch das partnerschaftliche Zusammenwirken erzielten Vermögenszuwachs in angemessener Weise teilhaben zu lassen“. Als be-

gem. § 79 Abs. 3 EheG für den Fall, daß der an der Ehescheidung unschuldige bzw. minderschuldige Ehegatte dem allein oder überwiegend für schuldig befundenen anderen Ehegatten die weitere Führung des gemeinsamen Ehenamens verbietet. Die Möglichkeiten der Namensänderung beschränkten sich auf Ehescheidungen, da ein Trennungsurteil das Eheband nicht aufhob. Siehe hierzu die Stellungnahme der Regierung, wie Fn. 243, 38ff.

²⁴⁷ Ebda 42ff.

²⁴⁸ Nach der österr. Lösung unterlagen gem. § 83 Abs. 1 Z. 3 Anteile an einem Unternehmen nicht der Aufteilung, sofern es sich dabei nicht gem. § 82 Abs. 1 Z. 4 öEheG um bloße Wertanlagen handelte.

²⁴⁹ Stellungnahme der Regierung, wie Fn. 243, 54.

²⁵⁰ Aufgelistet ebda 55ff.

sonders sinnvoll zur Sicherung dieses Zwecks und zum Schutz des schwächeren Ehegatten wurde auf Art. 89s Abs. 1 RV zum EheG verwiesen, der einen generellen Vorausverzicht auf die Vermögensaufteilung ausschloß. Die Regierung stellte in diesem Zusammenhang ihre Kenntnis der Lebensrealität unter Beweis, indem sie darauf hinwies, daß die Entwicklungen des Ehelebens „entgegen den gehegten Erwartungen, auch höchst betrüblich sein könnten“.²⁵¹

Bei den ebenfalls in Kritik gezogenen Bestimmungen der Regierungsvorlage zum Ehegattenerbrecht (§§ 757ff. ABGB) sah sich die Regierung veranlaßt, erneut auf den engen Konnex des liechtensteinischen Ehegüter- und Erbrechts zum österreichischen Recht aufmerksam zu machen. Die grundsätzliche Entscheidung der Regierung, im Ehegüterrecht dem österreichischen Recht als Rezeptionsgrundlage treu zu bleiben, ließ „auch im Erbrecht für die Uebernahme der schweizerischen Errungenschaftsbeteiligung keinen Raum, denn es wäre ein Widerspruch in sich selbst mit allen sich daraus ergebenden nachteiligen Konsequenzen ..., wenn die güterrechtlichen Folgen einer Eheauflösung unter Lebenden nach österreichischem, jene der Eheauflösung von Todes wegen jedoch nach schweizerischem Vorbild ausgestattet werden würde“.²⁵² Mit anderen Worten: wenn man die Übernahme der Errungenschaftsbeteiligung im Ehegüterrecht ablehne, so dürfe man ihr konsequenterweise nicht im Ehegattenerbrecht Eingang verschaffen. Der im Zuge der Landtagsdebatte vorgebrachten Anregung, die Bestimmungen des EheG über die Aufteilung des Vermögenszuwachses auch bei der Auflösung der Ehe durch den Tod zur Anwendung zu bringen, wurde als unpassend abgelehnt, da es sich bei der Eheauflösung durch Richterspruch einerseits und der Eheauflösung durch den Tod eines Ehepartners andererseits um zwei verschiedene Sachverhalte handle, die eine differenzierte Behandlung erforderlich machen. Der Hauptunterschied wurde darin gesehen, daß bei der Auflösung der Ehe durch Richterspruch die Familie zerfällt, was eine Liquidation des Familienvermögens gerechtfertigt erscheinen ließ, während bei der Auflösung der Ehe durch den Tod die Familie im ideellen Sinn weiterbestehe, was eine Aufteilung des Vermögenszuwachses nach denselben Grundsätzen nicht rechtfertigt und die rein erbrechtliche Lösung angebracht erscheinen ließ. Den in der Landtagsdebatte geäußerten Bedenken bezüglich der unterschiedlichen Behandlung der Ehegatten wurde entgegengehalten, daß die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Lösung eines erhöhten gesetzlichen Erbteils (§ 757 RV zum ABGB), eines Pflichtteilsanspruchs (§ 762 RV zum ABGB) sowie der Anspruch auf ein erweitertes Vorausvermächtnis (§ 758 RV zum ABGB) eine wesentliche Verbesserung der erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten bedeuten würde, da die Berechnungsgrundlage in diesen Fällen stets das Gesamtvermögen des Verstorbenen sei, während bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung nur der während der Ehe erzielte Vermögenszuwachs aufgeteilt werde. Die Bestimmungen über das gesetzliche Ehegattenerbrecht kämen überdies nur dann zur Anwendung, wenn keine letztwillige Verfügung

²⁵¹ Ebda 61.

²⁵² Ebda 104f.

vorliege. Es stünde daher dem Erblasser völlig frei, im Rahmen seiner Testierfreiheit abweichende Verfügungen zu treffen und beispielsweise dem Ehegatten das gesamte Vermögen zuzuwenden. Auf der Grundlage dieser Überlegungen hielt es die Regierung nicht für erforderlich, an den §§ 757ff. der RV zum ABGB inhaltliche Abänderungen vorzunehmen.

Was die Schluß- und Übergangsbestimmungen zu den vorgeschlagenen Gesetzen betraf, so sprach sich die Regierung in ihrer Stellungnahme dafür aus, das Inkrafttreten der Reform nicht mehr als maximal ein halbes Jahr hinauszuschieben, da „breite Kreise der Bevölkerung schon lange auf die Neuregelung des Ehe- und Familienrechts warten“.²⁵³

Die unnachgiebige Haltung der Regierung in den umstrittenen Fragen hatte zur Folge, daß in der Landtagssitzung vom 25./26. März 1992²⁵⁴ der Antrag eingebracht wurde, die Regierungsvorlagen an eine Landtagskommission zur Beratung zu überweisen. Diese sollte sich auf die strittigen Punkte konzentrieren und ihren Bericht dem Landtag spätestens bis zur Sommerpause vorlegen, um die Ehe- und Familienrechtsreform im Herbst in 2. und 3. Lesung beraten zu können. Die Kommission wurde vom Landtag mit einhelliger Zustimmung bestellt²⁵⁵ und beauftragt, „sich mit den Bereichen der Namensgebung und der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung zu befassen“. Die Kommissionsmitglieder waren vom Landtag ausdrücklich angewiesen worden, während der Kommissionsarbeit mit ihren Fraktionen das Einvernehmen zu pflegen, „so dass die Meinungen halbwegs unter einen Hut gebracht werden können, nicht dass wir wieder viele Stunden über diese Themen diskutieren“.²⁵⁶ Nur so könne sichergestellt werden, daß eine Annäherung der Standpunkte und eine mehrheitliche Zustimmung im Landtag erreicht werde. Die Kommissionsmitglieder fanden sich zu fünf Sitzungen zusammen, an welchen auch Vertreter der Regierung teilnahmen.²⁵⁷

Die Kommission hatte bei ihren Beratungen auch die Anliegen der Petition zum Ehe- und Familienrecht zu berücksichtigen, die am 11. September 1991 bei der Regierungskanzlei eingebracht und tags darauf an den Landtag weitergeleitet worden war.²⁵⁸ In der Landtagssitzung vom 6./7. November 1991 war sie an die Regierung zur Überprüfung im Rahmen der laufenden Reform weiterverwiesen worden, hatte aber nach Ansicht des Landtags in der Stellungnahme der Regierung vom Januar 1992 zu den in der 1. Lesung aufgeworfenen Fragen keine ausreichende Berücksichtigung gefunden.

²⁵³ Ebda 66ff.

²⁵⁴ LTP 1992/I, 269ff.

²⁵⁵ Als Mitglieder gehörten der Kommission an: Landtagspräsident Karlheinz Ritter als Vorsitzender (VU), Reinhard Walser (VU), Manfred Biedermann (VU), Emma Eigenmann (FBP), Dieter Walch (FBP).

²⁵⁶ Vgl. die Wortmeldung des LTpräsidenten Karlheinz Ritter, in: LTP 1992/I, 272.

²⁵⁷ Regierungschef-Stv. Herbert Wille und Ressortsekretär Marzell Beck.

²⁵⁸ Die Petition stammte vom Verein für Bildungsarbeit für Frauen (LLA LTA 1991/L 16 1 und 2) und mußte gem. Art. 42 der Verfassung durch ein Landtagsmitglied vorgebracht werden.

In dem Bericht²⁵⁹, den die Landtagskommission im Oktober 1992 dem Landtag als Ergebnis ihrer Beratungen unterbreitete – die Vorlage des Berichts vor der Sommerpause war nicht möglich gewesen –, ging sie zunächst auftragsgemäß auf das Namensrecht der Ehegatten ein.²⁶⁰ In der von der Regierung vorgeschlagenen und gegenüber der Kritik des Landtags verteidigten Fassung des Art. 44 RV zum EheG kam dem Namen des Ehemannes der Vorrang zu, sofern die Brautleute vor der Trauung keine abweichende Erklärung abgaben. Ein Blick auf die Situation in Österreich machte deutlich, daß von der dort schon seit 1976 gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, den Namen der Frau zum gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen²⁶¹, nur in einem sehr geringen Ausmaß Gebrauch gemacht wurde. Das legte den Schluß nahe, daß „die Tradition faktisch nach wie vor den Mann bevorzuge“. Um diesen „Automatismus“ zu unterbinden, machte die Kommission den innovativen Vorschlag, in Art. 44 Abs. 1 RV zum EheG den Vorrang des Mannesnamens aufzugeben und zwar zugunsten einer ausdrücklichen Erklärung der Brautleute über ihren gemeinsamen Familiennamen („Die Brautleute haben gegenüber dem Zivilstandesbeamten anlässlich der Trauung zu erklären, welchen der beiden Namen sie als Familiennamen führen“). Die Kommission vertrat die Auffassung, „dass man eine solche Erklärung von den Brautleuten erwarten darf“. Der jeweilige bisher geführte Familienname sollte unter Setzung eines Bindestrichs voran- oder nachgestellt werden können. Diese Wahlmöglichkeit änderte zwar nichts an dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Familiennamens, es war aber auf diese Weise nicht mehr auf Anhieb erkennbar, welcher Name nun den gemeinsamen Familiennamen bilden sollte.²⁶² Mit diesem Vorschlag ging man in Liechtenstein sogar über das österreichische Namensrecht hinaus, dessen Reform damals gerade heftig diskutiert wurde. Das Resultat war das Namensrechtsänderungsgesetz 1995²⁶³, das zwar das Namensrecht weitgehend liberalisierte und verschiedene Namensgestaltungsvarianten bot – darunter auch die neu geschaffene Möglichkeit der getrennten Namensführung der Ehegatten gemäß § 93 Abs. 3 ABGB –, dennoch wurde aber in Einklang mit der bisherigen Regelung in § 93 Abs. 1 ABGB weiterhin daran festgehalten, daß mangels einvernehmlicher Bestimmung des Ehenamens ex lege der Familienname des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen wird. In dem Vorschlag der Landtagskommission wurde hingegen auf eine derartige Subsidiaritätsregelung verzichtet und den Verlobten eine Erklärung über den Ehenamen zwingend abverlangt.

Bei der zweiten strittigen Materie, der Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses (Art. 89a-s RV zum EheG), hatte ebenfalls der österreichische Normenbestand als Rezeptionsgrundlage gedient. Wie schon dargelegt, nahm die österrei-

²⁵⁹ Bericht der Landtagskommission an den Landtag zur Beratung der Ehe- und Familienrechtsreform vom 1.10.1992 (LLA DS 094/1992-172A). Der Kommissionsbericht ist abgedruckt im Anhang zur Landtagssitzung vom 21./22.10.1992, in: LTP 1992/III.

²⁶⁰ Ebda 3ff.

²⁶¹ BGBl. 1975 Nr. 412.

²⁶² Bericht der Landtagskommission, wie Fn. 259, 23f.

²⁶³ NamRÄG, BGBl. 1995 Nr. 25. Siehe hierzu *Mottl*, Namensrecht, 321ff.

chische Gesetzgebung allerdings die Unternehmensanteile, mit Ausnahme bloßer Wertanlagen, aus der Aufteilungsmasse heraus, während in Liechtenstein das unternehmerische Vermögen ausnahmslos dazuzählen sollte. Die Kommission empfahl, trotz der im Landtag geäußerten Bedenken, an dieser Bestimmung in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung festzuhalten.²⁶⁴ Einen Abänderungsvorschlag unterbreitete die Kommission allerdings zu Art. 89c Abs. 2 RV zum EheG, der aus dem schweizerischen Recht übernommen worden war²⁶⁵, und zwar zum Zweck der Klarstellung der Frage, in welchem Umfang Erträge von Vermögensbestandteilen, die bei der Zuwachsermittlung außer Betracht bleiben sollten (Art. 89c Abs. 1 RV zum EheG), vom Vermögenszuwachs umfaßt oder auszunehmen seien. Die Kommission schlug zur Verdeutlichung eine Ergänzung in dem Sinne vor, daß Erträge von ausgenommenen Vermögensbestandteilen nur dann zum Vermögenszuwachs zu rechnen seien, wenn sie vom Berechtigten hierzu bestimmt worden waren oder für Anschaffungen verwendet wurden, die dem Gebrauch beider Ehegatten dienten.²⁶⁶

Die von der Regierung vorgeschlagenen Regelung der Vermögensaufteilung im Todesfall, die mit dem österreichischen Recht übereinstimmte, war mehrfach als ungenügend erachtet worden, u.a. sprach sich auch die Petition vom November 1991 dagegen aus. In Hinblick darauf, daß das während der Ehe erworbene Vermögen beiden Ehegatten gehören müsse, wurde verlangt, daß beim Tod eines Ehegatten zuerst eine güterrechtliche Auseinandersetzung stattfinden müsse, d.h. daß der während der Ehe erwirtschaftete Zugewinn hälftig geteilt werden solle. Die eine Hälfte des Zugewinns stehe dem überlebenden Ehegatten zu, die andere falle in den Nachlass. Diesem Vorschlag schloss sich die Kommission nicht an.²⁶⁷ Sie erachtete eine unterschiedliche Regelung der Vermögensaufteilung als gerechtfertigt, da es sich um Sachverhalte handle, die eine unterschiedliche Behandlung erforderlich machen.²⁶⁸ Der in der Regierungsvorlage vorgesehene Ausgleich – Erhöhung der gesetzlichen Erbquote sowie ein Pflichtteilsanspruch – wurde von der Kommission für den richtigen Weg gehalten, da dieser eine wesentliche Verbesserung der erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten bedeute. Die Kommission wies darüber hinaus explizit auf den im Erbrecht verankerten Grundsatz der Testierfreiheit hin. Aufgrund dieser Erwägungen, die sich jenen der Regierungsvorlage anschlossen, nahm die Kommission davon Abstand, Abänderungen zum erbrechtlichen Teil vorzuschlagen.

²⁶⁴ Ebda 5ff.

²⁶⁵ Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB: „Die Errungenschaft umfaßt insbesondere: ... 4. die Erträge seines Eigengutes“.

²⁶⁶ Eine weiterer Abänderungsvorschlag wurde zu Art. 89h RV zum EheG betr. die Ehewohnung unterbreitet, vgl. Bericht der Landtagskommission, wie Fn. 259, 15ff.

²⁶⁷ Die Kommission übernahm weder den in der Petition (wie Fn. 258) unterbreiteten Vorschlag zur Beteiligung am Vermögenszuwachs noch konnte sie dem Verlangen nach einer Konkretisierung des Begriffs der Billigkeit („in der Regel hälftig“) etwas abgewinnen. Die vorgeschlagene Streichung des Art. 87 RV zum EheG, der die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs regelte, wurde ebenfalls abgelehnt. Siehe hierzu den Bericht der Landtagskommission, wie Fn. 259, 21f.

²⁶⁸ Ebda 18ff.

4. Der Beschluß der Ehe- und Familienrechtsreform

Nach den langen und aufwendigen Vorarbeiten, die sich über rund ein Jahrzehnt erstreckten, stand schließlich in der Sitzung vom 21./22. Oktober 1992 die 2. und 3. Lesung der Ehe- und Familienrechtsreform auf der Traktandenliste des Landtags.²⁶⁹ Die im Verlauf der Reformarbeiten mehrfach erschöpfend diskutierten strittigen Punkte – vor allem Art. 44 EheG und Art. 89 a-s EheG – erwiesen sich zwar erneut als Prüfstein, sie stellten sich aber nicht mehr als unüberwindbare Hindernisse dar und fanden bei der 2. Lesung in der Fassung des Vorschlags der Landtagskommission jeweils eine mehrheitliche Zustimmung.²⁷⁰ In der 3. Lesung und damit bei der Abstimmung über die jeweilige Gesamtvorlage wurden die Regierungsvorlagen zur Revision des PGR und des ABGB sowie zur Anpassung der Verfahrensgesetze (Jurisdiktionsnorm und Rechtsfürsorgeverfahren) von den Abgeordneten einstimmig angenommen, während der Revision des Ehegesetzes nur mit zwei Enthaltungen zugestimmt wurde. Die Novellierungen, die in ihrer Gesamtheit die „Ehe- und Familienrechtsreform 1993“²⁷¹ bilden, traten am Tag der Kundmachung und zwar am 1. April 1993 in Kraft.²⁷²

VI. Resümee

Die am 22. Oktober 1992 vom Landtag verabschiedete Revision des Ehe- und Familienrechts bildete einen Meilenstein im Rahmen der 1970 in Gang gesetzten Erneuerung des liechtensteinischen Justizrechts. Ebenso wie in anderen Rechtsmaterien war auch im Ehe- und Familienrecht „die für die Lebendigkeit des Rechts notwendige Fortentwicklung seit Jahrzehnten zum Stillstand gekommen“²⁷³, und Reformen waren dringend nötig. Teils gravierende Neuerungen brachten das Ehegesetz 1974 und die Revision des Adoptionsrechts 1976. Da es aber bei der Novellierung des Eherechts primär um eine Reform des Trennungs- und Scheidungsrechts ging und ganz bewußt keine Familienrechtsreform damit verbunden worden war, hatte weder das zu dieser Zeit in den Nachbarstaaten diskutierte Partnerschaftsprinzip Berücksichtigung gefunden, noch war die Verbesserung der Rechtsstellung der Frau thematisiert worden. Noch 1987 ließ sich konstatieren, daß „inmitten von Staaten, die mittlerweile ihre Familienrechtsordnungen

²⁶⁹ LTP 1992/III, 1587ff.

²⁷⁰ Ebda 1593ff., 1608ff.

²⁷¹ Einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen durch die Reform bei *Frick*, Revision, 826ff.

²⁷² G vom 22.10.1992 über die Abänderung des Ehegesetzes, LGBL 1993 Nr. 53; G vom 22.10.1992 über die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, LGBL 1993 Nr. 54; G vom 22.10.1992 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes, LGBL 1993 Nr. 55; G vom 22.10.1992 betr. die Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm), LGBL 1993 Nr. 56; G vom 22.10.1992 über die Abänderung des Gesetzes betreffend das Rechtsfürsorgeverfahren, LGBL 1993 Nr. 57.

²⁷³ LTP 1971/II, 493.

mehr oder weniger dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau angepasst haben“, Liechtenstein „eine Insel der Bewahrung althergebrachten Rechtsgutes“ darstelle, wo das Familienrecht noch immer vom patriarchalischen Familienleitbild des ABGB bestimmt werde.²⁷⁴ Zum Zeitpunkt dieses Befundes waren in Liechtenstein allerdings schon erste Schritte gesetzt worden, um eine Reform des Ehe- und Familienrechts in Gang zu setzen. Neben den Bemühungen von Regierung und Landtag, das überholte Leitbild der patriarchalisch organisierten Familie zugunsten eines partnerschaftlich gestalteten Ehe- und Familienlebens endgültig zu beseitigen, machen auch die Entscheidungen des F.L. Obersten Gerichtshofs deutlich, daß er bereits vor dem Inkrafttreten der Ehe- und Familienrechtsreform dazu übergang, patriarchalisch ausgeprägte Normen in einem neuen partnerschaftlichen Geist auszulegen.²⁷⁵

Da die Schaffung eines eigenständigen liechtensteinischen Familienrechts nicht in Betracht kam, stellte die Regierung zu Beginn der Reform ausführliche Überlegungen an, welches von den beiden Nachbarrechten, die als Rezeptionvorlage in Betracht kamen, besser mit den liechtensteinischen Verhältnissen harmonisiere und welches sich vorteilhafter in die bestehende Rechtsordnung integrieren lasse. Da das liechtensteinische Familienrecht – mit Ausnahme großer Teile des Ehegesetzes – weitestgehend auf dem österreichischen ABGB als Rezeptionsgrundlage basierte, sprach die Rechtstradition eher für die Übernahme des reformierten österreichischen Ehe- und Familienrechts. Da es aber – vor allem im Ehegesetz – auch Elemente aus dem schweizerischen Rechtsbereich enthielt, wurde dafür plädiert, im Interesse der Rechtskontinuität und der Rechtssicherheit an das bestehende Recht anzuknüpfen und an der jeweiligen bisherigen Rezeptionsgrundlage festzuhalten. Diese Überlegungen gaben den Ausschlag dafür, daß im Rahmen der Reform des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts weitestgehend österreichisches Recht übernommen wurde, zugleich aber das reformierte schweizerische Recht dort herangezogen wurde, wo der geltende liechtensteinische Normenbestand auf der Rezeption schweizerischen Rechts beruhte. Darüber hinaus ließ man sich die Option offen, die ausländischen Rechtsnormen in Einzelfällen an die speziellen liechtensteinischen Verhältnisse und Besonderheiten anzupassen.

Als Liechtenstein die Erneuerung seines Ehe- und Familienrechts in Angriff nahm, waren die Reformen in den Nachbarländern bereits abgeschlossen, wie in Österreich, oder aber weit gediehen, wie in der Schweiz, wo im Zuge der 1968 beschlossenen etappenweisen Reform des Familienrechts zuletzt das neue Eherecht in der Volksabstimmung vom September 1985 angenommen worden war, die Revision des Scheidungs- und Vormundschaftsrechts aber noch ausstand. In beiden Ländern waren den Bestrebungen nach der Verwirklichung der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau innerhalb der Familie schwere Bedenken entgegengebracht worden, so vertrat etwa – um nur ein Beispiel herauszugreifen – Franz Gschnitzer in seiner Funktion als Abgeordneter zum

²⁷⁴ Zitiert nach *Kohlegger*, Familienrechtsreform, 2.

²⁷⁵ Vgl. z.B. LES 1983, 15ff.; 1987, 3ff.; 1989, 88ff.; 1989, 139.

österreichischen Nationalrat 1951 die Ansicht, daß die Verschiedenartigkeit der Geschlechter durch Gesetz nicht beseitigt werden könne, da die Natur dem Mann die aktive Rolle, der Frau dagegen die passive Rolle zugeteilt habe.²⁷⁶ So brisant und konfliktträchtig die Materie auch war, so sehr machten doch die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Veränderungen eine Reform der familienrechtlichen Bestimmungen der Zivilrechtskodifikationen in Österreich und in der Schweiz unabdingbar.

Ebenso unabdingbar war auch die Reform des liechtensteinischen Zivilrechts, als man zu Beginn der 1980er Jahre daranging, das Familienrecht der schon seit langem angekündigten Gesamtrevision zu unterziehen. Die gesellschaftspolitische Brisanz der Gleichberechtigungsproblematik erwies sich hier allerdings als vergleichsweise gering, weil die rechtspolitischen Positionen und die gesellschaftlichen Anschauungen, die mit der Rezeption der ausländischen Rechtsnormen in die liechtensteinische Rechts- und Gesellschaftsordnung Eingang finden sollten, bereits weitestgehend akzeptiert waren. Da die Rezeption von ausländischem Recht nicht nur Abhängigkeit in materieller Hinsicht, sondern auch in zeitlicher Hinsicht bedeutet, konnte Liechtenstein von der „verzögerten“ Rezeption des Familienrechts auch insofern profitieren, als sich bereits beurteilen ließ, ob und inwieweit sich die neuen Normen im Nachbarstaat bewährt hatten und ob sie sich zur Rezeption eignen. Der negative Aspekt der zeitlichen Abhängigkeit, der darin besteht, daß der liechtensteinische Zeitplan zur Gesetzesrevision von der Gesetzgebung der Nachbarstaaten, aus deren Rechtsordnungen rezipiert wird, beeinflußt wird, schränkte allerdings den Entscheidungsspielraum des liechtensteinischen Gesetzgebers bis zu einem gewissen Grad ein. So wird wohl die Tatsache, daß die Reform des Scheidungsrechts in der Schweiz zum maßgeblichen Zeitpunkt noch ausstand, nicht ohne Einfluß auf den Entschluß des liechtensteinischen Gesetzgebers geblieben sein, das Trennungs- und Scheidungsrecht von der Revision des Ehe- und Familienrechts auszunehmen und es einer separaten Reform vorzubehalten.

Bei der abschließenden Beratung und Beschlußfassung der Ehe- und Familienrechtsreform im Landtag war der nächste Schritt im Rahmen der liechtensteinischen Justizrechtsreform jedenfalls bereits vorgezeichnet: „Die vorliegende Reform bringt Vorteile für die Gemeinschaft, für die Partnerschaft, für die Familie, sie ist nicht auf Einzelpersonen ausgelegt. Im Wandel der Veränderungen werden in nächster Zeit auch andere Regelungen überdacht werden müssen. Obwohl bei uns die Ehe als eine Einrichtung auf Dauer gedacht ist, wird man sich über das bestehende Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht Gedanken machen müssen.“²⁷⁷

²⁷⁶ Mit den abschließenden Worten „Es lebe der kleine Unterschied“ gab Gschnitzer eine Parole aus, der sich die Gleichberechtigungsgegner die längste Zeit erfolgreich bedienten. *Kohlegger*, Familienrechtsreform, 3f.

²⁷⁷ Abg. Manfred Biedermann in: LTP 1992/III, 1589.

Übersicht über den Ablauf der Ehe- und Familienrechtsreform 1993

Postulat vom 15. 12.1982 betr. Überprüfung der liechtensteinischen Gesetzgebung in bezug auf die Stellung der Frau in Ehe, Familie, Staat und Gesellschaft

Postulatsbeantwortung durch die Regierung vom 4.12.1984 (Nr. 60/1984)

Motion vom 19.12.1984 betr. Abänderung des Vormundschaftsrechts

Motion vom 2.5.1985 betr. Abänderung des ABGB zur Verbesserung der erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten sowie des ehelichen Güterrechts

Postulat vom 3.7.1985 betr. Bestellung einer Kommission, die auf eine Gleichberechtigung von Mann und Frau in der liechtensteinischen Gesetzgebung hinarbeitet sowie der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit

Gesetzentwurf und Begleitender Bericht vom 23.9.1986 betr. Abänderung des 4. Hauptstücks des 1. Teils des ABGB

Gesetzentwurf und Begleitender Bericht vom 25.11.1986 betr. Abänderung des ABGB in bezug auf das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten, des Pflichtteilsrechts und des Rechts der Ehepakete

Grundlagenbericht der Regierung vom 1.9.1987 zu einer Liechtensteinischen Ehe- und Familienrechtsreform

Bericht der Regierung vom 3.5.1988 zur Reform des Ehe- und Familienrechts (Nr. 11/1988)

Vormundschaftsnovelle – Gesetz vom 18.10.1988 über die Abänderung des 3. und 4. Hauptstückes des 1. Teils des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der Schlussabteilung des Personen- und Gesellschaftsrechtes, LGBl. 1988 Nr. 49

Bericht der Regierung vom 27.3.1990 zur Ehe- und Familienrechtsreform und Überblick über die diversen Gesetzesänderungen

Bericht und Antrag der Regierung vom 26.2.1991 zur Ehe- und Familienrechtsreform (Nr. 12/1991)

Erste Lesung in der Landtagssitzung vom 7./8. Mai 1991 (LTP 1991/II/485ff.)

Stellungnahme der Regierung zu den in der 1. Lesung aufgeworfenen Fragen (Nr. 106/1991)

Überweisung der Gesetzesvorlagen zur Ehe- und Familienrechtsreform an eine Landtagskommission in der Landtagssitzung vom 26./27.3.1992 (LTP 1992/I, 269ff.)

Bericht der Landtagskommission zur Ehe- und Familienrechtsreform vom 1.10.1992

Zweite und Dritte Lesung in der Landtagssitzung vom 21./22.10.1992
(LTP 1992/III/1587ff.)

Ehe- und Familienrechtsreform 1993

G vom 22.10.1992 über die Abänderung des Ehegesetzes, LGBI. 1993 Nr. 53

G vom 22.10.1992 über die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches,
LGBI. 1993 Nr. 54

G vom 22.10.1992 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts,
LGBI. 1993 Nr. 55

G vom 22.10.1992 betr. die Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichts-
barkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdik-
tionsnorm), LGBI. 1993 Nr. 56

G vom 22.10.1992 über die Abänderung des Gesetzes betreffend das Rechtsfürsorgever-
fahren, LGBI. 1993 Nr. 57

Inkrafttreten am 1.4.1993

Quellen- und Literaturverzeichnis

Zuzüglich zu dem in den Fußnoten angeführten Quellenmaterial wurden folgende Aktenbestände aus dem Liechtensteinischen Landesarchiv in Vaduz (LLA) herangezogen:

Landtagsakten (LTA): 1988/L21; 1988/L26; 1991/L16/1+2

Regierungsakten (RF): 350/55; 350/72/53

Akten von Ämtern und Kommissionen (V): 127/1991/84; 127/1992/252; 127/1992/269; 127/1992/272

* * * *

Allgäuer Thomas, Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein (= LPS 13), 1989

Berger Elisabeth (Hrsg.), Eine Zivilrechtsordnung für Liechtenstein. Die Entwürfe des Landvogts Joseph Schuppler, 1999

Berger Elisabeth, 190 Jahre ABGB in Liechtenstein, in: LJZ 2002, 27ff.

Berger Elisabeth, Die Arbeiten der liechtensteinischen Rechtsbuchkommission in den 1950er Jahren (= Liechtenstein-Institut Beiträge Nr. 20), BERN/FL 2004 (als pdf-Datei unter: www.liechtenstein-institut.li/Publikationen)

Berger Elisabeth, „Rezeption ist ein Faktum“: Die Reform des liechtensteinischen Juszrechts in den 1970er Jahren (= Liechtenstein-Institut Beiträge Nr. 22), BERN/FL 2004 (als pdf-Datei unter: www.liechtenstein-institut.li/Publikationen)

Bizzozzero Max, Gleichberechtigung von Mann und Frau, in: LJZ 1986, 119ff.

Brauneder Wilhelm, 175 Jahre „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch“ in Liechtenstein, in: LJZ 1988, 94ff.

Brauneder Wilhelm, Zur Auslegung und Reform des 28. Hauptstücks des ABGB „Von den Ehepakten“, in: ders., Studien zum Privatrecht I, 1994, 267ff.

Brauneder Wilhelm, Österreichs ABGB: Vom Zentrum an den Rand der Privatrechtsordnung?, in: LJZ 2004, 59ff.

Bydlinski Franz, Zur Neuordnung des Ehegüterrechts, in: Festschrift Fritz Schwind zum 65. Geburtstag, 1978, 27ff.

Driendl Johannes, Liechtensteins Weg zu einer neuen Strafgesetzgebung, in: LJZ 1981, 23ff.

Ent Herbert, Die Eherechtsreform 1978, in: Österr. Notariatszeitung 1979, 117ff.

Ent Herbert, Das neue Ehevermögensrecht, Ehegattenerbrecht und Ehescheidungsrecht, in: Bezauer Tage, Familienrechtsseminar 1978, hrsgg. vom BM für Justiz, 1980, 27ff.

- Ent Herbert – Hopf Gerhard*, Die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, 1976
- Familienrechtsreform konkret, hrsgg. vom BM für Justiz, 3. Aufl. 1975
- Fenyves Attila*, Zur Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen nach § 98 ABGB, in: Ostheim R. (Hrsg.), Schwerpunkte der Familienrechtsreform 1977/78, 1979, 141ff.
- Frank Richard*, Grundprobleme des neuen Ehe- und Erbrechts der Schweiz, 1987
- Frick Mario*, Revision des Ehe- und Familienrechts im Fürstentum Liechtenstein, in: Aktuelle juristische Praxis 7/1993, 826ff.
- Gschnitzer Franz*, Liechtensteinisches Eherecht, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1955, 278f.
- Gschnitzer Franz*, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: Goop A.P. (Hrsg.), Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, 1963, 19ff.
- Hausheer Heinz*, Der neue ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, in: ders., Vom alten zum neuen Eherecht, 1986
- Höfling Wolfram*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung (= LPS 20), 1994
- Hopf Gerhard*, Das neue Kindschaftsrecht, in: Bezauer Tage, Familienrechtsreform 1978, hrsgg. vom BM für Justiz, 1980, 151ff.
- Huwiler Bruno*, Beiträge zur Dogmatik des neuen ordentlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung, in: Kaufmann A. – Huwiler B. (Hrsg.), Das neue Ehe- und Erbrecht des ZGB mit seiner Übergangsordnung, 1988
- Kaiser Nicole*, Adoption in Liechtenstein – Divergenzen zwischen geschriebenem und angewandtem Recht, in: LJZ 1997, 43ff.
- Kohlegger Karl*, Lehren aus der österreichischen Familienrechtsreform, in: LJZ 1987, 1ff.
- Kohlegger Karl*, Franz Gschnitzer als Präsident des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, in: Barta H. – Kohlegger K. – Stadlmayer V. (Hrsg.), Franz Gschnitzer-Lesebuch, 1993, 1051ff.
- Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht, o.J.
- Marxer Veronika*, Zur Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein, in: Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, 1994, 169ff.
- Marxer Wilfried*, 20 Jahre Frauenstimmrecht – Eine kritische Bilanz (= Liechtenstein-Institut Beiträge Nr. 19), Benden/FL 2004 (als pdf-Datei unter: www.liechtensteininstitut.li/Publikationen)
- Marxer-Bulloni Helen*, Vor dem Gesetz sind alle gleich?, in: Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, 1994, 211ff.
- Marxer-Bulloni Helen*, Die Kommission „Gleiche Rechte für Mann und Frau“, in: Inventur, Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, 1994, 225ff.
- Mottl Inge*, Ein Jahr neues Namensrecht, in: Österreichische Notariats-Zeitung, 12/1996, 321ff.

- Ostheim Rolf*, Zur erbrechtlichen Stellung des Ehegatten nach dem BG vom 15.6.1978, BGBl. 280, in: ders. (Hrsg.), Schwerpunkte der Familienrechtsreform 1977/78, 1979, 57ff.
- Piotet Paul*, Die Errungenschaftsbeteiligung nach schweizerischem Ehegüterrecht, 1987
- Schierscher Peter*, Die persönlichen Wirkungen des liechtensteinischen Eherechts, Diss. Univ. Innsbruck 1998
- Schwind Fritz*, Funktionswandel des Ehebegriffs im Spiegel der österreichischen Reform, in: Bezauer Tage, Familienrechtsseminar 1978, hrsgg. vom BM für Justiz, 1980, 93ff.
- Sprenger Peter*, Das Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht des Fürstentums Liechtenstein, Diss. Univ. Zürich, 1985
- Vogt Paul*, 125 Jahre Landtag, 1987
- Wachter Ursula*, Das Liechtensteinische Eherecht, in: Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, 1994, 124ff.
- Wanger Ralph*, Das liechtensteinische Landesbürgerrecht, Diss. Univ. Zürich, 1997
- Wille Herbert*, Das neue liechtensteinische Ehe-, Zivilstands- und Bürgerrecht, in: Zeitschrift für Zivilstandswesen 1975, 7ff.
- Wille Herbert*, Die Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts als Rezeptionsfrage ausländischen Rechts, in: Ebert K. (Hrsg.), Pro iustitia et scientia. Festgabe zum 80. Geb. von Karl Kohlegger, 2001, 613ff.
- Zindel Frank*, Die wirtschaftlichen Folgen der Eheauflösung nach liechtensteinischem Recht, Diss. Univ. Zürich, 1995

